



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Recht und
Verbraucherschutz

Wortprotokoll der 145. Sitzung

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Berlin, den 15. Mai 2017, 12:01 Uhr

Berlin, Paul-Löbe-Haus, Saal 2.600

Vorsitz: Dr. Volker Ullrich, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Einzigiger Tagesordnungspunkt

Seite 12

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung unternehmerischer Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement und zum Bürokratieabbau bei Genossenschaften

BT-Drucksache 18/11506, 18/11937

Federführend:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Mitberatend:

Finanzausschuss

Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und

Reaktorsicherheit

Gutachtlich:

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

Berichterstatter/in:

Abg. Marco Wanderwitz [CDU/CSU]

Abg. Dr. Matthias Bartke [SPD]

Abg. Caren Lay [DIE LINKE.]

Abg. Katja Keul [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]



Anwesenheitslisten	Seite 3
Anwesenheitsliste Sachverständige	Seite 9
Sprechregister Abgeordnete	Seite 10
Sprechregister Sachverständige	Seite 11
Zusammenstellung der Stellungnahmen	Seite 32



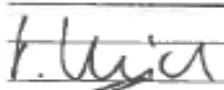
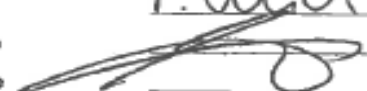

18. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

Montag, 15. Mai 2017, 12:00 Uhr

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
CDU/CSU		CDU/CSU	
Brandt, Helmut	_____	Bosbach, Wolfgang	_____
Heck Dr., Stefan	_____	Fabritius Dr., Bernd	_____
Heil, Mechthild	_____	Frieser, Michael	_____
Hirte Dr., Heribert	_____	Gutting, Olav	_____
Hoffmann, Alexander	_____	Harbarth Dr., Stephan	_____
Hoppenstedt Dr., Hendrik	_____	Hennrich, Michael	_____
Launert Dr., Silke	_____	Heveling, Ansgar	_____
Luczak Dr., Jan-Marco	_____	Jörrißen, Sylvia	_____
Monstadt, Dietrich	_____	Jung Dr., Franz Josef	_____
Ripsam, Iris	_____	Lach, Günter	_____
Rösel, Kathrin	_____	Lerchenfeld, Philipp Graf	_____
Seif, Detlef	_____	Maag, Karin	_____
Sensburg Dr., Patrick	_____	Noll, Michaela	_____
Steineke, Sebastian	_____	Schipanski, Tankred	_____
Sütterlin-Waack Dr., Sabine		Schnieder, Patrick	_____
Ullrich Dr., Volker	_____	Stritzl, Thomas	_____
Wanderwitz, Marco		Weisgerber Dr., Anja	_____
Wellenreuther, Ingo	_____	Woltmann, Barbara	_____
Winkelmeier-Becker, Elisabeth	_____		
Pahlmann, Ingrid			

10. Mai 2017

Anwesenheitsliste

Referat ZT 4 - Zentrale Assistenzdienste, Tagungsbüro

Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32251, Fax: +49 30 227-36339

Seite 1 von 3



18. Wahlperiode

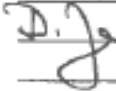
Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)
Montag, 15. Mai 2017, 12:00 Uhr

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
<u>SPD</u>		<u>SPD</u>	
Bähr-Losse, Bettina		Barley Dr., Katarina	
Bartke Dr., Matthias		Franke Dr., Edgar	
Brunner Dr., Karl-Heinz		Hartmann (Wackernheim), Michael	
Drobinski-Weiß, Elvire		Högl Dr., Eva	
Fechner Dr., Johannes		Lischka, Burkhard	
Flisek, Christian		Miersch Dr., Matthias	
Groß, Michael		Müller, Bettina	
Hakverdi, Metin		Müntefering, Michelle	
Jantz-Herrmann, Christina		Özdemir (Duisburg), Mahmut	
Rode-Bosse, Petra		Rohde, Dennis	
Steffen, Sonja		Schieder, Marianne	
Strässer, Christoph		Vogt, Ute	
<u>DIE LINKE.</u>		<u>DIE LINKE.</u>	
Binder, Karin		Jelpke, Ulla	
Petzold (Havelland), Harald		Lay, Caren	
Wawzyniak, Halina		Pitterle, Richard	
Wunderlich, Jörn		Renner, Martina	



18. Wahlperiode

Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)
Montag, 15. Mai 2017, 12:00 Uhr

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
<u>BÜ90/GR</u>		<u>BÜ90/GR</u>	
Keul, Katja	_____	Beck (Köln), Volker	_____
Künast, Renate	_____	Kühn (Tübingen), Christian	_____
Maisch, Nicole	_____	Mihalic, Irene	_____
Janecek, Dieter		Notz Dr., Konstantin von	_____
_____	_____	Gambke, Thomas	



Tagungsbüro



Deutscher Bundestag

**Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz
(6. Ausschuss)
Montag, 15. Mai 2017, 12:00 Uhr**

	Fraktionsvorsitz	Vertreter
CDU/CSU	_____	_____
SPD	_____	_____
DIE LINKE.	_____	_____
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	_____	_____

Fraktionsmitarbeiter

Name (Bitte in Druckschrift)	Fraktion	Unterschrift
Anne-Kathrin Fischer	SPD	Anne-Kathrin Fischer
Herrn Nicola	Bündnis 90/Grüne	Nicola
Herrn Pleitenberg Hanno	CDU/CSU	Hanno Pleitenberg
Muschalitz	Linke	Muschalitz
Hilander	SPD	Hilander
Geromelka	Affäre	Geromelka

Stand: 23. Februar 2015
 Referat ZT 4 – Zentrale Assistenzdienste, Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659, Fax: +49 30 227-36339



Tagungsbüro

Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz
(6. Ausschuss)
Montag, 15. Mai 2017, 12:00 Uhr

Seite 3

Bundesrat

Land	Name (bitte in Druckschrift)	Unterschrift	Amts-bezeichnung
Baden-Württemberg	_____	_____	_____
Bayern	_____	_____	_____
Berlin	_____	_____	_____
Brandenburg	_____	_____	_____
Bremen	_____	_____	_____
Hamburg	_____	_____	_____
Hessen	_____	_____	_____
Mecklenburg-Vorpommern	_____	_____	_____
Niedersachsen	_____	_____	_____
Nordrhein-Westfalen	_____	_____	_____
Rheinland-Pfalz	_____	_____	_____
Saarland	_____	_____	_____
Sachsen	<i>Bolz, Andrea</i>	<i>Bolz</i>	<i>Bolz</i>
Sachsen-Anhalt	_____	_____	_____
Schleswig-Holstein	_____	_____	_____
Thüringen	_____	_____	_____

Stand: 23. Februar 2015

Referat ZT 4 – Zentrale Assistenzdienste, Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659, Fax: +49 30 227-36339



Tagungsbüro

Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz
(6. Ausschuss)
Montag, 15. Mai 2017, 12:00 Uhr


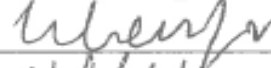


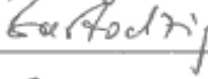
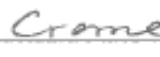

Seite 4

Ministerium bzw.
Dienststelle
(bitte in Druckschrift)

Name (bitte in Druckschrift)

Unterschrift

Amts-be-
zeich-
nung

Ministerium bzw. Dienststelle (bitte in Druckschrift)	Name (bitte in Druckschrift)	Unterschrift	Amts-be- zeich- nung
BtWi	Selke		
BmJV	Schaefer		MDgt
BmJV	Höhfeld		MRn
BtJV	LANSE		PS
BtJV	Bestadrig		MRn
BHUB	CROME		WRim
BmJV	Dannenberg		ALL

Stand: 23. Februar 2015
Referat ZT 4 – Zentrale Assistenzdienste, Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659, Fax: +49 30 227-36339

Anwesenheitsliste der Sachverständigen

zur Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz
am Montag, 15. Mai 2017, 12.00 Uhr

Name	Unterschrift
Dr. Johannes Blome-Drees Universität zu Köln Seminar für Genossenschaftswesen	
Mathias Fiedler Zentralverband deutscher Konsumgenossenschaften e. V., Hamburg Syndikusrechtsanwalt, Vorstandssprecher	
Dr. Burghard Flieger Freiburg im Breisgau	
Prof. Dr. Stefan J. Geibel Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg Institut für deutsches und europäisches Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht	
Prof. Dr. Lars Leuschner Universität Osnabrück Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht	
Dr. Eckhard Ott DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V. Vorsitzender des Vorstandes	
Dipl.-Ing. Manfred Zemter Berlin	



Sprechregister Abgeordnete

	Seite
Dr. Matthias Bartke (SPD)	19, 23, 27
Dieter Janecek (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	19, 23, 28
Caren Lay (DIE LINKE.)	20, 23
Ingrid Pahlmann (CDU/CSU)	24
Dr. Volker Ullrich (CDU/CSU)	12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31
Marco Wanderwitz (CDU/CSU)	20, 24, 28



Sprechregister Sachverständige

	Seite
Dr. Johannes Blome-Drees Universität zu Köln Seminar für Genossenschaftswesen	12, 31
Mathias Fiedler Zentralverband deutscher Konsumgenossenschaften e. V., Hamburg Syndikusrechtsanwalt, Vorstandssprecher	13, 22, 24, 30
Dr. Burghard Flieger Freiburg im Breisgau	14, 25, 29
Prof. Dr. Stefan J. Geibel Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg Institut für deutsches und europäisches Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht	15, 26
Prof. Dr. Lars Leuschner Universität Osnabrück Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels-und Gesellschaftsrecht	16, 21, 26
Dr. Eckhard Ott DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V. Vorsitzender des Vorstandes	17, 20, 28
Dipl.-Ing. Manfred Zemter Berlin	18, 20, 27



Vorsitz Abg. **Dr. Volker Ullrich** (CDU/CSU):
Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich darf die 145. Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz eröffnen und Sie recht herzlich willkommen heißen. Falls Sie sich jetzt fragen, ob die Vorsitzende Frau Künast oder der stellvertretende Vorsitzende Herr Dr. Hoppenstedt sich radikal verändert hätten, so kann ich Sie beruhigen. Beide sind heute Mittag noch verhindert und haben daher mir die Sitzungsleitung übertragen. Ich begrüße die anwesenden Abgeordneten aus dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz und aus weiteren mitberatenden Ausschüssen. Ich darf Sie, meine Herren Sachverständigen recht herzlich begrüßen. Ebenso geht mein Gruß an den Parlamentarischen Staatssekretär, Herrn Christian Lange sowie die weiteren Vertreter der Bundesregierung und ich darf auch die Gäste und Besucher auf der Tribüne recht herzlich begrüßen.

Meine Damen und Herren, wir beraten heute im Rahmen der Ausschusssitzung den Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Erleichterung unternehmerischer Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement und zum Bürokratieabbau bei Genossenschaften. Dahinter steht die Übereinkunft im Koalitionsvertrag, die Gründung unternehmerischer Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement, insbesondere im Bereich Dorfläden, Kitas, Energiegenossenschaften und altersgerechtem Wohnen zu fördern und dafür geeignete Unternehmensformen zur Verfügung zu stellen. Die Genossenschaft sowie der wirtschaftliche Verein sind nach dem Gesetzentwurf als mögliche und taugliche Formen ausgemacht worden, bei denen es aber jeweils im Detail Änderungen sowohl im Genossenschaftsrecht als auch beim Recht des wirtschaftlichen Vereins nach dem Gesetzentwurf geben soll. Das wollen wir heute beraten. Gegenstand der Anhörung ist ebenfalls ein Verordnungsentwurf, der durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) vorgelegt wurde und der weitere Erleichterungen im Bereich wirtschaftlicher Vereine konkretisieren soll. Ich darf, bevor wir in die Anhörung einsteigen, noch einige organisatorische Hinweise geben. Jeder Sachverständige hat ein fünfminütiges Eingangsstatement beginnend in alphabetischer Reihenfolge, also mit

Herrn Dr. Blome-Drees. Ich bitte Sie, sich an die fünf Minuten zu halten. Das ist keine unverbindliche Zeitempfehlung, sondern soll zur Stringenz der Beratung beitragen. Danach starten die Fragerunden. Es kann jeder Abgeordnete maximal pro Fragerunde zwei Fragen stellen. Entweder zwei Fragen an einen Sachverständigen oder eine Frage an zwei Sachverständige. Die Herren Sachverständigen antworten dann in umgekehrter alphabetischer Reihenfolge, also beginnend mit Ihnen, Herr Zemter. Ich bitte, dass die Fragen als auch die Antworten zeitlich stringent gestellt werden. Letzte Hinweise: Diese Anhörung ist öffentlich. Es wird eine Tonaufzeichnung vorgenommen und ein Wortprotokoll durch das Sekretariat erstellt. Die Tonaufzeichnung wird nach Anfertigung des Protokolls wieder gelöscht. Ich darf die Damen und Herren auf der Besuchertribüne bitten, während der Sitzung keine Bild- und Tonaufnahmen anzufertigen. Damit schließe ich die organisatorischen Hinweise, steige ein in die Anhörung der Sachverständigen und darf Sie, Herr Dr. Blome-Drees, um Ihre Wortmeldung bitten.

SV Dr. Johannes Blome-Drees: Vielen Dank! Ich werden die fünf Minuten nicht brauchen. Insofern haben wir da schon mal ein bisschen Zeit gewonnen. Ich möchte nur ein paar grundsätzliche Sachen sagen. Ich begrüße diesen Gesetzentwurf ausdrücklich, weil wir – und das hat unsere Begutachtung für das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zu Potential und Hemmnissen unternehmerischer Aktivitäten in der Rechtsform der Genossenschaft deutlich gemacht – derzeit keine geeignete Rechtsform für kleinere unternehmerische Initiativen im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements haben. Die Genossenschaft wäre eigentlich prädestiniert für solche Initiativen, ist aber zu aufwendig und zu teuer. Wenn es keine Lösung dieser Problematik im Genossenschaftsgesetz geben soll, dann halte ich es für richtig, dass wir den wirtschaftlichen Verein öffnen. Ich begrüße diesen Gesetzentwurf ausdrücklich auch, weil wir punktuelle Reformen des Genossenschaftsgesetzes benötigen, um vor allem kleine Genossenschaften von bürokratischem Aufwand und Kosten zu befreien. Ich erinnere in diesem Kontext daran, dass das Genossenschaftsgesetz in seiner sehr langen Geschichte mehrfach geändert und erweitert wurde, um den Rechtsrahmen an die Bedürfnisse



wachsender, vor allem großer Genossenschaften anzupassen. Erst die Reform von 2006 brachte grundsätzliche Erleichterungen für kleinere Genossenschaften mit sich, die – und das hat unsere Begutachtung ebenfalls zu Tage gefördert – in der Praxis auch umgesetzt werden und sich insofern nach meinem Dafürhalten bewährt haben. Ich möchte noch eine andere Bemerkung machen. Ungefähr 30 Prozent der derzeit existierenden Genossenschaften haben sich in den letzten fünfzehn Jahren gegründet. Darunter befinden sich vor allem zahlreiche kleine Genossenschaften, die zudem häufig noch ehrenamtlich geleitet und kontrolliert werden. Das Genossenschaftsgesetz hat deren Bedürfnisse ebenso zu berücksichtigen, wie die Bedürfnisse großer Genossenschaften. Damit habe ich grundsätzlich erstmal gesagt, was ich sagen wollte.

Vorsitz Abg. **Dr. Volker Ullrich** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Dr. Blome-Drees. Herr Fiedler bitte.

SV Mathias Fiedler: Vielen Dank! Ich spreche für den Zentralverband deutscher Konsumgenossenschaften. Wir sind ein Genossenschaftsverband, kein Prüfungsverband, der die Interessen von vielen kleineren und kleinen Genossenschaften vertritt. Wir begrüßen den Gesetzentwurf ebenfalls. Ich möchte zu beiden Bestandteilen, also einerseits zu dem Bestandteil Verbandsrecht, andererseits zu dem Bestandteil Genossenschaftsrecht getrennt darstellen, wie unsere Position ist. Die Lösung, den wirtschaftlich Verein insbesondere für kleine Dorfläden zu öffnen, begrüßen wir als Kompromissvorschlag. Wir hatten uns jahrelang dafür eingesetzt, dass es im Genossenschaftsgesetz eine Lösung gibt. Die ist aber nicht durchsetzbar. Deshalb sehen wir dieses als gangbaren Kompromiss an. Wir sehen und kennen die Bedenken von vielen Bereichen aus der Vereinswelt. Wir haben mit einigen Organisationen einen offenen Brief geschrieben, um eben auf dieses Thema aufmerksam zu machen. Wir sind auch der Ansicht, dass es im Recht des eingetragenen Vereins bei § 21 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) eine Lösung für die Abgrenzung idealer Zwecke zu wirtschaftlicher Betätigung geben muss. Das kann aus unserer Sicht nicht irgendwie zu Lasten derjenigen gehen, die bislang noch gar keinen

Zugang zu dieser Vereinswelt hatten, weil sie klar wirtschaftlich tätig sind. Deshalb finden wir es gut, dass es eine Lösung für die kleinen wirtschaftlichen Vereine, für Dorfläden, Weltläden etc. geben soll. Sollte es in der nächsten Legislaturperiode dazu kommen, dass das Vereinsrecht insgesamt noch einmal angefasst werden muss, weil der Bundesgerichtshof (BGH) vielleicht eine Entscheidung trifft, die in der Vereinswelt etwas auslöst, was wir bislang noch nicht absehen können, dann wäre dieser Gesetzentwurf aus unserer Sicht nichts, was einer weiter gehenden Reform im Wege stehen würde. Es gibt schließlich auch andere wirtschaftliche Vereine, seien es Erzeugergemeinschaften oder forstwirtschaftliche Vereinigungen, für die dann Übergangslösungen gefunden werden müssten, wenn es denn zu einer großen Vereinsrechtsreform kommen würde. Zu der Verordnung: Da möchten wir darauf hinweisen, dass aus unserer Sicht viele Teile zu stark an die Gemeinnützigkeit von Vereinen angegliedert sind. Das hängt zum Beispiel damit zusammen, dass da ein Wettbewerbsverbot zu anderen Organisationen existiert. Der zweite Punkt, auf den wir besonders hinweisen möchten, ist die Frage des Rechtsfähigkeitsentzugs bei Überschreiten bestimmten Kennzahlen. Die Kennzahlen halten wir grundsätzlich für in Ordnung, weil unterhalb dieser Kennzahlen die Vereine mit einer Einnahmen-Überschussrechnung arbeiten können. Aber die Folge des Rechtsformentzuges als Konsequenz bei deren Überschreiten, die sehen wir sehr kritisch. Das Land Bayern hat dort in einer Richtlinie für Erzeugergemeinschaften sehr gute Wege für Alternativen aufgezeichnet, die die Gläubiger und Mitglieder schützen können. Wir halten das für eine sachgerechte Lösung und halten es aber unter dem Gesichtspunkt des Wesentlichkeitsprinzips für problematisch, dass die Verordnung einen Rechtsformentzug ermöglicht, was im Gesetz nicht gegeben ist. Beim Genossenschaftsrecht haben wir einige Punkte, bei denen wir noch Änderungsbedarf sehen. Das ist zum Beispiel die Frage, ob alleine über das Internet beziehungsweise über den elektronischen Bundesanzeiger für eine Generalversammlung eingeladen werden darf. Wir lehnen das ab, weil das aus unserer Sicht keine für den Verbraucher- und Mitgliederschutz geeignete Regelung ist. Bei den



Mitgliederdarlehen würden wir uns wünschen, dass es eine größere Abgrenzung zu den derzeitigen Regelungen im Vermögensanlagegesetz gäbe. Die Zweckbindung ist nicht ganz klar und wir halten es auch nicht für sehr sinnvoll, dass die Anforderungen an das Mitgliederdarlehen, wie Informationspflichten und Widerrufsrechte, höher angesetzt sind, als die Regelungen für die qualifizierten Nachrangdarlehen nach dem Vermögensanlagegesetz. Das sind aus Sicht derjenigen, die diese Gelder geben mit dieser qualifizierten Nachrangklausel, schlechtere Darlehen, die aber im Gegensatz zu den Mitgliederdarlehen – den neuen – stärker reguliert sind. Dieses Verhältnis sollte angepasst werden. Danke!

Vorsitz Abg. **Dr. Volker Ullrich** (CDU/CSU): Vielen Dank! Herr Dr. Flieger, bitte.

SV Dr. Burghard Flieger: Schönen guten Tag. Mein Name ist Flieger. Ich bin hier nicht für einen Verband oder sonst etwas eingeladen, sondern als jemand, der über dreißig Jahre im Bereich neuer Genossenschaften beratend, qualifizierend, Öffentlichkeitsarbeit machend, mit der innova eG, einer entsprechenden Genossenschaft, tätig ist. Ich spreche auch eindeutig aus der Sicht der jungen, neuen Genossenschaften und möchte noch einmal betonen: Wir haben im Moment – wie in der Mitte der 1980er Jahre – eine neue Genossenschaftsbewegung, die zu 90 Prozent an der Rechtsorganisation der Genossenschaft vorbei geht. Im Bereich der solidarischen Landwirtschaft, der Seniorengenossenschaften, der neuen Wohnprojekte und der Stadtteilgenossenschaften haben wir neue Organisationen, die investieren. Die Bürger engagieren sich dort in einem erheblichen Maße und all diese Projekte werden nicht in die Rechtsform der Genossenschaft eingebunden. Das Anliegen, dies zukünftig zu tun oder eine Alternative zu schaffen, ist hervorragend. Dazu jetzt zum ersten Punkt: Die Alternative des Wirtschaftsvereins. Bei vielen dieser Projekte geht es darum, Kapital für Investitionen im Bereich Wohnen, im Bereich Boden, im Bereich gemeinsames Wohnen für Alte und entsprechende Strukturen zu schaffen und diese zur Verfügung zu stellen. Diese Organisationen in eine Organisation – ich sag mal – zu drängen, die nicht wirklich über Eigenkapital

verfügt, weil sie sozusagen als Verein nur mit Darlehen arbeiten kann, führt aus meiner Sicht dazu, dass entscheidende Punkte des Gläubiger- und Verbraucherschutzes und des Mieterschutzes ausgehebelt werden. Insofern halte ich Lösungen, die diese Unternehmen in diese Strukturen hineindrängen, nicht für vorteilhaft. Deswegen bin ich eindeutig ein Befürworter der Öffnung dieser neuen Projekte und Initiativen für die genossenschaftliche Rechtsform. Das aber wiederum bedeutet, dass wir uns ein wenig an die Vergangenheit rückerinnern müssen. Schulze-Delitzsch, der dieses Gesetz in seinen Grundstrukturen auf den Weg gebracht hat, hatte weder die Revisionspflicht noch die Verbandspflicht. Sogar die Registrierungspflicht war damals nicht verankert. In den meisten europäischen Ländern sind diese Pflichten nicht gegeben. Insofern ist die deutsche Situation, die sehr hart verteidigt wird, nämlich aus der Genossenschaft eine sehr, sehr behütete Rechtsform zu machen, ein Sonderweg von Deutschland und Österreich. Dieses weiter aufzuweichen, ist ein ganz, ganz wichtiges Anliegen dieses Gesetzentwurfes, so dass ich diesen entsprechend befürworte. Kernpunkt dieser Novellierung ist aus meiner Sicht die Anpassung der Rechtsform und der Prüfungspflichten, insbesondere der Bilanzprüfung an die herkömmlichen Unternehmensformen, also die GmbH. Das würde nicht bedeuten, dass der Jahresabschluss bei den Genossenschaften, bei den kleinen, die herausgenommen sind, nicht geprüft wird, sondern es bedeutet nur, dass die ganze dahinter stehende Struktur, die dazu führt, dass die Qualitätssicherung der Prüfung nach den internationalen Standards der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften angepasst wird, entfällt. Selbstverständlich wird weiterhin bei allen, auch jetzigen kleinen Genossenschaften, der Jahresabschluss angeschaut und geprüft und auf seine Ordnungsmäßigkeit hin genauer angesehen. Insofern ist die Herausnahme der Pflicht, den Jahresabschluss nach den internationalen Standards durchzuführen und dafür andere Größenordnungen zu schaffen, der entscheidende Punkt dieser Gesetzesnovellierung. Ich plädiere eindeutig dafür, dass er an die GmbH-Strukturen angepasst wird. Eine letzte Anmerkung noch. Aus meiner Sicht müsste es weiter gehen. Kleine Genossenschaften sollten ganz aus der Prüfung



herausgenommen werden, wenn sie es wollen und zwei von drei Kriterien eingehalten werden, nämlich dass die Generalversammlung eine Nichtprüfung beschließt, dass die Buchführung und die Erstellung der Bilanz von einer mit dem Prüfungsverband oder genossenschaftlichen Verband abgesprochenen Organisation durchgeführt wird und dass das Eigenkapital in der Mindesthöhe einer GmbH liegt. Dann würde die Gesetzesnovellierung tatsächlich zu dem Ergebnis führen, dass wir eine neue Genossenschaftsbewegung auch in der Rechtsform der Genossenschaft haben. Danke!

Vorsitz Abg. **Dr. Volker Ullrich** (CDU/CSU):
Vielen Dank! Herr Prof. Geibel, bitte.

SV Prof. Dr. Stefan J. Geibel: Meine sehr verehrten Damen und Herren, zunächst herzlichen Dank für die Einladung als Sachverständiger. Aus rechtswissenschaftlicher Perspektive nehme ich zunächst zum vereinsrechtlichen Teil Stellung, bevor ich mich dann den genossenschaftsrechtlichen Änderungen zuwende. Der ausstehende Diskurs über das erwartete Kita-Urteil des BGH, das erst für den Herbst 2018 angesetzte Thema des deutschen Juristentages über eine eigenständige Rechtsform möglicherweise für Non-Profit-Organisationen sowie ferner der lediglich angestoßene Diskurs über benachbarte Fragen der ausstehenden Stiftungsrechtsreform, lassen die Zeit vereinsrechtlich möglicherweise als noch nicht reif erscheinen. § 22 Absatz 2 BGB-Entwurf erweitert das Konzessionssystem um eine normativ konditionierte Untervariante des wirtschaftlichen Vereins und verändert die herkömmliche Vereinsklassenabgrenzung insoweit, als er Vereinen, die einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb als Mittel zur Förderung eines bestimmten Idealzwecks unterhalten und die bisher nur als Idealverein mit Nebenzweckprivileg Rechtspersönlichkeit durch Registertragung erlangen konnten, einen Anspruch auf Konzessionierung gibt. Dies führt für diejenigen Vereine, die sich bislang in einer Art Graubereich zwischen Idealverein mit wirtschaftlicher Betätigung im Nebenzweck und einem wirtschaftlichen Verein befinden, im Ergebnis zu einer Option, sich aus Gründen der Rechtssicherheit künftig in das – ich nenne es mal so – behördlich beobachtete Rechtskleid des

§ 22 Absatz 2 BGB-Entwurf in Verbindung mit der Rechtsfähigkeitsverleihungsverordnung (RVV) zu begeben. Klar gestellt werden sollte im Entwurf, dass der Gesetzgeber das Nebenzweckprivileg für die übrigen Idealvereine unangetastet lässt. Das Rechnungslegungserfordernis nach § 2 Nr. 7 RVV-Entwurf geht über das Handelsrecht hinaus und sollte angesichts des Kleingewerbecharakters vieler der ins Auge gefassten Vereine überdacht werden. Das Gewinnausschüttungsverbot des § 2 Nr. 8 RVV-Entwurf und das Verbot unverhältnismäßig hoher Vergütungen im § 4 Absatz 2 RVV-Entwurf können Friktionen auf dem Feld verdeckter Gewinnausschüttungen auslösen. Anders als bei Genossenschaften – dort gibt es ja die Gewinnausschüttung – entsteht Regelungsbedarf insbesondere für die satzungsmäßigen Versorgungs- und Unterstützungsleistungen, sofern sie an Bürger und andere Destinatäre erfolgt, die zugleich Vereinsmitglieder sind. Um einen Wertungswiderspruch zu Idealvereinen zu verhindern, müsste eine neben die Verleihung der Rechtspersönlichkeit tretende Registerpublizität auch für wirtschaftliche Vereine im Sinne des § 22 Absatz 2 BGB-Entwurf treten. Empfehlenswert wäre, die wirtschaftlichen Vereine neben der Eingangskonzessionierung unter eine laufende Rechtsaufsicht, ähnlich wie rechtsfähige Stiftungen, zu stellen. Zumindest sollte man das überlegen. Die Möglichkeit der Entziehung der Rechtsfähigkeit im § 6 RVV-Entwurf sollte auf wesentliche Verstöße gegen die Voraussetzungen der Konzessionierung beschränkt werden. Ferner passt der milde Sorgfaltsmaßstab nach § 31a BGB nicht für einen wirtschaftlichen Verein. Hier läge es in der Stringenz des Entwurfs lediglich die Business Judgement Rule zu wählen. Hinsichtlich der vorgeschlagenen Änderungen im Genossenschaftsrecht greife ich nur die rechtlich problematischen heraus. Mitgliederdarlehen werfen nicht nur bankaufsichtsrechtliche Fragen auf, sondern auch investimentrechtliche. Anstatt sich nur an den §§ 2a bis 2d Vermögensanlagegesetz zu orientieren, könnte das besser mit einer weiteren Befreiungsvorschrift für Mitgliederdarlehen im Sinne des § 21b Genossenschaftsgesetz (GenG)-Entwurf geregelt werden. In § 27 Absatz 1 GenG-Entwurf wäre vorzugsweise zu formulieren, dass die Gesellschafterversammlung dem Vorstand bindende Weisungen erteilen kann



und nicht komplett insgesamt Weisungen geben muss. In § 30 Absatz 2 Satz 1 GenG-Entwurf muss expliziert werden, dass jedes Mitglied in die Mitgliederliste einzutragen ist, insoweit stimme ich auch mit dem Votum des Bundesrates überein. Überzeugend senkt der Entwurf den allgemeinen Sorgfaltsmaßstab für Organwalter einer eingetragenen Genossenschaft nicht ab, sondern kodifiziert die Business Judgement Rule. Ob sich allerdings ein bereichs- oder gruppen-spezifischer Sorgfaltsmaßstab für „im Wesentlichen unentgeltlich“ tätige Organwalter herausbilden kann, ist zweifelhaft. § 34 Absatz 2 Satz 3 GenG-Entwurf, der hiervon auszugehen scheint, läuft daher womöglich leer. Nun bleiben mir nur noch zehn Sekunden für die sicherlich brisanten Fragen der Schwellenwerte und der vereinfachten Prüfung. Hier verweise ich im Wesentlichen auf meine schriftliche Stellungnahme. Nur so viel: Im Hinblick auf die Schwellenwerte kann der Rechtswissenschaftler keine quantitativen Entscheidungen fällen. Das obliegt Ihnen. Aber ich kann nur erinnern, es ist auch schon durchaus angeklungen: Die Pflichtprüfung ist eine heilige Kuh des Genossenschaftsrechts. Das darf man sicherlich auch für das Protokoll so formulieren und es gibt sicherlich auch Argumente, die möglicherweise für eine gewisse Anhebung sprächen. Manche Argumente klangen auch schon an, da kann ich gerne auch noch auf Fragen antworten. Im Hinblick auf die vereinfachte Prüfung vielleicht noch ein Hinweis: Die Berechtigung des Prüfungsverbandes festzustellen, ob es Anhaltspunkte für Zweifel an einer geordneten Vermögenslage oder an der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gibt, so ja der Wortlaut des Entwurfs zu § 53a Absatz 1 Satz 2 GenG, umfasst meines Erachtens durchaus auch die Möglichkeit, im Einzelfall eine Vorortprüfung stattfinden zu lassen. Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Vorsitz Abg. **Dr. Volker Ullrich** (CDU/CSU): Herr Prof. Dr. Leuschner bitte.

SV Prof. Dr. Lars Leuschner: Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Gelegenheit der Stellungnahme, in deren Rahmen ich mich auf den das Vereinsrechts betreffenden Teil des Entwurfs beschränke. Vorwiegend geht es im Wesentlichen um zwei Gruppen von Vereinen: Die Dorfläden und die anderen im

Verordnungstext genannten Vereine auf der einen Seite sowie die Vielzahl von Vereinen, insbesondere aus dem Sozial-, Wohlfahrts- und Bildungswesen auf der anderen Seite, angefangen vom Kita-Verein bis letztlich hin zu den Jugendherbergen. Beide Gruppen haben sehr viel gemeinsam. Sowohl die Dorfläden und Co. als auch die Kitas und Co. verfolgen ideelle Zwecke. Es geht hier nicht um den Vorteil oder gar Profit der Mitglieder, sondern zum Beispiel darum, die Daseinsvorsorge im ländlichen Raum zu verbessern oder im Fall der Jugendherbergen, jungen Menschen das Reisen zu ermöglichen. In beiden Fällen handelt es sich aber auch um ideelle Zwecke, die sich nur dadurch erfüllen lassen, dass man sich wirtschaftlich betätigt. Das heißt, indem man Waren, Betreuungsleistungen, Übernachtungsleistungen und so weiter gegen Entgelt anbietet. Wendet man die herrschenden Grundsätze der Vereinsklassenabgrenzung an, folgt daraus, dass sowohl die Dorfläden und Co. als auch die Kitas und Co. als Wirtschaftsvereine zu qualifizieren und daher nicht als e.V. eintragungsfähig sind. Weil es um Gläubigerschutz geht, kommt es nicht auf die subjektive Zwecksetzung, sondern objektiv darauf an, ob zur Zwecksetzung der Verein sich überwiegend oder sogar ganz wirtschaftlich betätigt. Was aber unterscheidet jetzt die Dorfläden und die Kitas voneinander? Wenn die Dorfläden aktuell vor dem Problem stehen, dass sie nicht Zugang zu den Vereinsregistern erhalten, sind die Kitas und Co. zum Teil schon seit Jahrzehnten in den Registern als e.V. eingetragen. Ursache ist letztlich eine Art historische Zufälligkeit. Die Kitas und Co. waren einfach früher dran. Und wer einmal in der Vergangenheit im Vereinsregister war, brauchte kaum zu befürchten, jemals gelöscht zu werden. Die Berliner Praxis stellt eher die Ausnahme dar. Diese historische Zufälligkeit ist auch der Grund, weshalb der vorliegende Entwurf ganz auf die Dorfläden und Co. fokussiert ist und versucht, ihnen eben Zugang zur Rechtsform des Wirtschaftsvereins zu verschaffen. Das ist ohne Zweifel ein sehr löbliches Anliegen und beschränkt auf dieses Anliegen erscheint mir der Entwurf auch wirklich überzeugend und stringent. Was aber jetzt mit den Kitas und Co.? Die Anforderungen an die Verordnung sind so ausgestaltet, dass für sie ein Anspruch auf Konzessionierung wohl nur in den wenigsten



Fällen in Betracht käme. Man scheint sich vielmehr darauf zu verlassen, dass die Vertreibung der Kitas und Co. aus den Vereinsregistern noch nicht so akut ist oder vielleicht sogar in den nächsten Tagen vom BGH verhindert wird. Allerdings verhält sich der Entwurf insoweit keineswegs neutral, sondern indem er Dorfläden eben in die Rechtsform des Wirtschaftsvereins verweist, sagt er zugleich in Richtung Kitas und Co.: Auch ihr seid Wirtschaftsvereine, die im Vereinsregister nichts zu suchen haben. Nun kann man, wenn es für die Kitas und Co. irgendwann ernst wird, die Verordnung anpassen, das heißt, das Ventil in Richtung konzessionierter Wirtschaftsverein weiter öffnen. Die Frage ist aber, ob das eine gute Lösung wäre? Die Zahl der Kitas, Musikschulen, Altenhilfe-, Behindertenhilfevereine usw. ist um ein Vielfaches größer, als die Gruppe der Dorfläden und Co. Die Folge wäre eine wahre Massenumsiedlung tausender Vereine heraus aus den erprobten Strukturen der Vereinsregister hinein in die Obhut der hierauf nicht vorbereiteten Verwaltungsbehörden. Der Aufwand wäre immens. Ein Nutzen ist aus meiner Sicht nicht erkennbar. Insbesondere das Niveau des Gläubigerschutzes würde sich nicht erhöhen, da der konzessionierte Wirtschaftsverein über dieselbe Haftungs- und Finanzverfassung wie der eingetragene Verein verfügt. Grund für diese Massenumsiedlung wäre allein das Beharren auf den herrschenden Grundsätzen der Vereinsklassenabgrenzung. Doch eben diese Grundsätze gehören meines Erachtens auf den Prüfstand. Denn das Verbot der wirtschaftlichen Betätigung, so überzeugend es in der Theorie ist, hat sich in der Praxis nicht bewährt, vor allem: Es ist als Instrument des Gläubigerschutzes schlicht entbehrlich. Trotz der vielfältigen wirtschaftlichen Aktivitäten eingetragener Vereine ist ihr Anteil an den Unternehmensinsolvenzen minimal. Die Gläubiger werden ausreichend dadurch geschützt, dass Vereine keine Gewinne ausschütten. Die bessere Lösung bestünde deshalb meines Erachtens darin, die Rechtsform des eingetragenen Vereins nach dem Vorbild unserer Nachbarrechtsordnung für wirtschaftliche Betätigung zu öffnen und das im Gegenzug mit dem Festschreiben eines Verbots der Gewinn ausschüttung ausdrücklich im BGB-Vereinsrecht zu begleiten. Das wäre keine Revolution, sondern

würde lediglich bewirken, dass das Vereinsrecht an die Vereinspraxis angepasst wird, und nicht wegen eines Dogmas die Vereinspraxis, die wunderbar funktioniert und keine größeren Missstände aufweist, an das Vereinsrecht angepasst wird. Der vorliegende Entwurf ist hingegen ein Schritt in eine andere Richtung, in Richtung einer dauerhaften Aufteilung der Vereinslandschaft in zwei Klassen, die meines Erachtens aufwendig, aber nutzlos wäre. Ich bitte Sie daher nachdrücklich, sich diesen Schritt noch einmal zu überlegen. Vielen Dank!

Vorsitz **Abg. Dr. Volker Ullrich** (CDU/CSU):
Vielen Dank! Herr Dr. Ott bitte.

SV Dr. Eckhard Ott: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Auch ich darf mich ganz herzlich in Namen des Deutschen Genossenschafts- und Raiffeisenverbandes (DGRV) für die Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken. Wir begleiten – ich glaube, das darf man sagen – das Gesetzgebungsvorhaben intensiv und konstruktiv. Wir haben unter dem Rubrum des freien Ausschusses der deutschen Genossenschaftsverbände Stellungnahmen abgegeben, schon zum Referentenentwurf, auch zum Regierungsentwurf, der jetzt vorliegt, und auch zum Entwurf der RVV. Ich darf ergänzend darauf verweisen, aber auch auf ein paar Besonderheiten an dieser Stelle eingehen. Der freie Ausschuss, den ich erwähnt habe, bildet der DGRV ja zusammen mit unserem Schwesterverband, dem Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen (GdW), der für die Wohnungsbauseite zuständig ist. Gemeinsam vertreten wir über unsere Mitgliedsverbände die Interessen von insgesamt 22 Millionen Genossenschaftsmitgliedern in Deutschland. Meine Damen und Herren, der Regierungsentwurf fügt sich in eine ganze Reihe von gesetzgeberischen Maßnahmen in dieser, jetzt ablaufenden Legislaturperiode ein, in der bereits bei den Veränderungen im Kapitalanlagegesetzbuch, auch im Vermögensanlagengesetz, den Besonderheiten der genossenschaftlichen Rechtsform angemessen Rechnung getragen wurde. Ich darf auch noch an dieser Stelle erinnern an die Erleichterungen für Kleinstgenossenschaften auf dem Gebiet der Rechnungslegung, für die ich mich auch noch einmal bedanken möchte. Der vorliegende Gesetzentwurf enthält eine Vielzahl von



begrüßenswerten Änderungen. Als Beispiel seien – ohne weitere Vertiefungen an dieser Stelle – insbesondere die Vorschriften zur Erhöhung der Transparenz genannt. Als sehr positiv werten wir auch ausdrücklich den Ansatz, ganz kleinen unternehmerischen Initiativen, die aus dem bürgerschaftlichen Engagement heraus kommen, denen andere Rechtsformen aber nicht zumutbar sind, den Zugang zum rechtsfähigen Verein zu erleichtern. Gerade diese Initiativen an der Wirtschaftlichkeitsschwelle, wie wir das bezeichnen, sind auch nach ihrem Selbstverständnis eher ein Verein als eine unternehmerische Veranstaltung, eine wirtschaftliche Unternehmung. Mit dieser vereinsrechtlichen Lösung wird auch unserem Petition Rechnung getragen, dass die genossenschaftliche Rechtsform ihre segensreichen Qualitätsmerkmale eben nicht verwässert und aufgeweicht bekommt. Wir sind hier ganz entschieden der Auffassung, dass zum Schutz der Mitglieder, wie des Rechtsverkehrs insgesamt es so sein sollte: Wenn Genossenschaft draufsteht, muss auch Genossenschaft drin sein. Soviel zum Lob, aber es gibt natürlich auch noch Kritik am vorliegenden Gesetzentwurf. Wir können das vielleicht später in der Fragerunde vertiefen. Ein Punkt ist die Anhebung der Größenmerkmale in § 53 Absatz 2 GenG. Das hätte auch in der jetzt vorgesehenen Form nach unserer Meinung negative Auswirkungen auf die Reputation der Rechtsform der Genossenschaft insgesamt, weil die Prüfung des Jahresabschlusses als Teil der Pflichtprüfung quasi zum Ausnahmefall würde. Für eine Änderung ist nach unserer Auffassung ein gesetzgeberischer Grund nicht erkennbar. Ich will dies auch mit drei ganz kurzen Argumenten unterlegen: Im Fokus des Gesetzentwurfes steht das bürgerschaftliche Engagement und dieses bürgerschaftliche Engagement spielt sich bei den Genossenschaften im Wesentlichen ab bei neu entstehenden, aber auch schon bei bestehenden, aber auf jeden Fall bei solchen, die ohnehin schon unter den jetzigen Grenzen der Jahresabschlussprüfungspflicht liegen. Der Anteil der Genossenschaften insgesamt, der nicht der Jahresabschlussprüfungspflicht unterliegt, ist in Folge der schon erwähnten Neugründungsszene in den letzten zehn Jahren ohnehin im relativen Anteil sehr stark angestiegen. Und – ganz wichtig – Genossenschaften sind eben keine Kapital-

gesellschaften. Insofern geht der Hinweis auch auf die Anpassung für die Kapitalgesellschaften fehl. Es gibt bei den Kapitalgesellschaften auch keine Pflichtprüfung, wo man sich im Übrigen mit wirtschaftlichen Verhältnissen zu befassen hat. Es gibt dort eben auch nicht zwingend eine Vielzahl von Mitgliedern, wie es bei den Genossenschaften ist. Es besteht nicht dieses höhere Schutzbedürfnis, wie es bei den Genossenschaften der Fall ist. Ich möchte an dieser Stelle noch Ausführungen zur Stellungnahme des Bundesrates anfügen. Es sind da insbesondere folgende zu nennen: Soll der Verband bestimmt werden durch den Aufsichtsrat und nicht wie bisher durch die Generalversammlung? Das lehnen wir ab. Wir sagen: Die Generalversammlung ist das berufene Organ. Es sollte dabei auch bleiben. Interessenskollisionen, wie sie angeführt werden, bestehen hier nicht. Die Verkürzung der Kündigungsfrist, wie sie vorgesehen ist in einem Beschluss des Bundesrates auf zwei Jahre, lehnen wir ebenfalls ab. Das Vereinsrecht sieht hier zwei Jahre als Höchstgrenze vor. Das ist auch in Ordnung. Dabei sollte es auch bleiben. Wir sind auch der Auffassung, dass es keine schrankenlose Wahlmöglichkeit hinsichtlich des prüfenden Verbandes geben soll, wenn die Genossenschaft bei mehreren Verbänden Mitglied ist. Wir sehen hier die Gefahr, dass der Vorteil der gesetzlichen Pflichtprüfung, die dauerhafte Verbindung mit dem Verband, aufgehoben werden könnte und sind deswegen auch der Auffassung, dass wir das nicht brauchen. Vielen Dank!

Vorsitz Abg. **Dr. Volker Ullrich** (CDU/CSU):
Vielen Dank! Herr Zemter bitte.

SV Manfred Zemter: Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich bin Mitglied der Initiative „Genossenschaft von unten“. Die „Genossenschaft von unten“, ein Zusammenschluss aktiver Vertreter und Genossenschaftsmitglieder aus Berliner Wohnungsgenossenschaften, hält eine Erneuerung des Genossenschaftsgesetzes für dringend erforderlich. Mit dem vorliegenden Regierungsentwurf werden zwar unternehmerische Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement erleichtert und ein Bürokratieabbau versucht, aber noch keine durchgreifende Demokratisierung des Genossenschaftsgesetzes vorgenommen. Der im Gesetzentwurf vorgesehene



wirtschaftliche Verein ist eine geeignete Form, um unternehmerische Initiativen zu fördern. Dies hätte unseres Erachtens jedoch eine prüfungsbefreite Unterform der Genossenschaft mit besonderer Firmierung ebenfalls getan. Unsere Vorschläge insgesamt haben wir in unserer Stellungnahme zum Gesetzentwurf dargelegt. Ich möchte aus diesen Vorschlägen eine Problematik herausgreifen und zwar zu den Änderungen des Genossenschaftsgesetzes im Artikel 3 dieses Gesetzentwurfes. Wir hätten uns gewünscht, dass dort die Nummer 2 ergänzt wird um die Aussage: „Der Gegenstand des Unternehmens wird ausschließlich von der Generalversammlung bestimmt.“ Wir würden folgende Fassung zum § 27 Absatz 1 GenG vorschlagen: „Der Vorstand hat die Genossenschaft und das von ihr betriebene Unternehmen nach den Maßgaben dieses Gesetzes, der Satzung und nach den Beschlüssen der Generalversammlung zu leiten. Er hat dabei die Beschränkungen zu beachten, die durch die Satzung, durch die Beschlüsse der Generalversammlung oder durch Mitgliederentscheidungen festgesetzt worden sind. Über Grundlagengeschäfte entscheidet die Generalversammlung.“ Soweit der Vorschlag. Das wäre eine gute Grundlage für ein stärkeres bürgerschaftliches Engagement. Das bis zum Jahr 1973 geltende Recht der Generalversammlung, dem Vorstand geschäftspolitische Weisungen erteilen zu dürfen, muss wieder hergestellt werden. Das derzeitige alleinige Entscheidungsrecht der Vorstände führt zu einer Machtstellung, die einer Autokratie ähnelt und keinerlei Mitsprache oder Entscheidung der Mitglieder zulässt. Das führt zum Beispiel im Gebiet der Wohnungsgenossenschaften dazu, dass Vorstände millionenschwere Einkäufe und Verkäufe von Grundstücken tätigen oder über umfangreiche Neubauten alleine entscheiden, dass über den Abriss preiswerter Wohnungen und deren Ersatz durch teure Neubauten mit dann verdoppelter Miete entschieden wird, dass Mieterhöhungen ohne Nachweis der Notwendigkeit erfolgen und damit die Mietpreistreiberei begünstigt oder die Gründung und Auflösung von Tochterunternehmen ohne Zustimmung der Mitgliedschaft geschieht. Während das bestehende Genossenschaftsgesetz vorsieht, dass die Vorstände in den Genossenschaften zu wählen sind – das Genossenschaftsgesetz lässt es zu, es kann aber in der

Satzung anders bestimmt werden – so ist bei einem Immobilienverband für Wohnungsgenossenschaften in einer Mustersatzung festgelegt, dass der Vorstand durch den Aufsichtsrat berufen wird – von wählen keine Aussage mehr. Wie soll unter diesen Umständen das Engagement der Mitglieder weiter entwickelt werden? Doch gerade das Engagement der Mitglieder ist das Rückgrat der genossenschaftlichen Demokratie. Während in vielen gesellschaftlichen Bereichen in der Bundesrepublik Demokratie und Mitbestimmung weiter entwickelt werden, hinkt das Genossenschaftswesen, insbesondere in Wohnungsgenossenschaften, dieser Entwicklung hinterher. Hier kann unserer Auffassung nach nur eine umfangreiche Novellierung des Gesetzes, insbesondere des § 27 GenG, ohne eine Einschränkung der Größenordnung der Mitgliederzahl Abhilfe schaffen. Danke für die Aufmerksamkeit.

Vorsitz Abg. **Dr. Volker Ullrich** (CDU/CSU): Vielen Dank! Ich darf noch einmal allen Sachverständigen für Ihre Stellungnahmen danken und die Fragerunde eröffnen. Ich bitte um Wortmeldungen und möchte die Kollegen bitten, in Ihren Wortmeldungen zu sagen, an wen sich die jeweiligen Fragen richten. Als erstes hat das Wort Herr Kollege Dr. Bartke.

Abg. **Dr. Matthias Bartke** (SPD): Ich möchte mich auch ganz herzlich bedanken für die luziden Ausführungen, die uns ein guter Rat gewesen sind. Meine Frage geht an Herrn Fiedler und Herrn Leuschner. Sie haben beide beschrieben, dass der Gesetzentwurf und der Verordnungsentwurf beispielsweise für Kitas keine Lösung bieten, aber für Dorfläden eine erhebliche Verbesserung darstellen. Wie bewerten Sie es, wenn wir eine grundlegende Reform des Vereinsrechts auch unter Berücksichtigung der zu erwartenden BGH-Rechtsprechung später in Angriff nehmen, den vorliegenden Gesetzentwurf samt Verordnung aber schon jetzt beschließen?

Vorsitz Abg. **Dr. Volker Ullrich** (CDU/CSU): Vielen Dank! Herr Janecek bitte.

Abg. **Dieter Janecek** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine Frage richtet sich an die beiden Sachverständigen Professor Leuschner und Herr Fiedler. Sie hatten auch letztlich die diversen Standpunkte hier vertreten. Wir sehen ja in der



Potentialstudie zum Genossenschaftsrecht des BMWi eine weitere Lösung innerhalb des Vereinsrechts skizziert, um kleineren Initiativen aus dem bürgerschaftlichen Engagement weiterzuhelfen. Danach sollten die Regelungen zum Idealverein erweitert werden. Einerseits eben die Bestimmung, dass keine Gewinnausschüttungen an die Vereinsmitglieder erfolgen sollten, und zum zweiten, Bestimmungen zu Rechnungsvorschriften analog des österreichischen Vorbilds. Wie stünde denn eine solche Regelung im Verhältnis zur § 22 BGB-Lösung? Welchen Mehrwert hat eigentlich jetzt der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf und wie würde nach Ihrer Meinung dem Gläubigerschutz bei einer Lösung Rechnung getragen?

Vorsitz Abg. **Dr. Volker Ullrich** (CDU/CSU): Vielen Dank! Herr Wanderwitz bitte.

Abg. **Marco Wanderwitz** (CDU/CSU): Ich würde ganz gern zunächst etwas aufnehmen, was Herr Fiedler uns gesagt hat, nämlich die Thematik der Einladungen auf elektronischem Wege und würde ganz gern von Herrn Dr. Ott dazu eine Bewertung haben zum einen. Zum anderen würde ich ganz gern bei Herrn Dr. Ott noch bleiben. Sie haben ausgeführt, dass Sie eine Anhebung der Schwellenwerte für nicht sinnvoll halten. Die Pflichtprüfung sei auch ein Grund für Entlastung an anderer Stelle. Könnten Sie uns bitte diese Entlastungen noch ein bisschen ausführlicher darstellen?

Vorsitz Abg. **Dr. Volker Ullrich** (CDU/CSU): Vielen Dank! Frau Lay.

Abg. **Caren Lay** (DIE LINKE.): Vielen Dank auch von meiner Seite an die Sachverständigen. Meine beiden Fragen richten sich an Herrn Zemter und an Herrn Fiedler. Sie sind beide kritisch auf den jetzigen Ansatz des wirtschaftlichen Vereins eingegangen und haben auch Lösungen innerhalb des Genossenschaftsrechtes als bessere Alternative gesehen. Herr Zemter, Sie bezeichnen die Problemlösung durch den wirtschaftlichen Verein in Ihrer Stellungnahme als Armutszeugnis für die Genossenschaftsbewegung in Deutschland. Also inwiefern widerspricht der jetzige Ansatz diesem Genossenschaftsgedanken? Herr Fiedler, Sie haben gesagt, die Lösung im Genossenschaftsrecht sei nicht durchsetzbar, haben aber gleichwohl auch signalisiert, dass es für Sie die

bessere Alternative wäre. Vielleicht können Sie bitte noch einmal darauf eingehen?

Vorsitz Abg. **Dr. Volker Ullrich** (CDU/CSU): Vielen Dank! Gibt es in der ersten Runde noch weitere Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann haben wir Herrn Zemter mit einer Wortmeldung von Frau Lay, Herrn Dr. Ott mit zwei Fragen von Herrn Wanderwitz, Herrn Professor Leuschner mit einer Frage von Herrn Dr. Bartke und Herrn Janecek, für Herrn Geibel keine Frage, für Herrn Dr. Flieger eine Frage von Herrn Janecek und für Herrn Fiedler eine Frage von Frau Lay und Herrn Dr. Bartke. Herr Zemter bitte.

SV **Manfred Zemter**: Wir bezeichnen den im Regierungsentwurf vorgeschlagenen wirtschaftlichen Verein als eine geeignete Form für kleine und kleinste Initiativen. Allerdings hätten wir die im Jahr 2012, dem Internationalen Genossenschaftsjahr, von der Regierung so hoch gelobte Unternehmensform Genossenschaft stattdessen favorisiert. Das sagte ich vorhin schon. In der Genossenschaft schließen sich Gleichgesinnte mit gleichen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen, dem sogenannten Förderzweck, solidarisch und gleichberechtigt zusammen. In unserer Stellungnahme zielen wir darauf ab, mit dem Armutszeugnis, dass da eine Diskrepanz besteht zwischen diesen Aussagen, die vor Jahren gemacht wurden hinsichtlich des Genossenschaftsjahres und der jetzigen Aussage in dem Gesetzentwurf. Die Begründung ist eigentlich nur allgemein dahingehend formuliert, dass einige Stellungnahmen die Genossenschaftsform abgelehnt haben. Es gibt aber keine inhaltliche Begründung. Wir sind der Meinung: Personen, die wenig finanzielle Mittel haben, können gemeinsam etwas auf die Beine stellen. Da sehen wir die Genossenschaft als die geeignetste Form.

Vorsitz Abg. **Dr. Volker Ullrich** (CDU/CSU): Vielen Dank! Herr Dr. Ott bitte.

SV **Dr. Eckhard Ott**: Ich will in der Reihenfolge – vielen Dank Herr Wanderwitz – auf die Fragen eingehen, in der Sie sie auch gestellt haben. Thema eins war die Einladung zur Generalversammlung über das Internet, die kritisiert wurde. Ich will da Rekurs nehmen auf das, was Kollege Dr. Blome-Drees zu Anfang gesagt hat. Das



Genossenschaftsgesetz ist schon sehr alt. Es unterlag vielen Veränderungen. Es wird weiteren Veränderungen unterliegen, die etwas mit der Weiterentwicklung auch der technischen Möglichkeiten zu tun haben. Wir sehen kein Problem darin, auch Internetmöglichkeiten zu nutzen. Man muss sich das an einem plastischen Beispiel klar machen. Wenn man, was bisher auch möglich ist, das per Aushang macht, dann setzen Sie ja auch voraus, dass der Mensch tatsächlich daran vorbeigeht und das sieht. Ähnlich ist das mit dem Aushang im Internet. Dabei kann man es mal bewenden lassen. Frage zwei geht in die Richtung: Was sind das für Entlastungen, die auch wir ein Stück weit mit der möglichen und jetzt vorgesehenen Schwellenwertanhebung konterkariert sehen? Wir hatten ja – und ich hatte das auch in meiner Eingangsstellungnahme erwähnt – im Laufe der Legislaturperiode einige Änderungen, nennen wir es Erleichterungen, nennen wir es besondere Vorschriften bei der Prospektpflicht und bei der Frage: Wie können Mitgliederdarlehen letzten Endes auch von Mitgliedern den Genossenschaften zur Verfügung gestellt werden? Der gesetzgeberische Grund für besondere Bestimmungen für die Genossenschaften, der sich in der Gesetzesbegründung immer auch schön nachlesen lässt, liegt darin, dass es ein besonderes Prüfungsregime bei den Genossenschaften gibt. Das heißt, dass die Sicherheit für die Anleger – im anderen Fall würden sie so heißen, hier heißen sie Mitglieder – ohnehin durch den Mitgliederschutz, den die Rechtsform gewährt, in sehr viel höherem Maße gewährt ist und es einen besonderen Schutz für Anleger nicht gibt. Das heißt im Umkehrschluss auch, dass die Rechtsgemeinschaft und die Mitglieder sich auf die bestehenden Prüfungen verlassen. Natürlich muss man jetzt hier wieder auf die Frage der Abgrenzung der Schwellenwerte kommen. Hier bleibt es dabei, dass wir bei dem bestehenden Abgrenzungsmechanismus das Maß dessen erreicht haben, was wir noch verantworten können, um zu wirtschaftlichen Verhältnissen Auskunft geben zu können, ohne den Jahresabschluss zu prüfen. Für darüber hinausgehende Schwellenwerte sehen wir das gefährdet, auch mit dem Hinweis auf die von Ihnen angesprochenen Erleichterungen in anderen Gesetzen. Vielen Dank!

Vorsitz Abg. **Dr. Volker Ullrich** (CDU/CSU):
Vielen Dank! Herr Professor Leuschner bitte.

SV Prof. Dr. Lars Leuschner: Zu Herrn Dr. Bartke: Wie ich es verstanden habe, geht es Ihnen darum, was dagegen spricht, dass man einfach nachzieht, wenn sich das Kita-Problem nach der Entscheidung des BGH praktisch stellt. Ich habe versucht klarzumachen, dass eigentlich kein wirklicher Unterschied besteht, was die Beurteilung von Dorfläden und Kitas anbetrifft. Deshalb ist es eine eigenartige Gemengelage. Eigentlich müsste man sogar befürchten, wenn der BGH sagen sollte, dass die Kitas zu Unrecht aus den Vereinsregistern verwiesen werden, dass dann eine abschließende Verabschiedung dieses Gesetzes geradezu als Korrektur der BGH-Rechtsprechung verstanden werden müsste, weil die Grundsätze, die das Kammergericht angewandt hat, eigentlich eins-zu-eins in der Begründung stehen und erklären, warum die Dorfläden heute nicht hineinkommen in die Register. Aber eigentlich erklären sie auch, dass die Kitas, wenn man es genau nimmt, da eigentlich auch nicht hingehören. Deshalb meine ich, dass eine größere Lösung notwendig wäre. Aber davon unabhängig muss man einfach sehen: Die Kitas waren bei mir auch nur stellvertretend für einen Riesenpool von Vereinen. Das heißt, das wäre im Prinzip eine ständige Wiederaufnahme des Verfahrens. Die Verordnung müsste ständig entsprechend ausgeweitet werden. Das ist ohne weiteres möglich. Dafür ist sie auch vergleichsweise flexibel. Es würde aber dazu führen, dass wir eine ganz große Gruppe immer wieder in den konzessionierten Verein hineintreiben würden. Da ist einfach meine Frage: Was ist der Sinn von dem Ganzen? Was ist dadurch wirklich am Ende gewonnen? Das sehe ich eben nicht, weil die wesentlichen Parameter eigentlich ähnlich sind. Beide Gruppen schütten keine Gewinne aus. Für beide Gruppen gibt es auch keine besonders hohe Anforderung an den Mitgliederschutz. Von daher sind sie ähnlich dem, was wir aus dem Vereinsrecht kennen. Man könnte sicherlich den Mitgliederschutz erhöhen. Aber entscheidend ist, dass beide Gruppen keine finanzielle Beteiligung an diesen Vereinen haben und sich deshalb dort doch ein gewisser Abstand – auch zu den Kapitalgesellschaften – erklärt. Zu der zweiten Frage von Herrn Janecek: Das war die Frage, wie sich das verhält mit irgendwann doch sicherlich mal fällig



werdenden Reformbestrebungen im Recht des eingetragenen Vereins. Stichwort Corporate Governance. Es ist seit langer Zeit eine Forderung, dass wir dort insbesondere Rechnungslegungs- und Publizitätspflicht brauchen. Es stellt sich die Frage, wie sich das mit den Pflichten verhält, die jetzt dem konzessionierten Verein auferlegt werden. Zunächst einmal – das hat mich ein bisschen irritiert – dass dort die Befreiungsvorschriften auch Anwendung finden sollten, die meines Erachtens aufgrund des Anknüpfens an die Schwellenwerte dazu führen, dass die konzessionierten Vereine nach der Verordnung in 99 Prozent der Fälle gar nicht rechnungslegungspflichtig wären, weil sie unter dieser Schwelle bleiben sollen. Aber davon abgesehen: Es ist ja nicht so, dass heute eingetragene Vereine keine Rechnungslegungspflichten erfüllen müssen, sondern wenn sie sich wirtschaftlich betätigen und im kaufmännischen Umfang – und das tun viele –, dann gelten für die Vereine jetzt schon die §§ 238 ff. des Handelsgesetzbuches. Von daher ist aus meiner Sicht erstmal kaum ein Unterschied zu erwarten. Dass das in der Praxis kaum durchgesetzt wird, ist wieder eine andere Frage. Aber das ist ein ganz grundsätzliches Problem. Wenn irgendwann dann weitere Rechnungslegungspflichten, insbesondere für Großvereine entstehen würden, dann könnte es wirklich zu Friktionen kommen mit der Folge, dass der e.V., was den Gläubigerschutz anbetrifft, schlimmstenfalls sogar den „k. V.“, den konzessionierten Wirtschaftsverein überholt. Das würde dann vollends zu Systembrüchen führen. Deshalb mein Plädoyer, es gar nicht erst auf so eine Aufteilung ankommen zu lassen.

Vorsitz Abg. **Dr. Volker Ullrich** (CDU/CSU): Vielen Dank! Und nun bitte Herr Fiedler, der auch noch die Frage von Herrn Janecek hatte.

SV Mathias Fiedler: Vielen Dank. Zu der Frage von Herrn Dr. Bartke. Ich habe es in meinem Eingangsstatement ja schon angedeutet. Ich sehe es durchaus als Möglichkeit an, jetzt das eine zu tun und sich das andere irgendwie offen zu halten. Schließlich ist noch nicht ganz klar, wie der BGH nun entscheidet: ob er nun die Rechtsprechung des Kammergerichts bestätigt oder nicht, und nach welchen Kriterien er die Abgrenzung im Bereich des eingetragenen

Vereins und im Verhältnis zum Nebenzweckprivileg, zu den idealen Zielausrichtungen des Vereins korrigiert oder nicht. Es wäre aus Sicht derjenigen, die bislang keinen Zugang zu dem Verein haben, für die Dorfläden und Weltläden sehr misslich, wenn sie keine Lösung bekommen. Wie ich auch schon gesagt habe: Sollte es dann tatsächlich zu einer größeren Lösung im Vereinsrecht kommen, dann muss man sich ohnehin mit den vielen Facetten des Vereinsrechts noch einmal intensiv auseinandersetzen. Schließlich gibt es dort ganz viele Sachen, zum Beispiel die Sportvereine. Es gibt auch eine ganze Reihe wirtschaftlicher Vereine. Man findet sie nicht so einfach, weil es in der Form keine Transparenz gibt. Aber es gibt zum Beispiel im Bereich des Marktstrukturgesetzes Agrarorganisationen, die gefunden werden können über eine Liste beim Landwirtschaftsministerium über die Unternehmen, die gefördert werden. Und wenn man sich die mal ansieht, dann findet man dort sehr viele wirtschaftliche Vereine, einige GmbHs und auch viele Genossenschaften nebeneinander. Das gibt ein Indiz dafür, wie viele wirtschaftliche Vereine es überhaupt gibt. Mein Petitum ist: Es ist möglich, das zu tun. Und aus Sicht der Dorfläden und Weltläden wäre es auch sinnvoll. Zur Frage von Herrn Janecek zur Gewinnausschüttungsregelung: Die Frage war, ob die Regelung, die Herr Professor Leuschner vorgeschlagen hat, auch eine wäre, mit der wir leben können? So verstehe ich die Frage. Wenn ich mir so anschau, wie viele unserer Genossenschaften im Bereich unseres Verbandes arbeiten, gerade auch Dorfläden, dann geht es bei Dorfläden nicht darum, aus Geld mehr Geld zu machen, sondern da ist der Gewinn der Laden. Da geht es darum, diese genossenschaftlichen Einrichtungen zu nutzen und nicht darum, mit der Beteiligung an der juristischen Person mehr Geld zu verdienen in Form von Dividende-Ausschüttung oder daraus, dass der Anteil mehr wert wird. Das entspricht auch unserem genossenschaftlichen Ansatz, dass wir sagen: Das ist unser Bild von Genossenschaften. Wenn man zu einer solchen Lösung käme, wie Herr Professor Leuschner sie skizziert und ergänzt um das österreichische Modell, was zu einem Ansteigen von Kleinstvereinen führt, die wenig Regulierung haben und dann die Größenordnung hinsichtlich Umsatz und ähnliches steigt, dass dann Rechnungslegungs- und Prüfungsanforderungen



auch im Vereinsrecht steigen, würden wir das für zielgerichtet halten. Dann gäbe es durchaus die Möglichkeit von genossenschaftlichen Vereinen. Wir würden einer solchen Regelung nicht im Wege stehen. Zur Frage von Frau Lay: Ja, die Genossenschaftslösung haben wir durchaus als eine gesehen, die wir eigentlich besser finden. Wir sind nun mal ein Genossenschaftsverband und kein Vereinsverband. Deshalb ist es natürlich, liegt es in unserer Struktur, dass wir sagen: Wir wollen eigentlich Genossenschaften fördern. Der Vorschlag, der 2013, also am Ende der damaligen Legislaturperiode mit der Wiedereinführung der haftungsbeschränkten Kooperativgesellschaft oder Kooperationsgesellschaft kam, wäre eine Möglichkeit gewesen, die wir als Verband durchaus positiv gesehen hätten. Das hätte nämlich dann zur Folge gehabt, was Dr. Flieger hinsichtlich der Frage fehlender Eigenkapitalausstattung kritisiert hat, dass wenn man eine genossenschaftliche Lösung anfängt, auch gleich schon mit Eigenkapital, und ab einem bestimmten Schwellenwert sofort in das Regime hineinkommt, welches Dr. Ott auch als positiv skizziert hat, nämlich später dann mit einer Jahresabschlussprüfung. Dann hätte man das, was ich gerade im Bereich für Österreich als positiv bezeichnet habe, auch in diesem Genossenschaftsbereich abgebildet – Kleinstgeschichten mit einer warnenden Firmierung – ähnlich wie die u.G. ohne Prüfung. Wenn sie dann wachsen als eingetragene Genossenschaft mit Pflichtmitgliedschaft und wenn sie noch größer werden, dann auch zusätzlich mit Jahresabschlussprüfungspflicht. Das hätten wir als positiv angesehen. Es war nicht durchsetzbar. Deshalb nehmen wir dann lieber die Lösung, die wir jetzt bekommen können im Bereich des wirtschaftlichen Vereins.

Vorsitz Abg. **Dr. Volker Ullrich** (CDU/CSU): Vielen Dank! Für die zweite Fragerunde habe ich eine Wortmeldung von Herrn Dr. Bartke und Herrn Janecek und Frau Lay und Frau Pahlmann. Herr Dr. Bartke bitte.

Abg. **Dr. Mathias Bartke** (SPD): Vielen Dank! Ich habe zwei Fragen an Herrn Fiedler, beide zum Vereinsrecht. Die erste auch noch mal zur Gemeinnützigkeit. Gemeinnützigkeit ist ja nicht nur steuerbegünstigter Zweck, sondern auch Voraussetzung, um, zum Beispiel in Hamburg, als

Träger der freien Jugendhilfe anerkannt zu werden. Das ist ja auch in anderen Bundesländern so. Die Frage ist jetzt: Können wirtschaftliche Vereine generell gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung sein oder müsste das gesondert in der Verordnung geregelt werden? Die zweite Frage betrifft die Finanzgrenzen. Der wirtschaftliche Verein soll ja auch eine Alternative für Initiativen bieten, die sich nicht als Idealverein eintragen können, weil ihre wirtschaftliche Betätigung über das Nebenzweckprivileg hinausgeht. Der Verordnungsentwurf formuliert jetzt die Anforderung, dass die jährlichen Umsätze des wirtschaftlichen Vereins 600.000 Euro und der jährliche Gewinn 60.000 Euro nicht übersteigen sollen. Frage: Halten Sie diese Grenzen vor dem Hintergrund der Zielsetzung des Gesetzes für ausreichend hoch und wie bewerten Sie die Pflicht zur Umwandlung?

Vorsitz Abg. **Dr. Volker Ullrich** (CDU/CSU): Vielen Dank! Herr Janecek bitte.

Abg. **Dieter Janecek** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine Frage geht in eine ähnliche Richtung. Diesmal an Dr. Flieger und Herrn Fiedler. Es geht um das Thema Schwellenwerte, das haben wir ja schon 2006 diskutiert – Anhebung entsprechend bei Jahresprüfberichten für Kleinstgenossenschaften. Das hatten Sie auch thematisiert, weil wir – das ist ja auch unsere Position – gerade den Kleinen helfen wollen, möglichst frei und unbürokratisch tätig zu werden. Jetzt wollte ich Sie einfach fragen: Was halten Sie von den im Gesetzentwurf gemachten Vorschlägen?

Vorsitz Abg. **Dr. Volker Ullrich** (CDU/CSU): Vielen Dank! Frau Lay bitte.

Abg. **Caren Lay** (DIE LINKE.): Meine Fragen gehen an Herrn Zemter. Sie haben vorhin schon erwähnt, dass Ihr Anliegen auch die Verbesserung der Demokratie innerhalb von Genossenschaften ist. Wie bewerten Sie vor diesem Hintergrund den Entwurf bzw. was wären Ihre Vorschläge zur Demokratisierung des Genossenschaftsrechts? Die zweite Frage lautet: Wie bewerten Sie die vereinfachte Prüfung für Kleinstgenossenschaften? Werden die Kostenprobleme von Kleinstgenossenschaften dadurch beseitigt?

Vorsitz Abg. **Dr. Volker Ullrich** (CDU/CSU): Vielen Dank! Frau Pahlmann bitte.



Abg. **Ingrid Pahlmann** (CDU/CSU): Vorweg erstmal: Ich bin keine Juristin. Ich komme aus dem Unterausschuss Bürgerschaftliches Engagement und habe mich sehr gefreut, als ich diesen Gesetzentwurf gelesen habe, weil ich schon Interesse daran habe, dass gerade kleine Initiativen wie Dorfläden und ähnliches besser gestellt werden. Jetzt hat mich der Beitrag von Herrn Professor Dr. Leuschner, an den auch meine Frage geht, ein bisschen ins Wanken gebracht. Habe ich es richtig verstanden? Auf der einen Seite würden wir etwas Gutes für Initiativen wie Dorfläden, Bürgerinitiativen etc. tun, aber auf der anderen Seite den sozialen eingetragenen Vereinen wie Kitas Schwierigkeiten in den Weg legen? Gibt es eine Möglichkeit, den Status so zu halten, dass die als eingetragener Verein im Vereinsregister bleiben können oder ist es zwanghaft, dass sie wechseln müssen, wenn wir diesen neuen Gesetzesentwurf vorlegen? Das ist für mich nicht klar gewesen. Also ich will jetzt hier nichts verschlimmbessern. Ich möchte schon, dass wir allen Seiten nach Möglichkeit gerecht werden und deshalb die Frage vielleicht erst mal an Herrn Professor Leuschner.

Vorsitz Abg. **Dr. Volker Ullrich** (CDU/CSU): Vielen Dank! Herr Wanderwitz.

Abg. **Marco Wanderwitz** (CDU/CSU): Ich würde ganz gern auf das eingehen, was Herr Professor Leuschner vorhin ausführte, nämlich die Thematik der Registergerichtszuständigkeit. Es gibt ja eine Bundesratsanregung dazu, unabhängig von dem Ausgang der BGH-Entscheidung die Zuständigkeit für die Verleihung der Rechtsfähigkeit nicht bei den entsprechenden Landesbehörden zu verorten, sondern diese den Registergerichten zu übertragen. Die Bundesregierung hat daraufhin repliziert, dass das insbesondere zu erheblichem Erfüllungsaufwand führen würde. Daher jetzt noch einmal meine Nachfrage: Könnten Sie die Argumentation zwischen Bundesregierung und Bundesrat und noch einmal einordnen? Darum würde ich gleichermaßen Herrn Professor Geibel bitten.

Vorsitz Abg. **Dr. Volker Ullrich** (CDU/CSU): Vielen Dank! Gibt es in dieser Fragerunde noch eine Wortmeldung? Das ist hier nicht der Fall. Dann haben wir Herrn Fiedler mit zwei Fragen von Herrn Dr. Bartke und einer von Herrn

Janecek, Herrn Dr. Fieger mit einer Frage von Herrn Janecek, Herrn Professor Geibel mit einer Frage von Herrn Wanderwitz, Herr Professor Leuschner mit einer Frage von Frau Pahlmann und Herrn Wanderwitz und Herrn Zemter mit zwei Fragen von Frau Lay. Wir beginnen jetzt wieder in alphabetischer Reihenfolge. Herr Fiedler, Sie sind dran. Bitte!

SV Mathias Fiedler: Zu der Frage von Herrn Dr. Bartke oder vielmehr den Fragen: Die erste halte ich für relativ einfach zu beantworten, nämlich die Frage nach der Gemeinnützigkeit. Meines Erachtens kann ein wirtschaftlicher Verein auch gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung sein, wenn der wirtschaftliche Verein zusätzlich die Anforderungen erfüllt, die nach den Regeln – ich meine § 53 der Abgabenordnung – einzuhalten sind, also eine ausschließliche Zweckbestimmung auf gemeinnützige Bestandteile und andere Bestandteile, denn die Abgabenordnung ist insofern rechtsformneutral. Es gibt neben dem klassischen eingetragenen Verein die gemeinnützige GmbH. Es gibt auch gemeinnützige Genossenschaften. Von daher dürfte das meines Erachtens kein Problem sein. Es wäre vielleicht sogar sinnvoll, dass an der einen oder anderen Stelle darauf auch hingewiesen wird, dass es für Auseinandersetzungen mit den Finanzämtern, die dafür zuständig sind, entsprechende Argumentationshilfen gibt und dass auch ein wirtschaftlicher Verein, obwohl er auf wirtschaftliche Sachen ausgerichtet ist, bei Erfüllen der anderen Voraussetzungen auch gemeinnützig sein kann. Die Finanzgrenzen – 600.000 Euro Umsatz bzw. 60.000 Euro Gewinn – lehnen sich an eine Regelung in der Abgabenordnung an, ab welchem Schwellenwert ein Einzelkaufmann nicht mehr eine Einnahmenüberschussrechnung machen darf und eine doppelte Buchführung machen muss. Diese Schwellenwerte halten wir erst einmal grundsätzlich für ordentlich. Es geht ja auch nicht darum, dass unterhalb dieser Schwellenwerte überhaupt nicht Rechnung gelegt wird, sondern dass auch dort den Vereinsmitgliedern Bericht erstattet werden muss darüber, was der Verein so tut, was er an Geld ausgibt und wie er damit wirtschaftet. Die Frage der Zwangsumwandlung oder Entziehung der Rechtsfähigkeit sehen wir durchaus kritisch an. Es ist ohne Beispiel im Gesellschaftsrecht, dass bei bestimmten wirtschaftlichen Schwellenwerten auf einmal



die Rechtsform verlassen werden muss. Von daher wäre es sinnvoller innerhalb der Rechtsform dafür zu sorgen, dass es Regeln gibt, die dann entsprechend des gestiegenen Maßes des Risikos für die Mitglieder und auch für die Gläubiger, bestimmte Rechnungslegungs- und Prüfungsvorschriften einsetzen. Das Land Bayern hat dort mit der Richtlinie für die Verleihungsbehörden im Bereich der Erzeugergemeinschaften und Agrarorganisationen ein sehr gutes Beispiel gegeben, das an dieser Stelle durchaus geeignet ist, dies umzusetzen. Zur Frage von Herrn Janecek zu den Schwellenwerten: Wir hätten uns an der Stelle ein bisschen mehr erhofft. Wir sehen das durchaus anders als der DGRV und wie der GdW. Die genossenschaftliche Pflichtprüfung nach § 53 Absatz 1 GenG, die Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung, kann unserer Ansicht nach – und darüber haben wir uns durchaus mit Wirtschaftsprüfern von anderen Prüfungsverbänden unterhalten – auch ohne eine vollständige Jahresabschlussprüfung erfolgen. Bei der Einführung des § 53 Absatz 2 GenG im Jahre 2006 – Herr Dr. Flieger hat ja auf die Hintergründe auch hingewiesen – war eigentlich von Anfang an ein höherer Schwellenwert vorgesehen. Der Rechtsausschuss hat den Schwellenwert aber so festgesetzt, wie er jetzt im Gesetz steht. Der Rechtsausschuss hatte aber eigentlich die Idee, dass es ein Ansteigen abhängig vom Ansteigen bei den Kapitalgesellschaften gibt. Natürlich muss der Jahresabschluss im Rahmen der Jahresabschlussprüfung angeschaut werden. Es geht im Rahmen der Prüfung der Genossenschaft bei der wirtschaftlichen Prüfung darum, wie intensiv der Jahresabschluss geprüft werden muss. Muss er vollständig geprüft werden, ist die Prüfungsintensität natürlich eine andere als wenn er nur kritisch gewürdigt wird. Es ist doch ganz klar: Findet der Prüfungsverband Fehler, dann hört er nicht auf, sondern macht weiter. Also von daher sehen wir das Risiko bei den kleineren Genossenschaften nicht so an. Unsere Ansicht ist: Wir brauchen auch hier eine Regulierung, die Risiko und Aufwand in ein angemessenes Verhältnis setzt.

Vorsitz Abg. **Dr. Volker Ullrich** (CDU/CSU):
Vielen Dank! Herr Dr. Flieger bitte.

SV Dr. Burghard Flieger: Also nochmal zu den Schwellenwerten: Ich möchte betonen, dass sie überhaupt erst 1984 eingeführt wurden. Seitdem ist weder der Gläubigerschutz für die Genossenschaften gestiegen noch gesunken. Dann sind sie verändert worden 2006. Da sind welche rausgefallen. Auch da hat sich nichts irgendwie Richtung zu Ungunsten des Gläubigerschutzes verändert und es sind nicht mehr Genossenschaften insolvent gegangen. Es gibt auch in der Schweiz oder in Skandinavien, wo diese Schutzrechte, also diese massiven Prüfungsrechte nach den internationalen Richtlinien nicht verankert sind, auch nicht mehr Insolvenzen oder Probleme bei den Genossenschaften. Im Gegenteil, diese Art der Prüfung, die sich auf den Jahresabschluss kapriziert, führt dazu, dass die Qualität der Prüfung im Sinne einer betreuenden oder beratenden Prüfung für die einzelnen Genossenschaften steigt und dass sie ihre Geschäftstätigkeit besser kontrollieren und besser organisieren können. Sie führt dazu, dass der Blickwinkel weggeht, weil er sich auf diesen Jahresabschluss konzentriert. Damit gerät die eigentliche Funktion der genossenschaftlichen Prüfung als betreuende Prüfung eher in den Hintergrund und es stehen mehrheitlich formale Dinge des Jahresabschlusses im Vordergrund. Das ist für kleine, junge und auch mittlere Genossenschaften eher katastrophal. Wenn Sie sich diese Prüfungsberichte ansehen – und ich sehe die regelmäßig –, sind zwei Drittel des Inhaltes formale Dinge, die mit diesen internationalen Richtlinien zusammenhängen und keinerlei Inhalte, aus denen die Genossenschaften irgendeinen Vorteil ziehen. Deswegen halte ich es für sinnvoll, dass die Qualität der Prüfung der Genossenschaftsverbände, wenn sie tatsächlich qualitativ ist, gerne als Dienstleistung von den Genossenschaften in Anspruch genommen würde. Und je qualitativler sie ist, und nicht als Zwangscharakter existiert, desto stärker muss die Qualität auch wachsen. Deswegen bin ich dafür, dass diese Schwellenwerte möglichst den herkömmlichen Unternehmensformen angepasst werden und deswegen sogar eher als in dem ersten Entwurf erhöht werden.

Vorsitz Abg. **Dr. Volker Ullrich** (CDU/CSU):
Vielen Dank! Herr Prof. Geibel.



SV Prof. Dr. Stefan J. Geibel: Gefragt war nach der Stellungnahme zu dem Vorschlag des Bundesrates unter Ziffer 3, die Zuständigkeit für die wirtschaftlichen Vereine zu den Registergerichten zu verlagern. Der Entwurf der Bundesregierung fügt sich hier schlüssig in das bisherige System der Unterscheidung zwischen Konzessionssystem einerseits, das ist eine Behörde, die einen Verwaltungsakt erlässt, das kennen wir noch aus dem Stiftungsrecht, und andererseits dem System der Normativbedingungen. Selbstverständlich – ich hatte ja schon mit dem Begriff des normativ konditionierten Konzessionssystems angedeutet, dass es hier eine gewisse Annäherung zwischen den Systemen auch schon im Stiftungsrecht gibt – könnte man als Kurzfassung antworten: Derzeit gibt es keine Registerpublizität für wirtschaftliche Vereine. Sie ist jedenfalls nicht vorgesehen und daher sei kein Bedarf vorhanden, die Zuständigkeit auf die Registergerichte zu verschieben. Aber das ist natürlich eine sehr vordergründige Antwort.

Eine Lösung wäre eine Konzession – einem behördlicher Verwaltungsakt – durchaus verknüpfbar mit einer Registerpublizität. Man blicke zum Beispiel nur in das Stiftungsrecht der Schweiz. Dort gibt es eine Registerpublizität, die sich dann sogar mit einer laufenden Aufsicht zusammenfügt. Da lohnt auch wieder der rechtsvergleichende Blick. Herzlichen Dank!

Vorsitz Abg. **Dr. Volker Ullrich** (CDU/CSU):
Professor Leuschner bitte.

SV Prof. Dr. Lars Leuschner: Frau Pahlmann, ich kann das absolut verstehen. Das ist genau der Konflikt. Wir sind uns eigentlich einig, dass wir sowohl den Kitas als auch den Dorfläden helfen wollen, dass wir sie unterstützen wollen, dass es wichtige Initiativen sind. Aus meiner Sicht ist das Problem, welches ich versucht habe zu schildern, dass sie sich sachlich eigentlich nicht wirklich unterscheiden. Natürlich ist bei den Dorfläden handgreiflicher, dass sie sich wirtschaftlich betätigen, als bei Kitas. Aber abstrakt betrachtet ist der Unterschied aus meiner Sicht eben nicht relevant. Deshalb ist es meines Erachtens schwierig, die Aussage zu treffen: Kitas bleiben eingetragene Vereine, während wir die Dorfläden in den § 22 BGB lotsen. Deshalb wäre mein Vorschlag, die Dorfläden noch etwas zu vertrösten und eine Lösung in § 21 BGB zu

schaffen, die beide Gruppen aufnimmt. Herr Fiedler hört das vielleicht nicht gerne, auch wenn er es – glaube ich – verstehen würde. Das wäre in dieser Legislaturperiode nicht mehr möglich. Es wäre meines Erachtens aber die logisch vorrangige und saubere Lösung, die langfristig für Klarheit sorgen würde. Es hängt ja auch unter anderem viel damit zusammen, etwa diese Zuständigkeitsaufsplittung, zu der ich gleich komme. Natürlich wäre es auch als dritte Lösung möglich, das ist ja das, was Sie vorschlagen, dass Sie jetzt erstmal diesen Entwurf verabschieden und dann eine größere Lösung machen. Aber das wäre aus meiner Sicht nicht wirklich optimal. Das wäre ein Zickzack-Kurs. Sie könnten da nicht darauf aufbauen. Wenn Sie jetzt sagen, abstellend auf die Grundsätze der Vereinsklassenabgrenzungen, so wie sie ja auch das Kammergericht vertritt, machen wir jetzt diese Lösung und in der nächsten Legislaturperiode müssen wir sie dann über den Haufen werfen. Das kann man natürlich machen. Das wäre aber relativ viel Aufwand. Ich würde es nicht empfehlen. Zu der zweiten Frage von Ihnen, Herr Wandewitz: Die Zuständigkeitsaufteilung auf die Verwaltungsbehörden und die Registergerichte. Da hat die Bundesregierung geantwortet, eine Konsolidierung bei den Registergerichten würde für die Vereine und auch für die Justiz Mehraufwand begründen. Für die Vereine kann ich das so ad hoc nicht ganz nachvollziehen; für die Justiz natürlich, das ist klar, die hätten dann die ganzen derzeit wirtschaftlichen Vereine, von denen keiner so genau weiß, wie viele es sind, auch zu betreuen. Generell muss man sagen: Ein sachlicher Grund für diese Aufteilung ist meines Erachtens nicht erkennbar. Das ist historisch bedingt. Früher war das Konzessionssystem und das System der Normativbestimmungen ja wirklich materiell auch etwas anderes. Heute sind wir uns ja einig – so ist ja auch dieser Verordnungsentwurf gestrickt: Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, hat man Anspruch auf Konzession. Das heißt, dass beides gebundene Entscheidungen sind. Meines Erachtens gibt es keinen Grund, hier unterschiedliche Zuständigkeiten zu haben. Das führt natürlich zu Ineffizienzen und Doppelprüfungen. Es ist besser, wenn eine Behörde sagt: Du bist wirtschaftlich oder nichtwirtschaftlich. Ich denke, das ist ertragbar im Rahmen des jetzigen Entwurfs, wenn man davon ausgeht, es



handele sich um eine Handvoll Dorfvereine, die dann zu den Verwaltungsbehörden kommen. Aber wenn es dann so käme, wie ich eben sagte, dass man diesen Schritt weiter gehen muss und die ganzen Kitas und Altenhilfevereine bis hin zu den Jugendherbergen irgendwann auch konzessionierte Wirtschaftsvereine werden, dann bauen wir eine riesige Parallelstruktur auf. Das ist meines Erachtens nicht wirklich zielführend.

Vorsitz Abg. **Dr. Volker Ullrich** (CDU/CSU): Vielen Dank! Und jetzt bitte Herr Zemter.

SV Manfred Zemter: Frau Lay stellte die Frage mit den Kosten bei Kleinstgenossenschaften. Wir sind der Auffassung, die Kleinstgenossenschaften müssen um jede Art von Kostenreduzierung kämpfen. Das ist ein existenzielles Problem bei denen. Die vorgeschlagene Lösung bringt zwar eine Kostensenkung, aber die Kostenprobleme werden damit nicht beseitigt. Günstig wäre es, wenn die Prüfverbände eine niedrigere Kostenpauschale festlegen würden. Aber noch besser wäre eine gesetzliche Regelung, die eine freie Wahl des Prüfers oder Prüfverbandes gestatten würde. Damit könnten sich die kleinen und Kleinstgenossenschaften den preiswertesten aussuchen. Mit der Zulassung freier Wirtschaftsprüfer entfielen natürlich auch die Verbandsbeiträge. Das zu der einen Frage. Zu der anderen Frage hinsichtlich der Demokratie oder Weiterentwicklung der Demokratie: Dazu hatte ich in meinem Statement vorhin schon einiges gesagt. Wir hatten erwartet, dass mit dieser Novelle in § 27 GenG diese Änderung kommt, nämlich dass die Generalversammlung geschäftspolitische Weisungen erteilen darf oder kann oder das Recht hat. Daraus wurde eine Kann-Bestimmung erstens und zweitens kam dann die Beschränkung, dass sie nur für Genossenschaften mit weniger als zwanzig Mitglieder gilt. Das wurde enorm abgespeckt und nur auf den kleinen Bereich festgelegt. Das müsste auf jeden Fall erfolgen, dass dort eine entsprechende Überarbeitung des § 27 GenG stattfindet. Wir haben einen entsprechenden Vorschlag gemacht. Den haben wir auch mit namhaften Professoren abgestimmt, unter anderem mit der Universität Marburg mit Professor Dr. Beuthin, der selbst so etwas eingereicht hat. Des Weiteren möchte ich nur ein paar Stichworte nennen. Das GenG orientiert sich

zum Teil an dem Aktienrecht, nämlich auch in dem § 27 GenG. Wenn es sich nach dem Aktienrecht orientiert, dann müsste es natürlich auch so gelten: Offenlegung der Gehälter der Vorstände. Dass der deutsche Corporate Governance Codex also auch in geeigneter Form in Genossenschaften angewandt wird und dort dargelegt wird, was denn so ein Vorstand bekommt. Das entzieht sich der Kenntnis. Darüber wird ein großer Mantel des Schweigens drüber gelegt. Oder es wäre noch denkbar, das haben wir auch vorgeschlagen, dass Mitgliederentscheide stattfinden oder die Schaffung von Möglichkeiten zusätzlicher Organe, zum Beispiel eines Vertreterrates in Genossenschaften mit über 1.500 Mitgliedern. Dort existiert dann eine Vertreterversammlung, um den Vorstand bei dieser Beschränkung, dass die Generalversammlung ihm Weisungen erteilen darf, handlungsfähig zu machen. Es muss die Flexibilität für die Arbeit des Vorstandes erhalten bleiben. Da würde sich zum Beispiel anbieten, dass dort ein Vertreterrat gebildet wird. Bei schnell erforderlichen Entscheidungen, würden diese auch eine Akzeptanz durch die Mitglieder oder Vertreter erfahren. Dieser Vertreterrat könnte in kürzerer Zeit Entscheidungen treffen und muss dann selbst Rechenschaft vor den Mitgliedern ablegen. Zu dem Problem, dass die Wahl der Vorstände durchgesetzt werden müsste: Für Wohnungsgenossenschaften hat das der GdW-Gesamtverband eigentlich abgelehnt – aus unserer Sicht mit fadenscheinigen Begründungen. Danke!

Vorsitz Abg. **Dr. Volker Ullrich** (CDU/CSU): Vielen Dank! Jetzt habe ich für die dritte Fragerunde noch Wortmeldungen von Herrn Dr. Bartke, Herrn Janecek und Herrn Wanderwitz.

Abg. **Dr. Matthias Bartke** (SPD): Ich habe jetzt zwei Fragen zum Genossenschaftsrecht und die gehen beide an Herrn Dr. Blome-Drees. Die erste ist zu den Kündigungsfristen. Der Bundesrat hat ja mit Bezug auf die Prüfungsverbände verschiedene Vorschläge unterbreitet. Einer davon ist, dass die Kündigungsfrist bei einem Prüfverband maximal ein Jahr betragen soll. Herr Ott hat schon gesagt, dass er das mäßig gut findet. Wenn die Genossenschaften mehreren Prüfungsverbänden angehören, dann sollen sie bis zum Ende des geprüften Geschäftsjahres bestimmen, durch welchen Prüfungsverband die Prüfung erfolgen



soll. Wir haben an der Stelle schon ein Widerspiel zwischen Flexibilität der Genossenschaften und dem Interesse der Prüfungsverbände an Planungssicherheit festgestellt. Frage: Halten Sie die Vorschläge des Bundesrates vor diesem Hintergrund für sinnvoll und wäre es gegebenenfalls ein gangbarer Kompromiss, nur die Kündigungsfrist zu verkürzen? Das ist die eine Frage und die andere ist zur Beitrittserklärung: Eine Vollmacht zur Beitrittserklärung kann ja auch mündlich erteilt werden. Laut Berichten der Stiftung Warentest hat dies zu Fällen geführt, bei denen Verbraucher über Telefonanrufe als Mitglieder einer möglicherweise unseriösen Genossenschaft geworben wurden. Frage: Sehen Sie vor diesem Hintergrund Änderungsbedarf in Bezug auf die Beitrittserklärung?

Vorsitz Abg. **Dr. Volker Ullrich** (CDU/CSU): Vielen Dank! Herr Janecek.

Abg. **Dieter Janecek** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe eine Ausblickfrage. In der Potentialstudie des BMWi zum Genossenschaftswesen gab es eine ganze Reihe von Vorschlägen zur Veränderung der Förderstrukturen. Manche sind auch Konsens und sind jetzt auch umgesetzt in dem Entwurf und werden allgemein von den meisten begrüßt. Die Frage an Herrn Dr. Flieger und Herrn Fiedler wäre: Was könnten Sie sich darüber hinaus vorstellen, auch aufbauend auf dieser Studie?

Vorsitz Abg. **Dr. Volker Ullrich** (CDU/CSU): Vielen Dank! Herr Wanderwitz.

Abg. **Marco Wanderwitz** (CDU/CSU): Ich würde gerne noch einmal auf das Thema Größenmerkmale eingehen. Es haben sich mehrere dazu schon geäußert. Ich frage mich, ob das nun erforderlich und geeignet ist oder eben nicht? Ich würde gerne noch einmal vertieft über das Eingangsstatement hinaus von Herrn Dr. Ott etwas dazu hören. Zum anderen hätte ich ganz gern noch Herrn Dr. Flieger auf das angesprochen, was Herr Professor Leuschner ausgeführt hat, nämlich die Thematik, ob das Aufheben des Verbots zur wirtschaftlichen Betätigung und die Öffnung des Vereinsrechts nicht vielleicht auch für Sie ein guter, gangbarer Weg sein könnte? Dazu hätte ich gern Ihre Meinung.

Vorsitz Abg. **Dr. Volker Ullrich** (CDU/CSU): Vielen Dank! Ich sehe jetzt auch keine weiteren Wortmeldungen, würde damit auch die Frageunde beschließen und darf in die abschließende Beantwortungsrunde einleiten. Wir haben diesmal Herrn Dr. Flieger mit Fragen von Herrn Janecek und Herrn Wanderwitz, Herr Fiedler mit einer Frage von Herrn Janecek und Herrn Dr. Blome-Drees mit zwei Fragen von Herrn Dr. Bartke und wir beginnen wiederum in umgekehrter alphabetischer Reihenfolge. Herr Dr. Flieger, bitte. Das war eine klarstellende Frage, dann Herr Dr. Ott bitte.

SV **Dr. Eckhard Ott**: Fangen wir gerne an, Herr Vorsitzender. Es ging nochmal um die vertiefte Beschäftigung mit der Frage, was ist mit den Schwellenwerten in § 53 Absatz 2 GenG. Die Frage war: Soll es bei der im jetzigen Regierungsentwurf vorgesehenen Anhebung um 50 Prozent bleiben oder – wie wir sagen – nicht dazu kommen? Ich will noch einmal auf die Kernpunkte, Herr Wanderwitz, gerne eingehen. Es ist auch schon ein- oder zweimal angesprochen worden. Wir haben diese Veränderungen im Jahre 2006 auf die jetzt gültigen Schwellenwerte bekommen. Wir arbeiten seit 2006 mit diesen Schwellenwerten. Jetzt ist auch an der einen oder anderen Stelle schon mal das Thema angesprochen worden: Was wird da eigentlich gemacht? Wird der Jahresabschluss angeschaut? Oder wird der befühlt oder ähnliches? Ich will es jetzt nicht ins Lächerliche ziehen. Es geht um die Prüfung des Jahresabschlusses ab dem Erreichen dieser Schwellenwerte. Da gibt es – im Moment zumindest – keine internationalen Vorschriften irgendwelcher Provenienz, die zu beachten sind, sondern es gibt Prüfungsstandards des Instituts der Deutschen Wirtschaftsprüfer, die selbstverständlich, wenn man den Jahresabschluss prüft, auch einzuhalten sind; denn die Prüfungsverbände sind nicht Prüfungsveranstaltungen in sonderbarer Qualität, sondern sie werden geleitet von Wirtschaftsprüfern. Und Wirtschaftsprüfer ist man nur dann nach § 1 der Wirtschaftsprüferordnung, wenn man als solcher öffentlich bestellt ist und hat dann auch die Regeln einzuhalten. Warum ist das Ganze auch besonders sinnvoll? Es ist deshalb sinnvoll, da wir im Verhältnis der Mitglieder zu der Genossenschaft ein besonderes Verhältnis haben. Auch die Aufsichtsratsmit-



glieder rekrutieren sich aus den Mitgliedern der Genossenschaft wie auch die Mitglieder des Vorstandes. Wir haben in aller Regel eine Vielzahl von Mitgliedern bei den Genossenschaften und haben es nicht zu tun, wie bei kleineren Kapitalgesellschaften mit möglicherweise nur ein, zwei oder drei Gesellschaftern, denen auch selbstverständlich abverlangt werden kann, dass sie sich in einem weitaus größeren Maß mit den wirtschaftlichen Verhältnissen der Unternehmung beschäftigen können. Wenn wir ein solches höheres Maß an Schutzbedürftigkeit, auch an das Vertrauen der Beteiligten – auch der Mitglieder –, feststellen, ist es geradezu für uns notwendig, dass wir dieses Maß an Sicherheit, wie es durch die Prüfung des Jahresabschlusses ab dem Erreichen der Schwellenwerte gegeben ist, wie wir sie heute haben, weiterführen. Jetzt kann man natürlich sich sehr lange darüber unterhalten, auch dieses Thema ist angesprochen worden: Was verändert sich oder was würde sich verändern? Was hat sich verändert hinsichtlich der Frage der Insolvenzfestigkeit, wenn die Prüfung des Jahresabschlusses bei einer größer werdenden Gruppe nicht in die Pflichtprüfung integriert wäre? Da kann man natürlich Vermutungen anstellen. Nach unserer Erfahrung ist es bei den im Moment bestehenden Grenzen ein Spagat, den man als Pflichtprüfer absolvieren muss. Weil wir die genossenschaftliche Pflichtprüfung haben, müssen wir Äußerungen zu den wirtschaftlichen Verhältnisse abgeben und sagen, ob sie geordnet sind oder nicht, und auf der anderen Seite dies aber tun müssen, ohne den Jahresabschluss zu prüfen. Für den herkömmlichen Prüfer ist das schon eine große Herausforderung. Bei den jetzt bestehenden Grenzen ist dieser Spagat erreicht. Da kann man das noch verantworten. Bei einem darüber hinausgehenden eben nicht mehr. Das ist natürlich eine Einschätzung, die man aus der prüferischen Erfahrung heraus treffen kann. Wir haben sie getroffen und kommen deswegen auch zu unserer Einschätzung, gepaart mit dem Hinweis darauf, dass die Anzahl der Genossenschaften, also der relative Anteil der Genossenschaften, wenn man auf die Gesamtzahl der Genossenschaften schaut, die nicht der Prüfung des Jahresabschlusses unterliegen, durch das Gründungsgeschehen in den letzten zehn Jahren ohnehin noch angewachsen ist. Wir können empirische

Aussagen dazu nur schwer treffen. Wir haben Umfragen dazu gemacht bei unseren Mitgliedsverbänden und gehen davon aus, dass wir etwa die Hälfte der Genossenschaften unterhalb dieser Grenze haben. Es ist also schon ein großer Anteil. Es ist nicht so, dass es nur eine verschwindend geringe Anzahl wäre, die diese – nennen wir es Erleichterung – innerhalb der gesetzliche Pflichtprüfung in Anspruch nehmen kann. Vielen Dank!

Vorsitz Abg. **Dr. Volker Ullrich** (CDU/CSU):
Vielen Dank! Aber jetzt bitte Herr Dr. Flieger.

SV Dr. Burghard Flieger: Dieses Mal kriege ich es hin. Eine Frage war, ob ich die Öffnung des Wirtschaftsvereins als Alternative für die vielen Ansätze, die sich gerade entwickeln, für richtig und gut halte? Ich bin grundsätzlich – man kann sagen – Genossenschaftsfetischist und ich bin der Meinung, dass das, was Genossenschaft sein will, auch sein kann und sein soll, wenn sie es wollen. Noch als Drittes: International ist es viel leichter, Genossenschaft zu werden und zu sein, als in Deutschland. Es gibt, das möchte ich immer wieder betonen, nirgendwo eine so krasse Behütung dieser Rechtsform wie in Deutschland. Sie ist aber eigentlich als Organisation, als Selbsthilfe-Organisation aus der Not entstanden. Heute wird aber diese Situation, die Behütung der Rechtsform durch diejenigen organisiert, die wirtschaftlich sehr gut und sehr stabil dastehen. Also die Volks- und Raiffeisenbanken sind die entscheidenden Organisationen, die letztlich mitbestimmen, was dort passiert. Formal eignet sich der Wirtschaftsverein nicht wirklich. Ich hatte das schon mit dem Eigenkapital gesagt. Viele dieser Projekte, von landwirtschaftlichem Boden für die biologische Landwirtschaft über Wohnen für Senioren bis hin zu irgendwelchen Einrichtungen im Bereich Kita oder sonst was, erfordern in der Regel Investitionen. Diese Investitionen sollten sinnvoller Weise mit Eigenkapital, also mit Genossenschaftsanteilen getätigt werden können, und nicht mit irgendwelchen merkwürdigen Konstruktionen eines Darlehens, das die Mitglieder an ihre Vereine geben. Insofern halte ich den Wirtschaftsverein für die investive Tätigkeit, in der viele dieser Bürgerorganisationen sind, für keine wirklich geeignete Lösung. Jetzt wurde ich noch dankenswerter Weise von Herrn Janecek



gefragt, welche Lösungen für Genossenschaften in diesem Bereich in dem jetzigen Vorschlag fehlen. Es gibt eine Reihe von Dingen, die für die Mitgliederdemokratie eigentlich zentral sind. Erstmal grundsätzlich: Die Genossenschaft gilt als die demokratischste Unternehmensform. In der Realität gibt es aber verschiedene Auflagen, sei es an die Aktiengesellschaften oder an die GmbH, die viel weitergehende Rechte für die Gesellschafter dieser Kapitalgesellschaften ermöglichen. Das eine hatten wir schon gesagt, die Möglichkeit der Weisungsbefugnis ist zumindest eindeutig bei der GmbH von den Gesellschaftern an die Geschäftsführung gegeben. Es sind kleinere Organisationen, aber wenn eine nennenswerte Mehrheit dieses Recht in einer Genossenschaft haben wollen würde, dann sollte das auch unabhängig von der Größenordnung von zwanzig sein. Man kann dann eine Größenordnung von drei Viertel oder was weiß ich, also einen hohen Schwellenwert setzen. Aber wenn die Mehrheit der Mitglieder dieses Recht haben möchte, dann sollte man das haben können. Das zweite, was sehr ambivalent ist, möchte ich trotzdem nennen: Zum Beispiel die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Wenn ich in einer Großgenossenschaft Mitglied bin, die 30.000 Mitglieder hat, muss ich 10 Prozent der Mitglieder zu einer Unterschrift bewegen. Diese 10 Prozent dieser Mitglieder kenne ich gar nicht und ich komme auch an die Daten faktisch nicht heran. Die Folge ist, dass diese Teilhabe, die sehr schön klingt, dass eine außerordentliche Generalversammlung einberufen wird, faktisch nutzlos ist. Insofern müsste eigentlich das Recht verankert werden, dass eine Mitgliederliste für die Mitglieder zu erhalten ist. Das stößt selbstverständlich, das weiß ich, gegen diese ganze Geschichte der Persönlichkeitsrechte. Aber zumindest eine Öffnung, wenn die Mitglieder zustimmen, dass andere Mitglieder meine Kontaktdaten bekommen, dass ich die dann ausgeben könnte, eine solche Regelung im Gesetz, die der Vorstand und der Aufsichtsrat nicht verhindern können, wäre gut. Als letztes noch: Der Prüfungsbericht der Genossenschaft. Da haben die Mitglieder das Recht, das zusammengefasste Prüfungsergebnis vorgetragen zu bekommen. Sie können, wenn sie wollen, auch mehr aus dem Prüfungsbericht, wenn darin etwas ist, was wichtig ist, vorgelesen bekommen. Nur

die Mitglieder wissen gar nicht, was darin steht. Die Folge ist, dass sie das zusammengefasste Prüfungsergebnis vorgelesen bekommen. Da steht überwiegend immer das gleiche drin. Das heißt, der Inhalt dieses zusammengefassten Prüfungsberichtes ist überwiegend standardisiert. Also wäre es richtig, dass Mitglieder, die auf der Generalversammlung sind, Zugang zu dem Prüfungsbericht haben. Er dient ja ihrem Schutz. Aber sie wissen gar nicht, was zu ihrem Schutz eventuell darin steht. Auch da gibt es wieder diese Problematik, dass da eventuell irgendwelche persönlichen Hinweise, Namen oder irgendwas genannt sind. Auch dort kann man das entsprechend durch Streichungen der Namensnennung, die in diesen Prüfungsberichten stehen, ausgleichen und dadurch die Zugänglichkeit organisieren. Dankeschön!

Vorsitz Abg. **Dr. Volker Ullrich** (CDU/CSU):
Vielen Dank! Herr Fiedler bitte.

SV Mathias Fiedler: Herr Janecek, Sie haben nach dem Ausblick sowie zu weiteren Punkten, die sich insbesondere auch aus der Studie „Potenziale und Hemmnisse von unternehmerischen Aktivitäten in der Rechtsform der Genossenschaft“ ergeben, gefragt. Vieles davon ist schon bearbeitet worden. Es geht neben der Frage der Rechtsform für das kleine bürgerschaftliche Engagement um die Förderungsmöglichkeiten von Genossenschaften. Dort gab es in der Vergangenheit nicht nur viele Probleme, sondern auch diverse Runden, in denen wir zusammen mit DGRV und GdW zusammen gesessen und geschaut haben, wo kann man erreichen, dass die eingetragenen Genossenschaften gegenüber anderen juristischen Personen oder Personengesellschaften bei den öffentlichen Förderprogrammen nicht benachteiligt werden. Wir sind dort inzwischen auf einem sehr guten Weg dahin, dass die Förderprogramme sich mehr an den inhaltlichen Kriterien orientieren und nicht so sehr an der Frage, was für eine Rechtsperson dahinter steckt. Da ist schon viel passiert. Es gab auch Anregungen hinsichtlich weiterer Öffentlichkeitsarbeit sowie Informationskampagnen darüber, dass bei einigen Problemstellungen sich auch die eingetragene Genossenschaft als Unternehmensvariante für bestimmte Problemlösungen anbietet. Auch dort erkennen wir zu mindestens einen guten Willen an der einen oder



anderen Stelle. Zum Beispiel beim Wirtschaftsministerium gibt es regelmäßig Informationsmaterialien für Gründer. Da würden wir uns aus der Genossenschaftswelt eine stärkere Erwähnung von genossenschaftlichen Lösungen an der einen oder anderen Stelle wünschen. Aber auch dort sind wir sehr gut im Gespräch und die Ergebnisse der Studie haben sehr gut geholfen, dort für ein Verständnis und für Veränderung zu sorgen. Es kann vielleicht durchaus noch weitere Schritte geben. Aber wir sind dort mit den Ergebnissen der Studie, die eben diese anderen Aspekte betrifft, durchaus sehr zu zufrieden.

Vorsitz Abg. Dr. Volker Ullrich (CDU/CSU):
Vielen Dank und abschließend bitte Herr Dr. Blome-Drees.

SV Dr. Johannes Blome-Drees: Ich bin kein Jurist. Ich bin Wirtschafts- und Sozialwissenschaftler und habe da einen etwas anderen Blickwinkel. Jetzt haben Sie mir sehr juristische Fragen gestellt. Lassen Sie mich vorab vielleicht eine Sache noch sagen. Genossenschaften sind mitgliederorientierte Selbsthilfeorganisationen mit eingerichtetem Geschäftsbetrieb. Sie sind Vereine mit Unternehmen, wie Herr Beuthin zu Recht sagt. Sie haben Vereinscharakter und sie haben Unternehmenscharakter und sie sind mitgliederorientiert. Ich bin hier in dem Entwurf darüber gestolpert als ich gelesen habe: Die Vereinsmitglieder dürfen von dem Verein nicht profitieren. Natürlich müssen sie von dem Verein profitieren, nicht, dass an sie Gewinne ausgeschüttet werden, aber derart, dass ihnen Leistungen zur Verfügung gestellt werden. Wenn wir hier von Dorfläden reden, von Dorfgaststätten, auch von Kitas, dann sind das mitgliederorientierte Vereine, die auch Dritte und womöglich auch die Allgemeinheit fördern – aber

eben auch ihre Mitglieder fördern dürfen und müssen. Also das nochmal zur Klarstellung. Das hat mit dieser Gewinnerzielungsabsicht und dem Ausschütten von Gewinnen erstmal nichts zu tun. Sondern die Frage ist: Wer sind die primären Nutznießer von solchen wirtschaftlichen Vereinen und wer muss das auch sein? Dieses Verständnis finde ich etwas seltsam. Die Frage der Kündigungsfristen ist nach meinem Dafürhalten wirklich eine Abwägungsfrage, eine Interessenabwägungsfrage. Insofern bin ich kein Freund von langen Kündigungsfristen. Es sollte grundsätzlich eine Freiheit geben, einen Prüfungsverband zu wählen, die gibt es ja auch nach meiner Kenntnis. Mehr möchte ich dazu eigentlich nicht sagen. Die andere Frage: Da habe ich abschließend als Nichtjurist keine Meinung zu.

Vorsitz Abg. **Dr. Volker Ullrich** (CDU/CSU):
Vielen Dank! Damit sind wir am Ende der Antwortrunde angelangt. Ich darf mich noch einmal bei allen Sachverständigen für Ihre Stellungnahmen, mündlicher und auch schriftlicher Art, auf die ich ausdrücklich verweise, bedanken. Ich bedanke mich auch bei den Kolleginnen und Kollegen für das Ausharren und für die Fragestellungen. Mein Dank geht auch an die Zuhörer auf der Tribüne. Ich hoffe, es war für Sie interessant genug, und Sie haben auch Erkenntnisse mitnehmen können. In diesem Sinne beschließe ich die Ausschusssitzung und wünsche Ihnen einen guten Start in die Woche – es ist erst Montag. Vielen Dank!

Schluss der Sitzung: 13:44 Uhr

Dr. Volker Ullrich, MdB



Anlagen: Stellungnahmen der Sachverständigen

Dr. Johannes Blome-Drees	Seite 33
Mathias Fiedler	Seite 37
Dr. Burghard Flieger	Seite 49
Prof. Dr. Stefan J. Geibel	Seite 56
Prof. Dr. Lars Leuschner	Seite 63
Dr. Eckhard Ott	Seite 72
Manfred Zempfer	Seite 86



Seminar für Genossenschaftswesen • Albertus-Magnus-Platz • 50923 Köln

An die
Vorsitzende des Ausschusses
für Recht und Verbraucherschutz
des Deutschen Bundestags
Frau Renate Künast, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Wirtschafts- und
Sozialwissenschaftliche
Fakultät

Seminar für
Genossenschaftswesen



Geschäftsführender Direktor
Prof. Dr. F. Schulz-Nieswandt

Universitätsstraße 77
50931 Köln

Telefon +49 221 470 2766
Telefax +49 221 470 2648
schulz-nieswandt@wiso.uni-koeln.de
www.genosem.uni-koeln.de

Köln, 12.05.2017

Stellungnahme zum Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Erleichterung unternehmerischer Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement und zum Bürokratieabbau bei Genossenschaften

Zur Vorbereitung der öffentlichen Anhörung der Sachverständigen vor dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestags am 15. Mai 2017 nehme ich zu dem oben genannten Gesetzentwurf folgendermaßen Stellung:

Ich begrüße diesen Gesetzentwurf ausdrücklich, weil darin wichtige Vorhaben angegangen werden, die die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie in Auftrag gegebene und vom Seminar für Genossenschaftswesen der Universität zu Köln gemeinsam mit der Kienbaum Management Consultants GmbH durchgeführte Studie zum Thema „Potenziale und Hemmnisse von unternehmerischen Aktivitäten in der Rechtsform der Genossenschaft“ angeregt hat:

- 1) die Einführung einer im Koalitionsvertrag angekündigten geeigneten Rechtsform für unternehmerische Initiativen des bürgerschaftlichen Engagements,

Lecturer
Dr. Johannes Blome-Drees

Universitätsstraße 77
50931 Köln

Telefon +49 221 470 2254
Telefax +49 221 470 4999
blome@wiso.uni-koeln.de
www.genosem.uni-koeln.de

Postanschrift
Seminar für Genossenschaftswesen
Albert-Magnus-Platz
50923 Köln

- 2) die punktuelle Reform des Genossenschaftsgesetzes, um vor allem kleine Genossenschaften von bürokratischem Aufwand und Kosten zu befreien,
- 3) die Einführung der im Koalitionsvertrag angekündigten Mitgliederdarlehen.

Konkret liegt dem Entwurf die Annahme zugrunde, dass für unternehmerische Initiativen des bürgerschaftlichen Engagements in manchen Fällen keine geeignete Rechtsform zur Verfügung steht. Zwar wäre die Genossenschaft für solche unternehmerischen Initiativen als Rechtsform prädestiniert, allerdings würden Aufwand und Kosten, die mit der Genossenschaft und insbesondere mit ihren verpflichtenden Prüfungen einhergehen, bei kleineren Initiativen des bürgerschaftlichen Engagements zum Teil als zu hoch angesehen. Die empirischen Ergebnisse der oben genannten Studie deuten darauf hin, dass diese Problematik tatsächlich nicht von der Hand zu weisen ist. Zur Lösung schlagen die Verfasser des Regierungsentwurfs eine offenere Handhabung des wirtschaftlichen Vereins (§ 22 BGB) und Änderungen im Genossenschaftsgesetz vor. Die ursprünglich angedachte Einführung einer Kooperationsgesellschaft hält der Regierungsentwurf zwar noch für möglich, angesichts vehementer Kritik wird dieser Vorschlag jedoch nicht mehr weiterverfolgt. Auch für Veränderungen im Vereinsrecht wird keine Möglichkeit gesehen.

Reform des wirtschaftlichen Vereins

Mit der Öffnung des wirtschaftlichen Vereins greift der Regierungsentwurf eine wichtige Handlungsoption der oben genannten Studie auf: Für ganz kleine Initiativen des bürgerschaftlichen Engagements soll der Zugang zur Rechtsform des wirtschaftlichen Vereins dadurch erleichtert werden, dass durch den Gesetz- bzw. Ordnungsgeber die Voraussetzungen (Satzung, Mitgliederstruktur und die voraussichtliche Tätigkeit) für solche Gründungen konkretisiert werden. Liegen diese vor, soll für diese wirtschaftlichen Vereine regelmäßig ein Recht auf Verleihung der Rechtsfähigkeit begründet werden. Diesen Vorschlag begrüße ich. Er stellt eine erhebliche Verbesserung der bisher geübten Praxis dar, da die Verleihung bundesweit vereinheitlicht wird.

Reform des Genossenschaftsgesetzes

Wesentliche Punkte

Zu Art. 3 Nr. 6 Reg-E (§21 GenG-E)

Grundsätzlich begrüße ich, dass Genossenschaften von ihren Mitgliedern zweckgebundene Darlehen rechtssicher annehmen können. Allerdings muss die Zweckgebundenheit hinreichend konkretisiert werden, damit tatsächlich Rechtssicherheit hergestellt wird.

Zu Art. 3 Nr. 7 Reg-E (§27 GenG-E)

Ich begrüße zudem, dass bei Genossenschaften mit weniger als 20 Mitgliedern die Satzung vorsehen kann, dass der Vorstand an Weisungen der Generalversammlung gebunden ist. Eine solche Regelung berücksichtigt, dass die Mitglieder in solchen Genossenschaften häufig Wert darauf legen, untereinander gleichberechtigt zu sein und der regelmäßig ehrenamtlich agierende Vorstand im Binnenverhältnis keine herausgehobene Stellung beansprucht.

Zu Art. 3 Nr. 15 Reg-E (§53 Abs. 2 Satz 1 GenG-E)

Kontrovers wird die - wenn auch im Vergleich zum Referentenentwurf abgemilderte - Erhöhung der Beträge bei den Größenmerkmalen für die fakultative Befreiung von der Jahresabschlussprüfung gesehen. Während sich für die Verfasser des Regierungsentwurfs hierdurch keine gravierenden wirtschaftlichen Folgen für die genossenschaftlichen Prüfungsverbände ergeben, sehen letztere dies naturgemäß anders. Die empirischen Ergebnisse der oben genannten Studie belegen, dass sich das genossenschaftliche Prüfungsregime bewährt hat. Die Zufriedenheit seitens der Genossenschaften mit diesen Rechtsformspezifika ist insgesamt hoch. Gleichwohl wünscht sich eine Mehrheit der befragten Genossenschaften eine stärkere Anpassung der Pflichtprüfung an die tatsächlichen Verhältnisse der zu prüfenden

Genossenschaft, geringere Aufwendungen und Kosten der Pflichtprüfung sowie eine Erleichterung der Befreiung von der Jahresabschlussprüfung. Ich halte die beabsichtigte Erhöhung der Beträge bei den Größenmerkmalen für die fakultative Befreiung von der Jahresabschlussprüfung daher für vertretbar. Durch eine moderate Anhebung kann ein größerer Teil der Genossenschaften die Befreiung und die damit einhergehende Kostenentlastung in Anspruch nehmen, wobei die empirischen Ergebnisse der oben genannten Studie auch zeigen, dass zahlreiche Genossenschaften ihren Prüfungsverbänden einen freiwilligen Auftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses erteilen.

Zu Art. 3 Nr. 16 Reg-E (§53a GenG-E)

Als Lösung der oben angeführten Problematik wird vorgeschlagen, dass bei sehr kleinen Genossenschaften jede zweite Prüfung in vereinfachter Form durchgeführt wird, die weniger aufwändig und kostengünstiger ist. Ich begrüße diesen Vorschlag. Er trägt den Ergebnissen der oben genannten Studie insofern Rechnung, als dass zwar eine überwältigende Mehrheit der Genossenschaften das genossenschaftliche Prüfungsregime als sehr positiv ansieht, sich aber vor allem kleinere Genossenschaften für eine Vereinfachung der Prüfung und Verringerung der damit verbundenen Kosten aussprechen.



Dr. Johannes Blome-Drees



Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung vor dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages

„Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung unternehmerischer Initiativen aus bürgerschaftlichen Engagement und zum Bürokratieabbau bei Genossenschaften“ und

„Verordnung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an wirtschaftliche Vereine nach § 22 BGB“ (RVV-E)

I. Einleitung

Der Zentralverband deutscher Konsumgenossenschaften e.V. (ZdK) nimmt aus Sicht insbesondere von kleinen Genossenschaften und Kleinstgenossenschaften zu dem Referentenentwurf Stellung. Der ZdK ist ein Genossenschaftsverband, dem 425 Mitgliedsorganisationen angeschlossen sind, darunter sehr viele Genossenschaften, die kleine Dorfläden betreiben, aber auch kleine wirtschaftliche Vereine. Seit vielen Jahren setzt sich der ZdK für eine spürbare Verbesserung der Rahmenbedingungen für kleine Genossenschaften und Kleinstgenossenschaften ein.

II. Zum Gesetzesentwurf

1. Reform des wirtschaftlichen Vereins

Grundsätzlich halten wir eine Lösung im Genossenschaftsgesetz für die bessere Alternative, wir sind aber mit der vorgeschlagenen Regelung im Vereinsrecht (als Kompromisslösung) einverstanden.

Der ZdK unterstützt das Vorhaben, dass der wirtschaftliche Verein geöffnet wird, so dass Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement Zugang zu dieser unbürokratischen Rechtsform bekommen können. Wir wissen um die Kritik an dieser Regelung aus dem Vereinsbereich, allerdings sind wir der Auffassung, dass die Lösung der Probleme, die die eingetragenen Vereine derzeit haben, nicht zu Lasten derjenigen Initiativen gehen können, die keinen Zugang zu den eingetragenen Vereinen hatten, da diese eben eindeutig auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet sind. Wenn auf Grund der (zu erwartenden) Rechtsprechung des BGH demnächst eine vollständige Reform des Vereinsrechts ansteht, dann spricht dies unserer Ansicht nach nicht gegen den vorgelegten Verordnungsentwurf, da bei einer Vereinsrechtsreform auch andere wirtschaftliche Vereine betroffen wären, nicht nur diejenigen, die nach dieser Verordnung neu gegründet würden.

2. Reform des Genossenschaftsgesetzes

Nr. 2 b) - Einladung zur Generalversammlung über das Internet (§ 6 Nr. 5 GenG)

Die Einführung der Möglichkeit, über die Internetpräsenz der Genossenschaft zu Generalversammlungen einzuladen, lehnen wir ab. Zwar würde dies für Genossenschaften eine Erleichterung darstellen, jedoch würde es gleichsam eine Verpflichtung der Mitglieder begründen, mindestens alle 14 Tage die Internetpräsenz nach Hinweisen über eine möglicherweise anstehende Generalversammlung zu durchsuchen. Anderenfalls bestünde das Risiko, eine solche zu versäumen. Das könnte zu erheblichen Nachteilen führen (z.B. dem Verlust von Klage- oder Sonderkündigungsrechten). Aus einer Bringschuld der Genossenschaft würde so eine Holschuld der Mitglieder. Die Teilnahme an der Generalversammlung ist die einzige Möglichkeit aller Mitglieder, an Entscheidungen der Genossenschaft unmittelbar mitzuwirken. Diese sollte nicht unnötig erschwert werden. Durch die ausdrückliche Zulassung einer Einladung in Textform (zum Beispiel per E-Mail) steht den Genossenschaften ohnehin ein unkomplizierter Einladungsweg offen.

Wir schlagen daher zusätzlich folgende einschränkende Regelung vor:

§ 6 Mindestinhalt der Satzung

4. (...) die Bekanntmachung im Bundesanzeiger oder über öffentlich zugängliche elektronische Informationsmedien genügt nicht; (...)

Nr. 6 - Mitgliederdarlehen (§ 21b GenG)

Wir begrüßen, dass im GenG das "zweckgebundene Mitgliederdarlehen" nun ausdrücklich geregelt werden soll. Wir haben im Detail allerdings Bedenken.

1. Das Mitgliederdarlehen nach § 21b GenG sollen unserer Ansicht nach den Genossenschaften eine weitere Finanzierungsmöglichkeit bieten. Diese Darlehen treten als Möglichkeit neben die Darlehen mit einer qualifizierten Rangrücktrittsklausel (§ 2 Abs. 1 Nr. 1a. VermAnlG). Aus dem Gesetzestext und der Begründung ergibt sich dieses „Nebeneinander“ der möglichen Mitgliederdarlehen jedoch nicht ausdrücklich.

Wir bitten daher, dass in den Erläuterungen zu § 21b GenG ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass die bisherigen Mitgliederdarlehen mit einer „qualifizierten Rangrücktrittsklausel“ auch weiterhin möglich sind.

2. Zweck der ausdrücklichen Regelung war vorrangig die Schaffung von mehr Rechtssicherheit. Das Darlehen darf von den Mitgliedern nur „zweckgebunden“ erteilt werden. Unklar bleibt aber, wie die Zweckbindung konkret umgesetzt werden soll und wie weit sie reicht. Ist die Regelung als Zweckbefristung gemeint?

Wir fordern daher, den Begriff der Zweckbindung hinreichend zu konkretisieren, damit die betroffenen Darlehen klar von Einlagen im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KWG abgegrenzt werden können. Ggf. könnte in den Erläuterungen darauf hingewiesen werden, dass eine Zweckbefristung nicht erforderlich ist, sondern dass z.B. auch Annuitätendarlehen möglich sind.

3. Die Mitgliederdarlehen in § 21b GenG sind den Nachrangdarlehen für „soziale Projekte“ nach § 2b VermAnlG nachgebildet. Dies betrifft insbesondere die Zinsbedingungen und die Widerrufsmöglichkeit. Damit wären die zweckgebundenen Darlehen strenger reguliert als die Nachrangdarlehen, die Mitglieder ihrer Genossenschaft geben können (§ 2 Abs. 1 Nr. 1a i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG). Diese strengere Regulierung stellt einen Wertungswiderspruch zu den Mitgliederdarlehen mit Nachrangklausel dar, da die zweckbefristeten Darlehen aus Sicht der Mitglieder sicherer sind, weil sie nicht mit einer „qualifizierten Nachrangklausel“ abgeschlossen werden. Darüber hinaus unterliegt die Genossenschaft im Vergleich zu den „sozialen Projekten“ nach § 2b VermAnlG einer regelmäßigen Prüfung. Aus diesem Grund sollten die Bedingungen an die Mitgliederdarlehen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1a VermAnlG angepasst werden.

Wir schlagen daher vor, in § 21 b) GenG in Absatz 1 die Nrn. 2 bis 4 und Absatz 4 zu streichen.

Nr. 8. a) aa) – Mitgliederliste (§ 30 GenG)

Grundsätzlich sind wir mit der Möglichkeit einer Aufnahme weiterer Angaben (z.B. E-Mail-Adresse) in die Mitgliederliste einverstanden. Die Möglichkeit eines Verzichts auf bisher verpflichtende Angaben lehnen wir ab. Die Verpflichtung zur Angabe von Namen, Anschrift und Beteiligung muss zwingend erhalten bleiben. Nur so können Mitglieder z.B. bei einer Einsichtnahme in die Mitgliederliste zur Vorbereitung von Mitgliederbegehren nach § 45 GenG andere Mitglieder identifizieren, die sie zur Unterstützung ansprechen können. Hier ist eine Änderung dringend erforderlich.

Wir schlagen daher folgende Regelung vor:

§ 30 Mitgliederliste

In Satz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „In die Mitgliederliste“ durch die Wörter „Die Satzung kann regeln, mit welchen zusätzlichen Angaben jedes Mitglied in die Mitgliederliste eingetragen wird; enthält die Satzung keine zusätzlichen Angaben,“ ersetzt.

Nr. 15. b) – Jahresabschlussprüfung (§ 53 Abs. 2 GenG)

Der dem Regierungsentwurf zugrundeliegende Referentenentwurf sah eine Erhöhung der Grenzen für die verpflichtende Jahresabschlussprüfung auf 2 Mio. Euro Bilanzsumme und 4 Mio. Euro Umsatzerlöse vor. Dass der Regierungsentwurf hiervon mit 1,5 Mio. Euro bzw. 3 Mio. Euro zu Lasten der kleinen Genossenschaften deutlich nach unten abweicht, ist nicht einzusehen. Die Möglichkeit einer Annäherung an die Grenzwerte für Kapitalgesellschaften wird so zugunsten einer gleichbleibenden Schlechterstellung der Genossenschaften vertan. Wir fordern, dass hier unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eine angemessene Regulierung entsprechend der unterschiedlichen Größen von Genossenschaften erfolgt.

Auch wenn die Grenzen des § 53 Abs. 2 GenG erhöht werden, bleibt es dabei: Jede Genossenschaft wird regelmäßig geprüft. Bei jeder Prüfung muss der Prüfungsverband die „wirtschaftlichen Verhältnisse und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung“ feststellen. Eine solche Prüfung kann auch stattfinden, wenn der Jahresabschluss nicht komplett geprüft wird. Selbstverständlich ist der Jahresabschluss ein wichtiges Dokument im Rahmen der Prüfung – egal, ob er nun vollständig geprüft wird oder nicht.

Die Frage, ob der Jahresabschluss vollständig geprüft wird oder nicht, ist für Genossenschaften durchaus wichtig, da der Kostenaufwand für die Prüfung ohne Jahresabschlussprüfung mit durchschnittlich 1.500,00 € um ca. 20% unter den Kosten für die Prüfung mit Jahresabschluss liegt (Gesetzesentwurf Seiten 21 und 30). Das wäre für kleine Genossenschaften eine spürbare Entlastung.

Der Grund für eine geringere Belastung der Genossenschaften liegt in der Intensität, mit der die Prüfung durchgeführt wird. Wenn der Prüfungsverband eine vollständige Jahresabschlussprüfung durchführt, ist er verpflichtet, die strengen berufsständischen Regelungen einer Jahresabschlussprüfung zu beachten. Regelmäßig richtet sich die Prüfung nach den Prüfungsstandards des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW), die auch für die Prüfung von mittelgroßen Kapitalgesellschaften (nach § 267 Abs. 2 HGB) anzuwenden sind. Wird der Jahresabschluss aber lediglich einer prüferischen Durchsicht unterzogen, also nicht vollständig geprüft, kommt es zu einer „kritischen Würdigung“. Diese kritische Würdigung wird üblicherweise nach dem Prüfungsstandard 900 des IDW durchgeführt. Sie ist so durchzuführen, dass der gesetzliche Prüfungsverband mit einer gewissen Sicherheit ausschließen kann, dass der Abschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den angewandten Rechnungslegungsgrundsätzen erstellt worden ist. Um eine derartige Aussage abgeben zu können, sind ausreichende und angemessene Nachweise einzuholen. Eine prüferische Durchsicht erstreckt sich in erster Linie darauf, wesentliche Informationen und Nachweise durch Befragung von Mitarbeitern der Genossenschaft sowie durch analytische Beurteilungen einzuholen. Diese Prüfungshandlungen halten wir bei kleinen Genossenschaften regelmäßig für vollkommen angemessen und ausreichend.

Die Genossenschaften können jederzeit eine freiwillige vollständige Prüfung des Jahresabschlusses beauftragen, so wie dies bei den Kapitalgesellschaften auch zulässig und vielfach sogar üblich ist. Bestehen höhere Kreditverbindlichkeiten gegenüber Banken, so bestehen diese in der Regel auf eine komplette Jahresabschlussprüfung. Der Rechtsverkehr würde durch eine weitere Reduzierung der kompletten Jahresabschlussprüfungspflicht unseres Erachtens nicht gefährdet werden.

Die Erfahrungen, die seit der Einführung des § 53 Abs. 2 GenG gemacht worden sind, zeigen, dass negative Auswirkungen nicht zu befürchten sind. Die Zahl der Genossenschaften, die Insolvenz anmelden mussten, ist weiterhin kaum messbar. Es ist daher ohne weiteres möglich, die Schwellenwerte für die Jahresabschlussprüfung weiter zu erhöhen.

Aus unserer Sicht ist es sogar erforderlich dies zu tun, weil die Genossenschaften hier im Vergleich zu anderen Rechtsformen unverhältnismäßig stark belastet werden. Im Bereich des HGB werden die Größenordnungen regelmäßig angepasst. Derzeit sind die Schwellenwerte im HGB sechsmal größer als im GenG: 12 Mio. € Umsatzerlöse statt 2 Mio. € und 6 Mio. € Bilanzsumme statt 1 Mio. €. Bei der Einführung des § 53 Abs. 2 GenG durch die Reform 2006 waren die Schwellenwerte im HGB noch viermal höher. Der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages hatte eine regelmäßige Erhöhung der Schwellenwerte gefordert, langfristig eine vollständige Anpassung an die Schwellenwerte des HGB (vgl. Bundestagsdrucksache 16/1524, S. 9). Durch die vorgeschlagene Erhöhung der Werte würde (im Vergleich zu den HGB-Werten) lediglich der Status-Quo beibehalten, wenn das Verhältnis von 1:4 im Vergleich HGB zu GenG erneut hergestellt wird.

Wir fordern eine Erhöhung der Grenzen in § 53 Abs. GenG mindestens im Umfang des Referentenentwurfs auf 2 Mio. € Bilanzsumme und 4 Mio. € Umsatzerlöse.

Nr. 22 – Weitergabe von Informationen an die BaFin (§ 62 Abs. 3 GenG)

Die Prüfungsverbände sollen berechtigt werden, Angaben aus dem Prüfungsbericht an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) weiterzuleiten, wenn sich aus diesem Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die geprüfte Genossenschaft keinen zulässigen Förderzweck verfolgt, sondern ihr Vermögen gemäß einer festgelegten Anlagestrategie investiert, so dass ein Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 1 des KAGB vorliegen könnte. Wir haben Bedenken gegen diese Regelung. Die Prüfungsverbände sollen den Genossenschaften gegenüber nicht der verlängerte Arm der Aufsichtsbehörden werden. Die an der Prüfung beteiligten Personen unterliegen einer weitgehenden Verschwiegenheitsverpflichtung. Dadurch wird ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen dem Prüfungsverband und der Genossenschaft aufgebaut, das für die besondere genossenschaftliche (Betreuungs-) Prüfung erforderlich ist. Dieses Vertrauen könnte erschüttert werden, wenn die Verbände berechtigt wären (und sich bei entsprechendem Druck seitens der BaFin ggf. verpflichtet fühlen) entsprechende Hinweise an die BaFin weiterzugeben.

Es ist nicht einzusehen, warum an dieser Stelle die Genossenschaften anders behandelt werden als andere – teilweise missbrauchsanfälliger – Rechtsformen. Uns geht es nicht um den Schutz schwarzer Schafe, sondern um die Wahrung einer einheitlichen Gesetzgebung.

Der BaFin stehen ohnehin geeignete Mittel zur Verfügung, um gegen Genossenschaften vorzugehen, die entgegen der gesetzlichen Vorgaben als "Investmentvermögen" anzusehen sind (auch die Finanzmarktwächter können hier Hinweise geben). Das Verhältnis des Prüfungsverbandes zur Genossenschaft darf sich nicht zu einem „Quasi“-Aufsichtsverhältnis verändern.

3. Zu den Anregungen des Bundesrates

1. zu Artikel 1 (§ 22 BGB)

Aus unserer Sicht müssen keine weiteren Regelungen aufgenommen werden. Im Bereich der Landwirtschaft (Erzeuger- und Agrarorganisationen im Sinne des Agrarmarktstrukturgesetzes) und der Forstwirtschaft (Forstbetriebsgemeinschaften im Sinne des Bundeswaldgesetzes) sind ebenfalls keine weiteren Anforderungen im Gesetz enthalten, die den Schutz von Gläubigern, Mitgliedern und Arbeitnehmern betreffen.

2. zu Artikel 2 (§ 22 BGB)

Grundsätzlich halten wir Regelungen nicht für erforderlich. In dem Verordnungsentwurf ist jedoch vorgesehen, dass die Rechtsfähigkeit entzogen werden soll, wenn bestimmte wirtschaftliche Kennzahlen überschritten werden. Eine derart weitgehende Regelung findet sich unseres Erachtens nicht im Gesetzestext wieder – ggf. müsste dazu eine besondere Ermächtigung erfolgen. Aus unserer Sicht gibt es darüber hinaus geeignete (insbesondere weniger einschneidende Mittel), um das angestrebte Ziel zu erreichen (Gläubiger- und Mitgliederschutz). Vorbild kann hier die Regelung sein, die das Land Bayern für die Anerkennung von Erzeugergemeinschaften erlassen hat.

3. zu Artikel 1 (§ 22 BGB)

Einer Verlagerung der Zuständigkeit und damit eine Verfahrensvereinfachung wäre aus unserer Sicht nicht zu beanstanden. Über ein Registerverfahren könnte auch eine größere Transparenz hergestellt werden, da es (bislang) kein öffentlich zugängliches Register für wirtschaftliche Vereine gibt.

4. zu Artikel 3 Nummer 5 Buchstabe b (§ 15 Absatz 1 Satz 2 GenG)

Aus unserer Sicht müssen die Mitglieder vor der Abgabe der Beitrittserklärung die Möglichkeit haben, sich über die Satzung der Genossenschaft zu informieren. Neben der Aushändigung einer ausgedruckten Satzung nutzen jetzt schon viele Genossenschaften das Internet, um die Beitrittswilligen über die Satzung zu informieren. Wir halten diese Klarstellung ausdrücklich für sinnvoll.

5. zu Artikel 3 Nummer 8 Buchstabe a (§ 30 Absatz 2 GenG)

Diese Anregung deckt sich mit unseren Forderungen.

6. zu Artikel 3 Nummer 15 (§ 53 GenG)

Wir halten die Streichung der Prüfung der Mitgliederliste für positiv. Zum einen wird die Mitgliederliste auch weiterhin geprüft (als Teil der Geschäftsführungsprüfung) und zum anderen entlastet es die Genossenschaften, weil diese Prüfung nun nicht mehr immer zwingend durchgeführt werden muss, sondern im Rahmen der Geschäftsführungsprüfung in einem regelmäßigen Turnus.

Zu der Frage der Anhebung der Größenordnung für die Jahresabschlussprüfung haben wir ausdrücklich Stellung genommen. Wir teilen die Bedenken des Bundesrats nicht.

7. zu Artikel 3 Nummer 17 (§ 54 GenG)

8. zu Artikel 3 Nummer 17a -neu- (§ 54a Absatz 3 -neu- GenG) und

9. zu Artikel 3 Nummer 18 § 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 4 -neu- GenG)

Der BGH hat sich mit Urteil vom 10.1.2017 (II ZR 10/15) mit der Frage der Doppelmitgliedschaft zu genossenschaftlichen Prüfungsverbänden auseinandergesetzt. Der BGH hat in dem Urteil die Rechte des älteren Prüfungsverbandes gestärkt. Dieser kann das Prüfungsrecht durchsetzen, auch wenn die zu prüfende Genossenschaft das Prüfungsrecht an einen anderen Prüfungsverband geben möchte. Auch ist nach dem Urteil eine Teilkündigung auf eine Mitgliedschaft ohne Prüfung nicht mehr möglich. Das führt dazu, dass bei einer Doppelmitgliedschaft nur durch eine Einigung mit dem Altverband zu einem Wechsel des „zuständigen“ Prüfungsverbandes kommt. Kommt keine Einigung zustande, dann hilft nur die endgültige Kündigung. Offen geblieben ist die Frage, wer für die Auswahl des Prüfungsverbandes zuständig ist.

Aus unserer Sicht wäre es zu begrüßen, wenn das Genossenschaftsgesetz hier Regelungen schafft, die den Genossenschaften mehr Flexibilität geben, die andererseits aber die berechtigten Interessen der Prüfungsverbände nach Planungssicherheit berücksichtigen. Sollte der Gesetzgeber sich zu einer Regelung entschließen, dann würden wir folgende Änderungen vorschlagen:



a) die Verträge / Anträge auf Mitgliedschaft etc. sollten nicht vom Aufsichtsrat oder der Generalversammlung geschlossen werden, sondern vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats bzw. der Generalversammlung, da der Vorstand das Organ ist, welches für die Vertretung der Genossenschaft nach außen zuständig ist (Vorschlag zu § 54 Abs. 2 GenG)

b) die Frist für die Ankündigung, welcher Prüfungsverband bei einer Doppelmitgliedschaft der „zuständige“ ist, ist in dem Vorschlag des Bundesrates sehr kurz angesetzt, hier sollte die Ankündigungsfrist mindestens sechs Monate vor Beginn des Geschäftsjahres betragen, in dem die Prüfung stattfinden soll (Vorschlag zu § 55 Abs. 4 GenG).

10. zu Artikel 3 Nummer 20 Buchstabe b (§ 59 Absatz 1 Satz 1 GenG) und

11. zu Artikel 3 Nummer 20 Buchstabe b (§ 59 Absatz 1 Satz 1 GenG)

Die Streichung von § 59 Absatz 1 GenG aus § 160 GenG wird befürwortet. Die Registergerichte erhalten über die Meldung des Prüfungsverbandes nach § 63d Satz 2 -neu- GenG eine Information, wenn die Genossenschaft sich nicht hat prüfen lassen. Wenn sich aus der Angabe der Gründe ergibt, dass die Genossenschaft die Nichtprüfung zu vertreten hat, dann kann das Registergericht das Zwangsgeldverfahren einleiten. Ein weiterer Änderungsbedarf besteht aus unserer Sicht nicht.

12. zu Artikel 3 Nummer 21 (§ 60 Absatz 1 GenG)

Keine Einwände.

13. zu Artikel 3 Nummer 23 (§ 63d Satz 2 GenG)

Keine Einwände

14. zu Artikel 3 (Änderung des Genossenschaftsgesetzes)

Im Bereich der Kapitalgesellschaften und bei Einzelunternehmen werden regelmäßig Schwellenwerte angehoben und Entbürokratisierungsmaßnahmen durchgeführt. Es ist nicht ersichtlich, warum solche Entlastungen nicht auch zugunsten von kleinen Genossenschaften erfolgen können. Der Kern der genossenschaftlichen Prüfung (Zwecks Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung - § 53 Abs. 1 GenG) bleibt erhalten. Es geht „nur“ um die Frage der Intensität (den Kosten), mit denen die Prüfung durchgeführt wird – als vereinfachte Prüfung bei Kleinstgenossenschaften (jede zweite Prüfung - § 53a GenG) oder ohne Jahresabschlussprüfung bei kleineren Genossenschaften (§ 53 Abs. 2 GenG). Eine Gefahr für die Genossenschaften sehen wir bei Entlastungen nicht. Auch sehen wir die Reputation von Genossenschaften insgesamt nicht als gefährdet an, wenn Kleinstgenossenschaften und kleinere Genossenschaften weniger intensiv geprüft werden müssen.

4. Weitere Vorschläge

Im Folgenden möchten wir drei weitere Vorschläge unterbreiten, die den bürokratischen Aufwand bei den Genossenschaften reduzieren könnten.

1. Gründungsprüfung (§§ 11, 11a GenG)

Im Gründungsverfahren wird die Genossenschaft einer Prüfung durch den genossenschaftlichen Prüfungsverband unterzogen. Der Prüfungsverband hat eine gutachterliche Stellungnahme abzugeben, ob die gegründete Genossenschaft nach den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen die Belange der Mitglieder und Gläubiger nicht gefährdet. Dazu setzt sich der Verband mit dem wirtschaftlichen Gründungskonzept und den Qualifikationen der Organmitglieder auseinander. Dieses Gutachten wird über einen Notar an das Registergericht in elektronischer Form eingereicht. Dazu muss das gesamte Gutachten vom Notar eingescannt werden. Interessierte können das Gutachten über das Portal www.handelsregister.de einsehen bzw. bei der Einsichtnahme der Akte beim Registergericht.

Unseres Erachtens ist es nicht sinnvoll, dass das gesamte Gutachten beim Gericht einsehbar ist. Das Gründungskonzept und die damit zusammenhängenden Informationen sind Geschäftsgeheimnisse der neuen Genossenschaft. Auch die Informationen zu den Qualifikationen der Organmitglieder sind nicht zwingend für die Öffentlichkeit bestimmt. Je nachdem, wie intensiv berichtet wird, sind mehr oder weniger personenbezogene Daten enthalten.

Wir schlagen daher vor, ähnlich vorzugehen, wie bisher bei der Prüfung: Die Genossenschaft erhält das Gutachten und das Gericht eine Bescheinigung, dass die Prüfung stattgefunden hat und in diesem Fall auch mit welchem Ergebnis.

Eine eigenständige Prüfung der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse der gegründeten Genossenschaft durch die Registergerichte hat bisher unseres Erachtens nicht stattgefunden. Vielmehr findet eine Eintragung statt, wenn der Prüfungsverband bestätigt, dass er keine Bedenken hat. Ein Vergleich mit dem Gründungsprüfungsbericht der Aktiengesellschaft ist unseres Erachtens verfehlt, da sich dieser nach § 34 Abs. 1 AktG nicht mit Geschäftsgeheimnissen auseinandersetzt, sondern (im Wesentlichen) untersucht wird, ob das Mindestkapital aufgebracht worden ist. Dass dieser Prüfungsbericht veröffentlicht wird, ist daher auch nicht zu beanstanden. Der Umgang mit dem Gründungskonzept dürfte anders zu beurteilen sein.

Wir schlagen daher folgende Regelung vor:

§ 11 Anmeldung der Genossenschaft

(2) Der Anmeldung sind beizufügen:

4. eine Bescheinigung des Prüfungsverbandes, dass eine Gründungsprüfung stattgefunden hat, die zu dem Ergebnis geführt hat, dass nach den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere der Vermögenslage der Genossenschaft, eine Gefährdung der Belange der Mitglieder oder der Gläubiger der Genossenschaft nicht zu besorgen ist und für den Fall, dass Sacheinlagen geleistet worden sind, diese nicht überbewertet sind.

(5) Der Prüfungsverband hat der Genossenschaft schriftlich in einer gutachterlichen Stellungnahme über das Ergebnis der Gründungsprüfung nach Abs. 2 Nr. 4 zu berichten.

§ 11a Prüfung durch das Gericht

(2) Das Gericht hat die Eintragung auch abzulehnen, wenn offenkundig oder auf Grund der Bescheinigung des Prüfungsverbandes eine Gefährdung der Belange der Mitglieder oder der Gläubiger der Genossenschaft zu besorgen ist. Gleiches gilt, wenn der Prüfungsverband erklärt, dass Sacheinlagen überbewertet worden sind.

2. Kreditbeschränkungen (§ 49 GenG)

In § 49 GenG wird gefordert, dass die Generalversammlung die Beschränkungen festzusetzen hat, die bei der Kreditvergabe der Genossenschaft zu beachten ist. Diese Regelung ist seit der Erstfassung des Gesetzes (1889) enthalten, ursprünglich als § 47 Nr. 2 „*Gesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften*“. Zur damaligen Zeit konnten die Genossenschaften ausgestaltet sein als Genossenschaften mit „unbeschränkter Haftpflicht“, „mit unbeschränkter Nachschusspflicht“ oder „mit beschränkter Haftpflicht“ (§ 2 GenG 1889). Das bedeutete, dass die Mitglieder in jedem Falle für Verbindlichkeiten im Falle des Konkurses hafteten. Zumindest bei dieser Haftung war es auch sinnvoll, dass die Mitglieder in der Generalversammlung die Kreditbeschränkungen festlegten, schließlich beeinflussten sie damit das Risiko der Genossenschaft. Inzwischen haben die meisten Genossenschaften von der Möglichkeit zum Ausschluss der Nachschusspflicht Gebrauch gemacht. Es ist daher nicht zwingend erforderlich, dass die Mitglieder in der Generalversammlung eine Risikobegrenzung durch Kreditbeschränkungen vornehmen müssen. Wir schlagen daher vor, dass der zwingende Charakter von § 49 GenG auf die Fälle beschränkt wird, in denen die Mitglieder Nachschüsse zu leisten haben.

Wir schlagen daher folgende Regelung vor:

§ 49 Beschränkungen für Kredite

Die Generalversammlung hat die Beschränkungen festzusetzen, die bei Gewährung von Kredit an denselben Schuldner eingehalten werden sollen. Dies gilt nicht, wenn die Nachschusspflicht gemäß § 105 durch die Satzung ausgeschlossen ist.

3. Umwandlungsgutachten (§§ 83 und 261 UmwG)

Nach den §§ 83 Abs. 2 Satz 1 und 261 Abs. 2 Satz 1 UmwG ist das gesamte Prüfungsgutachten des genossenschaftlichen Prüfungsverbandes im Rahmen einer Verschmelzung oder eines Formwechsels zu verlesen. Die Verlesung der häufig recht umfangreichen Gutachten nimmt viel Zeit ein und bringt (insbesondere aufgrund der langen Zeit, die die Verlesung braucht) den Zuhörern zu viele Details, die sie alle ggf. nicht mit der erforderlichen Sorgfalt wahrnehmen können. Aus diesem Grund halten wir es für ausreichend, wenn hier ähnlich verfahren wird wie beim Prüfungsgutachten. Dort wird ein umfassender Bericht angefertigt (§ 58 GenG), darüber hinaus wird ein "zusammengefasstes Ergebnis" der Prüfung erstellt und den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht (§ 59 Abs. 1 Satz 2 GenG). Ähnlich könnte beim Prüfungsgutachten nach dem UmwG verfahren werden. Der Prüfungsverband könnte dann alle wesentlichen Informationen in einer Zusammenfassung aufführen. Die Verlesung würde kürzer sein, mit der Folge, dass die Mitglieder (wegen der besseren Konzentration) die für sie wichtigen Informationen besser wahrnehmen können.

Wir schlagen daher folgende Regelungen vor:

§ 83 Durchführung der Generalversammlung

(2) Das zusammengefasste Ergebnis der Prüfung des für die beschließende Genossenschaft erstatteten Prüfungsgutachtens ist in der Generalversammlung zu verlesen.

§ 261 Durchführung der Generalversammlung

(2) Das zusammengefasste Ergebnis der Prüfung des Prüfungsgutachtens ist in der Generalversammlung zu verlesen.



III. Zur Verordnung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an wirtschaftliche Vereine nach § 22 BGB

1. Allgemein

Die Regelungen lehnen sich stark an die Regelungen von gemeinnützigen Vereinen an. Dieses sollte überdacht werden, da hier in der Regel keine Gemeinnützigkeit gegeben ist.

Für diejenigen Fälle, in denen der „wirtschaftliche Geschäftsbetrieb“ auch die Voraussetzungen der Abgabenordnung erfüllt, sollte auch eine Gemeinnützigkeit möglich sein. Es wäre aus unserer Sicht hilfreich, wenn in der Verordnung deutlich darauf hingewiesen wird, dass dieses grundsätzlich möglich ist.

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme (Anregung Nr. 3) gebeten zu prüfen, ob die Zuständigkeit nicht zu den Registergerichten gegeben werden kann. Diesen Prüfauftrag unterstützen wir ausdrücklich. Es gibt derzeit kein öffentlich zugängliches Register, in dem die wirtschaftlichen Vereine eingetragen sind. Aus diesem Grunde ist es für Vertragspartner nicht einfach nachzuvollziehen, ob der Vorstand tatsächlich legitimiert ist.

2. Zum Verordnungsentwurf:

a) § 2 Nr. 1 Geltungsbereich:

„um Bürger des Landkreises oder der Gemeinde mit Gütern und Dienstleistungen zu versorgen“

Nach der Begründung sollen nicht erfasst werden *„Vereine, die ausschließlich ihre Mitglieder fördern“*. Diese Einschränkung lehnen wir ab. Jeder wirtschaftliche Verein soll sich selbst aussuchen können, wie der Adressatenkreis definiert wird. Selbstverständlich werden bei einem Dorfladen (in aller Regel) auch Nichtmitglieder bedient. Bei Kitas sieht das dagegen schon anders aus. Auch würde ein späterer Formwechsel in eine eingetragene Genossenschaft unter Umständen erschwert, da es ja gerade Sinn und Zweck der Genossenschaft ist (zumindest vorrangig) die Mitglieder zu fördern – und eben nicht Dritte.

b) § 2 Nr. 1 Geltungsbereich:

„weil ein entsprechendes erwerbswirtschaftliches Angebot in ausreichendem Umfang nicht besteht“

Wirtschaftliche Vereine stehen im Wettbewerb mit anderen Unternehmen. Diese Formulierung birgt die Gefahr, dass vor Eintragung erst einmal geprüft werden müsste (zum Beispiel durch ein Gutachten der Kammer?), wie die Versorgungssituation ist. Das könnte zu einem Gründungshemmnis werden, daher lehnen wir diese Einschränkung ab.

c) § 2 Nr. 4 Mitgliederkreis:

„die natürlichen Personen, die einen Wohnsitz in dem Landkreis oder der Gemeinde haben, in der der Verein sein Unternehmen betreibt, den Erwerb der Mitgliedschaft ermöglichen“

Die Begrenzung auf natürliche Personen ist abzulehnen, da so keine anderen Unternehmen oder Vereine den wirtschaftlichen Verein unterstützen könnten. Gerade bei Dorfläden ist aber das Einbeziehen anderer Unternehmen sinnvoll, da so eine größere Akzeptanz erreicht wird. Auch können andere Vereine den wirtschaftlichen Verein unterstützen. Das sollte ermöglicht werden.

Darüber hinaus sollte vermieden werden, dass bei jedem Umzug eines Mitglieds ein Ausschlussverfahren durchzuführen ist. Hier sollte (lediglich) darauf geachtet werden, dass die Mehrheit der Mitglieder im Landkreis / in der Gemeinde lebt.

d) § 2 Nr. 9 Verteilung des Vermögens:

„als Anfallsberechtigte eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft bestimmt wird“

Diese Regelung macht für wirtschaftliche Vereine, die nicht als gemeinnützig anerkannt werden, keinen Sinn. Die Mitglieder sollen selbst entscheiden können, an wen das Reinvermögen bei Auflösung verteilt wird. Ein Verbot der Auszahlung an die Mitglieder bzw. das Gebot dieses nur an bestimmte Adressaten auszuzahlen, könnte bei einer Umwandlung in eine Kapitalgesellschaft / Genossenschaft zu Problemen führen.

e) § 5 Nr. 2 a) Mitteilungspflichten:

"oder die Vergütung von Organmitgliedern sich geändert hat"

Aus unserer Sicht sollte diese Regelung entfallen, da es sich hier um einen vermeidbaren bürokratischen Aufwand handelt. Darüber hinaus ist nicht klar, wie die zuständigen Behörden dann reagieren sollen, wenn sie der Ansicht sind, dass eine unverhältnismäßig hohe Vergütung gezahlt wird.

f) § 6 Entziehung der Rechtsfähigkeit:

„soll dem Verein die Rechtsfähigkeit entziehen, wenn er in drei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren einen jährlichen Umsatz von mehr als 600 000 Euro oder einen jährlichen Gewinn von mehr als 60 000 Euro hatte“

Aus unserer Sicht sollte geprüft werden, ob über den Weg der Rechtsverordnung der zuständigen Behörde das Recht gegeben werden, einem wirtschaftlichen Verein die Rechtsfähigkeit zu entziehen, oder ob dies nicht ausdrücklich im Gesetz geregelt werden müsste.

Aus der Begründung ergibt sich, dass die zuständige Behörde einen Ermessensspielraum hat, um auch „atypischen Fällen gerecht zu werden“. Wir würden es begrüßen, wenn die Verordnung neben dem Entzug der Rechtsfähigkeit auch andere Alternativen anbietet, damit ein wirtschaftlicher Verein, der zwar die Kennzahlen überschreitet, sich nicht umwandeln kann (oder aus nachvollziehbaren



Gründen nicht möchte), eine rechtssichere Alternative bekommen kann. Gerade bei mitgliederstarken Vereinen, die keinen (genossenschaftlichen) Förderzweck haben, könnte eine Umwandlung problematisch werden, da wegen der großen Anzahl der Mitglieder eine Umwandlung in eine GmbH nicht praktikabel ist und bei einem fehlenden Förderzweck die Umwandlung in die eingetragene Genossenschaft nicht möglich ist. Hier würde sich anbieten, bei Überschreiten der Kennzahlen alternativ Rechnungslegungs- und Prüfungsaufgaben zu erlassen.

Das Land Bayern hat Richtlinien für die Verleihung der Rechtsfähigkeit in der Rechtsform des wirtschaftlichen Vereins nach § 22 BGB an Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften im Sinn des Marktstrukturgesetzes und an Forstbetriebsgemeinschaften und Forstwirtschaftliche Vereinigungen im Sinn des Bundeswaldgesetzes erlassen. Dort sind mit steigendem Umsatz auch steigende Anforderungen an die Rechnungslegung und Prüfung aufgeführt (dort unter Nr. 2.4).

Diese Auflagen würden weniger einschneidend sein als ein Entzug der Rechtsfähigkeit.

Durch solche Auflagen könnten auch den Bedenken des Bundesrates (Anregung Nr. 2) begegnet werden, da bei einem größeren Umsatz so sichergestellt würde, dass Risiken für Mitglieder und Gläubiger verringert würden.

Hamburg, den 08. Mai 2017

Die eingetragene Genossenschaft als Unternehmens-, Organisations- und Wirtschaftsform für gemeinschaftliche Neugründungen attraktiv gestalten!

Burghard Flieger

**Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung vor dem Ausschuss für
Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages**

„Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung unternehmerischer Initiativen aus bürgerschaftlichen Engagement und zum Bürokratieabbau bei Genossenschaften“

„Verordnung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an wirtschaftliche Vereine nach § 22 BGB“ (RVV-E)

I Vorbemerkung

Ich spreche und argumentiere vor dem Hintergrund meiner nunmehr 30jährigen Tätigkeit als Qualifizierer, Berater, Öffentlichkeitsarbeiter, Forscher und Promotor für neue Genossenschaften. Vermutlich gibt es nur wenige Personen in Deutschland, die mit so vielen neuen Genossenschaften und Gründungsinteressierten in Kontakt stehen. Entsprechend bin ich in der Diskussion und Auseinandersetzung mit zahlreichen neuen genossenschaftlichen Initiativen, die sich auf der Suche nach einer Rechtsform befinden. Auch wenn dies nicht die Qualität einer repräsentativen Studie gleichkommt, bin ich mehr als die meisten Genossenschaftsberater eng vertraut damit, dass und warum neue Initiativen nicht auf das naheliegende Rechtskonstrukt der Genossenschaft zugreifen. Als jemand, der die Genossenschaftsidee als etwas besonders Wertvolles für die Weiterentwicklung sozialer und ökologischer Strukturen in Wirtschaft und Gesellschaft ansieht, ist es mir ein besonderes Anliegen, Schaden von Genossenschaftsidee fernzuhalten und diese lebendig und zukunftsfähig zu gestalten.

Die Grundidee, die hinter dem „Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung unternehmerischer Initiativen aus bürgerschaftlichen Engagement und zum Bürokratieabbau bei Genossenschaften“ steht, ist ohne jegliche Einschränkung zu begrüßen. Wir benötigen in Deutschland Bürgerengagement, um die vielen anstehenden Aufgaben vom demographischen Wandel über Klimaschutz, Integration von Migranten und Flüchtlingen bis hin zu den Veränderungen im ländlichen Raum bewältigen zu können. Dennoch ein paar kritische Vorbemerkungen zu der sich abzeichnenden Ausformung der Novellierung:

- 1) Das Genossenschaftsgesetz verdanken wir, was jeder von Ihnen weiß, Herrmann Schulze-Delitzsch. Er wird häufig als „Advokat der Armen“ (Faust 1977, 202) bezeichnet. Das erste Gesetz entsprechend den Vorschlägen von Schulze-Delitzsch kam 1867 zustande als „Gesetz betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“. Die polizeiliche Überwachung und ihre behördliche Konzession waren darin nicht vorgesehen, ebenso keine verbandliche Pflichtmitgliedschaft und keine Pflichtprüfung. Trotzdem oder vielleicht auch deswegen wurde es zum Erfolgsmodell und zu einer weltweiten Bewegung? Viele der damaligen Gründungen auf dem Lande, im Handwerk und im Lebensmittelbereich reichten bei weitem nicht an die Wirtschaftskraft heutiger neu gegründeter Dorfläden-, Wohnungsprojekte, Nachbarschaftsorganisationen oder Bürgerenergieunternehmen heran. Sie konnten sich trotzdem als Genossenschaften gründen, da keine besonderen Zusatzbelastungen durch Verbandspflichtbeiträge, Prüfungsgebühren und andere Aufla-

gen dies verunmöglichten. Heute existieren noch viele von ihnen als große erfolgreiche Unternehmen. Viele von ihnen wären unter den heutigen Strukturen gar nicht erst als eingetragene Genossenschaften gegründet worden.

- 2) Die Genossenschaftsidee gehört, auch das wissen Sie, laut Beschluss der UNESCO nun zum „Immateriellen Kulturerbe“ der Menschheit mit einer Zuschreibung der Genossenschaftsidee auf die Pioniere Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen und Hermann Schulze-Delitzsch. Sie selbst trugen einen heftigen „Systemstreit“ miteinander aus, welches Genossenschaftskonzept das richtige sei. Dabei ging es um die Bedeutung und Höhe von Mitgliedsbeiträgen und Geschäftsanteilen, die (Anfangs-)Finanzierung, Haftungsfragen, Ausleihfristen für Kredite, den landwirtschaftlichen Warenhandel als weiteren Geschäftszweck sowie die Verankerung christlich-ethischer Grundwerte in den Genossenschaften. Beide würden entsprechend ihren Konzepten, einige etablierte Genossenschaften nicht als Genossenschaften bezeichnen. Raiffeisen, der sich für das Kirchturmprinzip aussprach würde, sich bei den heute international agierenden landwirtschaftlichen Genossenschaftskonzernen, die sich auf ihn berufen oder gar seinen Namen tragen, im Grabe herumdrehen. Schulze-Delitzsch würde bei den heutigen managementgeführten Genossenschaften, geleitet von Vorständen, die selbst kein Unternehmen mit dem Geschäftszweck geführt haben oder führen, in dem die Genossenschaft tätig ist (Selbstorganschaft), als klaren Verstoß gegen seine Grundsätze ansehen.
- 3) Tatsache ist gleichzeitig, dass neue Genossenschaften, die sich nach diesen alten Prinzipien der beiden Pioniere in neuem Gewande gründen, in andere Rechtskonstrukte abgedrängt werden, weil sie die Auflagen und Kosten nicht tragen wollen und teilweise auch nicht können. Hintergrund dafür ist eine mittlerweile etablierte genossenschaftliche Verbandslandschaft, die zu immer größeren Einheiten zusammenwächst, die auf ihre eingeführten Privilegien und Rechte nicht verzichten will. Die Folge ist, dass die Genossenschaftslandschaft, abgesehen von einem kurzen Zwischenboom durch die Gründung von Energiegenossenschaften, sich im Schrumpfprozess befindet, weil der Gründungsboom neuer genossenschaftlicher Organisationen nicht die Rechtsform der Genossenschaft nutzt. Diese Nichtnutzung führt zu einer gewissen langfristigen Instabilität dieser Organisationen durch fehlende Rechtssicherheiten, gekoppelt in einigen Fällen mit mangelndem Verbraucher-, Gläubiger- und Mitgliederschutz. Sollte es nicht oberste Priorität haben, diesen Neugründungen in der Rechtsform der Genossenschaft eine langfristige Heimat und Stabilität zu bieten?
- 4) Die jetzige Novellierung sollte seitens der Politik als eine der letzten großen Chancen gesehen werden, schon lange zu beobachtenden Fehlentwicklungen zu korrigieren. Auch seitens der Genossenschaftsverbände sollte eine Veränderung des Genossenschaftsgesetzes mehr noch als die Novellierung von 2006 als Geschenk gesehen werden, die neuen genossenschaftlichen Ansätze, durch ein größeres Entgegenkommen gegenüber den wirtschaftlichen Möglichkeiten dieser Neugründungen, zu integrieren. Ist es nicht aus Verbandssicht vorteilhafter, diese neuen Entwicklungen zu einer starken Genossenschaftslandschaft in Deutschland zusammenfügen, in der sich alt und neu gut aufgehoben fühlen? Würde dies nicht vermeiden helfen, dass Unternehmen in der Rechtsform der Genossenschaft auf Dauer aussterben - bis auf wenige Dinosaurier - und stattdessen neue Impulse in die gut alte Genossenschaftsidee einfließen? Würden diese Neugründungen nach Zeiten ihrer Drang- und Sturmphase nicht auch im Rahmen ihrer Etablierung ihren finanziellen Beitrag zum Verbandsleben erbringen und den Verbänden vermeiden helfen, bei weiterem Sinken der Genossenschaftszahlen durch Fusion und Liquidierung irgendwann wirtschaftlich vollständig abhängig von nur wenigen Großgenossenschaften zu werden? Es zeugt von wenig Weitsicht, diese Chance nicht zu ergreifen.

II Zu einzelnen Vorschlägen für die eingetragene Genossenschaft

1. Nr. 15. b) – Jahresabschlussprüfung (§ 53 Abs. 2 GenG)

Sachstand

Die Regelung der Prüfung und deren Kosten wird entscheidend sein, ob und in welchem Maße die eG sich für kleinere Personenzusammenschlüsse und/oder für die gemeinschaftliche Selbsthilfe aus der Not heraus eignet, wie sie von Schulze-Delitzsch intendiert war. Hier ist bei der Regelung, die verabschiedet wird, zweierlei zu beachten. Zum einen ist die Gleichstellung bzw. die Nicht-Diskriminierung gegenüber anderen Rechtsformen, insbesondere gegenüber der GmbH zu beachten. Außerdem gilt es zu berücksichtigen, dass bürgerschaftliches Engagement und Selbsthilfe in der Entwicklungs- und Aufbauphase eher Hilfe (zur Selbsthilfe) benötigt. Deshalb ist in der Gründungs- und Aufbauphase eine Belastung mit zusätzlichen Kosten nicht vertretbar. Unter dem Blickwinkel der Existenzgründungen erfahren deshalb andere Rechtsstrukturen, in denen Einzelunternehmertum im Vordergrund steht, Unterstützungsmaßnahmen. Kosten für Prüfungen, die in keiner Relation zu den geringen Erträgen oder gar Anfangsverlusten in der Aufbauphase stehen, erweisen sich bei Gründungen in Selbsthilfe aus der Not heraus als regelrecht kontraproduktiv.

Gegenwärtig liegen die Schwellenwerte im HGB für die Jahresabschlussprüfung sechsmal höher als im GenG: 12 Mio. Euro Umsatzerlöse statt 2 Mio. Euro und 6 Mio. Euro Bilanzsumme statt 1 Mio. Euro. Bei der Einführung des § 53 Abs. 2 GenG durch die Reform 2006 lagen die Schwellenwerte im HGB noch viermal höher. Zurecht hat deshalb der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages eine regelmäßige Erhöhung der Schwellenwerte gefordert, langfristig sogar eine vollständige Anpassung an die Schwellenwerte des HGB (vgl. Bundestagsdrucksache 16/1524, S. 9). Durch die vorgeschlagene Erhöhung der Werte im Regierungsentwurf würde (im Vergleich zu den HGB-Werten) lediglich der Status-Quo beibehalten, indem das Verhältnis von 1:4 im Vergleich HGB zu GenG erneut hergestellt wird.

Der Vorschlag des Regierungsentwurfs, der noch eine Erhöhung der Grenzen für die verpflichtende Jahresabschlussprüfung auf 2 Mio. Euro Bilanzsumme und 4 Mio. Euro Umsatzerlöse vorsah, entspricht deshalb auch nur sehr unzureichend den berechtigten Anforderungen des Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages einer regelmäßigen Erhöhung der Schwellenwerte. Die vorliegenden Erfahrungen mit der Einführung des § 53 Abs. 2 GenG zeigen zudem, dass negative Auswirkungen nicht zu erwarten sind. Seit der Einführung ist die Zahl der Genossenschaften, die Insolvenz angemeldet haben, nicht erkennbar gestiegen. Eine Anhebung der Schwellenwerte für die Jahresabschlussprüfung lässt sich somit bedenkenlos durchführen, ohne dass irgendwelche Probleme zu erwarten sind.

Außerdem können Genossenschaften, die nicht unter die strengeren Prüfungsregelungen fallen, jederzeit eine freiwillige vollständige Prüfung des Jahresabschlusses beauftragen. Alle, die also die betreuende Prüfung schätzen, weil sie sie seitens einzelner Genossenschaften als hilfreich gesehen werden, können zum Nutzen von Vorstand und Mitgliedern jederzeit darauf zurückgreifen. Bei den Kapitalgesellschaften ist dies zulässig und in manchen Bereichen sogar verbreitet. Banken bestehen beispielsweise, wenn höhere Kreditverbindlichkeiten ihnen gegenüber vorliegen, teilweise auf eine vollständige Jahresabschlussprüfung.

Hintergründe

Wichtig dürfte sein, die Hintergründe zu verstehen, weshalb kleine und mittlere Genossenschaften von der ausdrücklichen Anordnung der Jahresabschlussprüfung frei zu stellen sind. Bei Genossenschaften, die weiterhin nach § 53 Abs. 1 GenG hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung geprüft werden, wird weiterhin auch der Jahresabschluss betrachtet. Der Jahresabschluss war schon Gegenstand der genossen-

schaftlichen Prüfung vor Einfügung des § 53 Abs. 2 GenG durch das Bilanzrichtliniengesetz im Jahre 1985. Trotzdem hat eine Veränderung der Größenordnungen erheblichen Einfluss auf die Prüfung kleiner und mittlerer Genossenschaften, die nennenswerte Kosteneinsparungen ermöglicht. Wichtig dafür ist das Abschneiden der Verweiskette, die in § 53 Abs. 2 GenG beginnt, über die Prüfungsvorschriften des HGB zur Wirtschaftsprüferordnung und die Berufsvorschriften der Wirtschaftsprüfer schließlich zu den Prüfungs- und Berichtsstandards des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) führt. Diese Verweiskette bewirkt, dass die Kriterien der genossenschaftlichen Prüfung nicht aus dem Zweck der Genossenschaft abgeleitet werden, sondern aus den Regeln der Wirtschaftsprüfer, die für die Prüfung mittelgroßer und großer Kapitalgesellschaften aufgestellt wurden. Folge ist, dass die Jahresabschlussprüfung in der genossenschaftlichen Prüfung ein viel zu hohes Gewicht bekommt und die traditionelle Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung an Bedeutung verliert. Der Hintergrund dafür sind die damit verbundenen externen Qualitätssicherungen, die sich nur auf die Jahresabschlussprüfung konzentrieren. Die daraus resultierende Abhängigkeit der Berichtsgestaltung von den Berichtsstandards des IDW führt dazu, dass viele Berichte immer formaler, inhaltloser und damit für die Genossenschaftsorgane nutzloser ausfallen.

Weitergehender Lösungsvorschlag

Grundsätzlich sollten Genossenschaften wie alle anderen Unternehmensrechtsformen bei den Schwellenwerten entsprechend den Prüfungsvorschriften des HGB behandelt werden. Bei nur minimalen Erhöhung der Grenzen in § 53 Abs. GenG mindestens im Umfang des Referentenentwurfs auf 2 Mio. Euro Bilanzsumme und 4 Mio. Euro Umsatzerlöse, bleibt im Falle einer zweijährigen Prüfung durch den Verband nach § 53 (1) weiterhin die Prüfung von Vermögenslage, Geschäftsführung und Mitgliederliste. Eine vom Grundsatz her selbstverständliche Anpassung an die GmbH reicht aber nicht wirklich aus, um die Rechtsform für kleine Selbsthilfeinitiativen attraktiv zu machen. Grundsätzlich ist es zweckmäßig, bei der Prüfung ein Stufenmodell nach drei Größenordnungen einzuführen:

- (1) Große Genossenschaften werden weiterhin einer strengen Prüfung nach den gegenwärtigen Richtlinien unterworfen.
- (2) Bei den mittleren Genossenschaften sollte der im Referentenentwurf vorgeschlagene Wegfall der Jahresabschlussprüfung angewendet werden. Eine umfassendere Prüfung kann die Generalversammlung jederzeit beschließen. Eine entsprechende Klarstellung, dass dies auch ohne vorherige Ankündigung auf der Tagesordnung im Zusammenhang mit der Bilanzverabschiedung beschlossen werden kann, sollte in das Genossenschaftsgesetz eingefügt werden.
- (3) Bei kleinen Genossenschaften sollte auf die Pflichtprüfung per Beschlussfassung der Generalversammlung verzichtet werden können, wenn **zwei der nachfolgenden drei Kriterien** erfüllt sind:
 - a) durch Beschlussfassung der Generalversammlung und Bestimmung eines Verantwortlichen wird eine interne qualifizierte Prüfung (berufliche Kenntnisse der zur internen Prüfung bestellten Person vorausgesetzt) durchgeführt;
 - b) die Buchführung und die Erstellung der Bilanz wird über einen vom genossenschaftlichen Prüfungsverband vorgeschlagenen Dienstleister erbracht;
 - c) das Eigenkapital liegt in der Höhe des Mindestkapitals einer GmbH.

Ergänzend wird vorgeschlagen, für genossenschaftliche Neugründungen verstärkt finanzielle Anreize bzw. Förderungen anzubieten, wirtschaftliche Beratungsleistungen in Anspruch zu nehmen. Indem, mindestens analog wie bei herkömmlichen Existenzgründungen in den ersten fünf Jahren Unterstützungen gegeben wird, kann sichergestellt werden, dass die geringe Insolvenzrate bei Genossenschaften weiterhin durch eine qualifizierte Beratung er-

reicht wird, ohne die abschreckenden Wirkungen für die Rechtsformenwahl durch die Kostenbelastung der Prüfung weiterhin aufrecht zu erhalten. Nur so lässt sich dauerhaft ein Ausweichen möglicher genossenschaftlicher Unternehmensgründungen in andere Rechtsformen vermeiden.

2. Nr. 2 b) - Einladung zur Generalversammlung (§ 6 Nr. 5 GenG)

Aus dem Veränderungsvorschlag zu § 6 kann herausgelesen werden, dass die Einladung und die Tagesordnung zu einer Generalversammlung entsprechender Satzungsregelung ausschließlich über die Website einer Genossenschaft erfolgen kann. Dies würde die Transparenz bzw. die Informationssicherheit der Mitglieder über die wichtigste Veranstaltung ihrer Genossenschaft erheblich reduzieren. Die Teilnahme der Mitglieder an der Generalversammlung stellt die einzige gesetzlich gesicherte Möglichkeit der Mitglieder dar, ihr Mitwirkungsrecht und damit das Demokratieprinzip – ein Mensch eine Stimme – auszuüben, das die Genossenschaft gegenüber anderen wirtschaftlichen Rechtsformen auszeichnet. Diese Möglichkeit erheblich zu reduzieren, indem die Bringschuld der Genossenschaft in eine Holschuld des Mitglieds umgewandelt wird, würde den Kern der Genossenschaftsidee in der eG aushöhlen. Dies ist abzulehnen. Eine Klarstellung der ausdrücklichen Zulassung einer Einladung in Textform auch per E-Mail, entspricht den gegenwärtigen Gepflogenheiten vieler Genossenschaften und steht als unkomplizierter Einladungsweg zur Verfügung, der keiner weiteren „Entbürokratisierung“ bedarf.

Entsprechend sollte bei § 6 Mindestinhalt der Satzung stehen: 4. Bestimmungen über die Form für die Einberufung der Generalversammlung der Mitglieder sowie für die Beurkundung ihrer Beschlüsse und über den Vorsitz in der Versammlung; die Einberufung der Generalversammlung muss durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder erfolgen; die Bekanntmachung im Bundesanzeiger oder über öffentlich zugängliche elektronische Informationsmedien genügt nicht;

3. Nr. 8. a) aa) – Mitgliederliste (§ 30 GenG)

Bei der Führung der Mitgliederliste sollte die Verpflichtung zur Angabe von Namen, Anschrift und Beteiligung weiterhin zwingend bestehen bleiben. Dies ist nicht nur für die ordnungsgemäße Geschäftsführung der Genossenschaft erforderlich. Vielmehr wird dies benötigt, wenn Mitglieder Einsicht in die Mitgliederliste zur Initiierung einer außerordentlichen Generalversammlung nehmen oder um ein Thema auf die Tagesordnung der Generalversammlung zu setzen (§ 45 GenG). Können sie andere Mitglieder nicht mehr identifizieren, wird diese bereits jetzt in großen Genossenschaften kaum noch umsetzbare Möglichkeit, ihrer Substanz endgültig beraubt. Insofern sollte in § 30 nur aufgeführt werden, dass die Satzung festlegen kann, das weitere Inhalte der Mitgliederliste festlegen kann, beispielsweise die Aufführung der E-Mail-Adresse.

III Fehlende Novellierungsvorschläge

Nach § 59 (1) hat jedes Mitglied das Recht Einblick in das zusammengefasste Prüfergebnis zu nehmen. Dieses zusammengefasste Prüfergebnis erweist sich in vielen Fällen als inhaltlich wenig gehaltvoll, so dass die Generalversammlung nicht wirklich beurteilen kann, welche Tatbestände Risiken für die Genossenschaft enthalten. Zwar kann die **Generalversammlung nach § 59 (3) beschließen, den Prüfungsbericht ganz oder in bestimmten Teilen zu verlesen**. Um dies vom Umfang und Inhalt her sinnvoll zu gestalten, sollte Mitgliedern auf Verlangen im Vorfeld der Generalversammlung das Recht gewährt werden, Einblick in den Prüfungsbericht zu bekommen. Dagegen geäußerte Bedenken, dass es damit zu einem Einblick in persönliche Obliegenheiten kommen könnte, durch die datenschutzrechtliche Bestimmungen oder Persönlichkeitsrechte tangiert werden, können ausgeräumt werden, indem Namensnennungen bei Bedarf unkenntlich zu machen sind.

IV Ergänzende Anmerkungen Reform des wirtschaftlichen Vereins

Mit der Verordnung zum wirtschaftlichen Verein soll unternehmerischen Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement diese Rechtsform zugänglich gemacht werden. Genannt werden das Betreiben eines Dorfladens, eines Eine-Welt-Ladens, einer Gaststätte, eines Kinos oder eines Personenbeförderungsunternehmens. Ein Bedarf an einem Zugang zu einer geeigneten Rechtsform wie der Genossenschaft besteht aber für zahlreiche weitere Initiativen, die durch diese Regelung und deren Ausgestaltung nicht abgedeckt werden:

Arbeitslosenselbsthilfe

Statt der Ich-AG haben sich zeitweise verstärkt Gemeinschaftsunternehmen mit dem Ziel der Arbeitslosenselbsthilfe gegründet. Solche Ansätze wollen arbeitslosen Menschen ermöglichen, Erwerbsarbeit für sich zu schaffen. Ursprünglich in den achtziger Jahren häufiger als Vereine gegründet, waren sie in der Anfangszeit oftmals als gemeinnützig anerkannt. In den neunziger Jahren wurde ihnen die Gemeinnützigkeit entzogen, außer es stand die Berufsbildung oder "therapeutische" Arbeit im Vordergrund. In der Folgezeit wurde den Initiativen auch der ideelle Charakter abgesprochen. Die Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft wurde trotz einiger Versuche, an denen die innova eG auch beteiligt war, keine Alternative. In den ersten Jahren nach Gründung solcher Initiativen erweist sich ihre Erwerbskraft als zu gering, um den Aufwand der Rechtsform der eG zu stemmen. U.a. in Ermangelung einer geeigneten Rechtsform für diese Initiativen ist ihre Anzahl rückläufig. Der Wunsch arbeitsloser Bürgerinnen und Bürger, sich zu engagieren und nicht tatenlos auf einen geeigneten Arbeitsplatz zu warten, besteht aber nach wie vor. Eine selbstständige unternehmerische Betätigung oder eine Kapitalgesellschaft ist für diese Zielgruppe nicht geeignet, da diese Rechtsformen keine offene Mitgliedschaft kennen.

Die nun vorgesehene Zweckbestimmung des wirtschaftlichen Vereins wird in der Verordnung in § 2 auf die mit Gütern und Dienstleistungen und die Vermarktung von Produkten selbstständiger Erzeuger beschränkt. Die Zweckbestimmung dieser Ansätze ist aber „die Produktion von Gütern und Erbringung von Dienstleistungen auf gemeinschaftlicher Rechnung“ der bei ihnen beschäftigten Bürgerinnen und Bürger. Dies wird üblicherweise als Produktivgenossenschaft bezeichnet. In Deutschland sind solche Ansätze im Unterschied zu anderen Ländern wie Italien, einschließlich Südtirol, oder auch skandinavischen Ländern schon immer vernachlässigt worden. Für produktivgenossenschaftliche Ansätze sollten auf jeden Fall wirtschaftlich tragfähige Lösungen im Rahmen der eG angeboten werden.

Wohnprojekte

Bereits seit Anfang der achtziger Jahre existieren Initiativen, die gemeinsam bauen oder das Haus kaufen möchten, indem sie wohnen - mit weiter wachsender Tendenz. Für einige ist es die einzige Möglichkeit, sich gemeinschaftlich sicheres und preiswertes Wohnen zusammen mit anderen zu leisten. Die Genossenschaft erweist sich als besonders attraktiv durch das Identitäts- und Demokratieprinzip und vor allem durch das Gemeinschaftseigentum mit einer gemeinsamen Wertebindung, so dass über den Verkauf einzelner Wohnungen es nicht zu einer Auflösung des gemeinsamen Anliegens kommen kann. Der Rechtsformenaufwand ist für kleine Wohnprojekte unter 20 Wohneinheiten zu hoch. Die regelmäßigen Prüfungen sind nach den ersten Jahren, wenn die Wohnprojekte sich nach Abschluss der Bauphase stabilisieren, unter dem Blickwinkel der Risikovorsorge nicht mehr begründbar. Sie führen bei der Mehrheit dieser Projekte zu einem Abdrängen in andere Rechtskonstrukte, die sich unter dem Blickwinkel Verbraucher-, Mitglieder- und Gläubigerschutz als problematisch erweisen können. Solche Projekte sind analog der Genossenschaft mitgliedernützig. Auch geht es bei ihnen

immer um das Aufbringen von Eigenkapital. Deshalb sind Vereinslösungen, auch der Wirtschaftsverein in seiner vorgeschlagenen Form, für solche Ansätze keine Alternative zur eG.

Breites Spektrum weiterer genossenschaftlicher Ansätze

Die Vielfalt genossenschaftlicher Ansätze, die mit der jetzigen Lösung des Wirtschaftsverein nicht oder nur sehr unzureichend abgedeckt werden mit der Gefahr ihrer Destabilisierung, ließe sich analog der vorherigen Ausführungen erheblich vertiefen. Zu nennen sind u.a.

- **Stadtteil- und Quartiersgenossenschaften** mit gemeinsamen Räumlichkeiten, gegebenenfalls ergänzt mit Beratungen und Dienstleistungen, die eine Aufwertung vernachlässigter Stadtteile erreichen wollen;
- **Senioren-genossenschaften und Tauschringe**, die auf Basis der Gegenseitigkeit Güter und Dienstleistungen austauschen und dafür aufgrund der Absicherung der Leistungen möglichst Rücklagen bilden müssen;
- **Projekte der Solidarischen Landwirtschaft**, über die eine Gruppe den Erhalt der bäuerlichen Landwirtschaft durch Finanzierung einzelner Höfe organisiert und die Finanzmittel, möglichst auch in Form von Eigenkapital aufbringen muss, um den Boden für die ökologisch ausgerichtet Landwirtschaft zu sichern;
- **Energiegenossenschaften als Klimaschutzgemeinschaften**, bei denen es weniger um die Investition in größere Photovoltaik- und Windkraftanlagen geht, sondern um die Organisation von Mieterstromprojekten, Energieeinsparung, Elektromobilität und den Austausch von überschüssigen Strom über ein gemeinsames virtuelles Kraftwerk.

Zahlreiche Ausführungen, die für die „Verordnung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an wirtschaftliche Vereine“ grundlegend sind, erschweren deren zweckmäßig Anwendung für die skizzieren und eine Reihe weiterer genossenschaftlicher Ansätze. Zu nennen sind u.a.:

- die Begrenzung des wirtschaftlichen Vereins auf einzelne Landkreise und Gemeinden und damit ihre Einschränkung auf enge territoriale Grenzen, die sowohl die in diesen Bereichen verbreiteten Formen der Solidarfinanzierungen erschwert als auch zu Interpretations- und Auslegungskonflikten führen wird;
- das Erfordernis des Nachweises, dass ein entsprechendes wirtschaftliches Angebot nicht vorhanden ist, da in der gesamten Gemeinde entsprechende Angebot ausreichend vorhanden sein können, und vor allem die Ausformung (ökologisch, mitgliedernützig, sozial), die zwangsläufig unterschiedliche Sichtweisen ergeben wird;
- die fehlende Klärung des Aufbringens von Eigenkapital, wie es für viele Projekte für Investitionen, Erwerb von Grund und Boden bzw. von Gebäuden erforderlich ist, verstärkt durch das Verbot der Gewinnausschüttung, die das zur Verfügung stellen von Bürgerkapital zum Luxus bzw. zur Spende degradiert;
- die fehlende Möglichkeit, bei der Kalkulation einen Sicherheitsaufschlag vornehmen zu können (kaufmännisches Agieren zur Vermeidung unnötiger Risiken), der nicht wie bei der Genossenschaft durch Rückvergütung an die Mitglieder rückerstattet werden kann.

Schlussfolgerung

Zusammengefasst erscheint die gewählte Ausgestaltung des wirtschaftlichen Vereins nicht als geeignete Lösung, die das bei der eG charakteristische mitgliederorientierte Wirtschaften ermöglicht. Sie ist somit keine tragfähige Lösung im Sinne einer Alternative für genossenschaftliche Projekte. Die Verordnung zum wirtschaftlichen Verein ersetzt nicht notwendige, über die vorgeschlagene Änderung des Genossenschaftsgesetzes hinausgehende Erleichterungen für kleine Genossenschaften, hinsichtlich vermeidbarer Belastungen unverhältnismäßiger Rechtsformenkosten.

Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

Institut für deutsches und europäisches
Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht

Prof. Dr. Stefan J. Geibel



Deutscher Bundestag
Ausschuss für Recht
und Verbraucherschutz

Friedrich-Ebert-Platz 2
69117 Heidelberg
Tel. (06221) 547823 oder 547405
Fax (06221) 547825
stefan.geibel@igw.uni-heidelberg.de
<http://www.igw.uni-heidelberg.de>

Heidelberg, 11.05.2017

Stellungnahme
zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
**„Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung unternehmerischer Initiativen aus bürger-
schaftlichem Engagement und zum Bürokratieabbau bei Genossenschaften“**
(BT-Drucksache 18/11506)

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

mit herzlichem Dank für die Einladung zu der Anhörung vor dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages nehme ich zu dem Regierungsentwurf „Erleichterung unternehmerischer Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement und zum Bürokratieabbau bei Genossenschaften“ (BT-Drucksache 18/11506) aus rechtswissenschaftlicher Sicht wie folgt Stellung:

I. Vorbemerkung

Auf den ersten Blick scheint der Entwurf zu § 22 BGB-E und einer RVV-E zu einem ungünstigen Zeitpunkt vorgelegt worden zu sein, hat doch der Bundesgerichtshof sein Urteil über die sog. Kita-Fälle noch nicht gefällt und hat sich der Deutsche Juristentag die Frage „Empfiehl es sich, die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Gründung und Tätigkeit von Non-Profit-Organisationen übergreifend zu regeln?“ in der zivil-, wirtschafts- und steuerrechtlichen Abteilung erst für den Frühherbst 2018 vorgelegt. Sonderfragen wie zum Beispiel diejenige nach dem Verhältnis zwischen dem Konzessionssystem einerseits und einer wünschenswerten Registereintra-

gung andererseits stellen sich auch im Rahmen der anstehenden Stiftungsrechtsreform (vgl. den Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Stiftungsrecht“ vom 9.9.2016). Immerhin steht die rechtswissenschaftliche Diskussion der offenen Fragen rund um die wirtschaftliche Betätigung von Idealvereinen keineswegs an ihrem Beginn, und der wesentliche Kern des künftigen Kita-Urteils des BGH lässt sich durchaus erahnen.

Die genossenschaftsrechtlichen Änderungsvorschläge des Entwurfs gründen demgegenüber in wesentlichen Kernpunkten auf einer reichen rechtspolitischen Diskussion (vor allem der Prozess zur Reform des GenG 2006 und die Diskussion vor und nach dem RefE des BMJ zur Einführung einer Kooperation 2013). Die Stellungnahme hierzu unter III. kann sich daher auf einzelne rechtliche Probleme konzentrieren. Zunächst wird zu § 22 BGB-E und RVV-E Stellung bezogen (II.).

II. „Neubelebung“ des wirtschaftlichen Vereins in § 22 BGB-E

1. Zweck und Gegenstand des wirtschaftlichen Vereins i.S.v. § 22 BGB-E

Nachdem seit BVerwGE 58, 26 Anträge die Neukonzessionierung wirtschaftlicher Vereine fast durchgehend mit der Begründung abgelehnt wurden, dass die Gründung insbesondere einer AG, GmbH oder eG nicht unzumutbar seien, sieht der Entwurf eine neue Untervariante des wirtschaftlichen Vereins vor, bei welcher der Verweis auf eine Zweckverfolgung in anderer Rechtsform „regelmäßig“ als unzumutbar anzusehen ist und ein Anspruch auf Verleihung besteht. Ein ähnliches normativ konditioniertes Konzessionssystem kennt bereits das Stiftungsrecht in § 80 Abs. 2 BGB. Während noch z.B. das BVerwG (NJW 1979, 2265) annahm, dass ein Verein, der einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb als Mittel zur Förderung eines ideellen Zwecks betreibt, nicht wirtschaftlicher Verein, sondern nur Idealverein sein könne, zieht der Entwurf diese Vereine in den Anwendungsbereich des § 22 Abs. 2 BGB-E herüber. Damit wird der Zweckbegriff in § 22 Abs. 1 S. 1 BGB-E in folgendem Sinne uminterpretiert: „Ein Verein, dessen Gegenstand auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist und dessen Zweck ein nicht wirtschaftlicher sein kann...“. Ähnlich ist dies in § 2 Nr. 1 RVV-E ausgedrückt, nur terminologisch etwas anders im Sinne einer doppelten Finalität („...Zweckbestimmung, wonach der Verein ... vorwiegend unternehmerisch tätig sein soll, um ...“).

2. Probleme der Abgrenzung zu Idealvereinen mit Nebenzweckprivileg

Weil auch Idealvereine nach § 21 BGB wirtschaftliche Geschäftsbetriebe im Rahmen des sog. Nebenzweckprivilegs führen dürfen, um ihre ideellen Zwecke zu fördern, käme es daher unwei-

gerlich zu einem Abgrenzungsproblem zwischen den Idealvereinen und dem neuen wirtschaftlichen Verein i.S.v. § 22 Abs. 2 BGB-E. Die quantitativen Schwellenwerte für Umsatz und Gewinn in § 4 RVV-E grenzen den wirtschaftlichen Verein nur „nach oben“ ab, nicht aber zum Idealverein. Erträglich wäre dieses Abgrenzungsproblem möglicherweise dann, wenn die Vereine entweder für den Idealverein oder den wirtschaftlichen Verein i.S.v. § 22 Abs. 2 BGB-E optieren könnten. Dann müsste jedenfalls das Rechnungslegungserfordernis des § 2 Nr. 7 RVV-E überdacht werden (hier würde sich ohnehin empfehlen, die Rechnungslegungspflicht auf wirtschaftliche Vereine zu beschränken, die ein Handelsgewerbe betreiben, vgl. § 33 HGB). Allerdings besteht Anlass zur Sorge, ob die Regelung des § 22 BGB-E nicht so interpretiert werden könnte, dass das (gesetzlich ungeregelte) Nebenzweckprivileg stillschweigend „abgeschafft“ wäre und den Idealvereinen, die wirtschaftliche Geschäftsbetriebe im Rahmen ihrer ideellen Zweckförderung betreiben, ausschließlich die Rechtsform des § 22 Abs. 2 BGB-E zur Verfügung stünde. Die Beibehaltung des Nebenzweckprivilegs für Idealvereine sollte daher in irgendeiner Form im Gesetz zum Ausdruck kommen.

3. Gewinnausschüttungsverbot und Verbot von unverhältnismäßig hohen Vergütungen für Mitglieder

Das in **§ 2 Nr. 8 RVV-E** vorgesehene Gewinnausschüttungsverbot spiegelt die herkömmliche Sicht für den Idealverein, dass Vereinsmitglieder keine Vermögensrechte haben (dürfen). Es spricht zum Schutz der Gläubiger viel dafür, für einen wirtschaftlichen Verein i.S.v. § 22 Abs. 2 BGB ein Gewinnausschüttungsverbot einzuführen (vgl. auch § 5a Abs. 3 GmbHG). Da allerdings nach der Zweckbestimmung des **§ 2 Nr. 1 RVV-E** Bürger und Kleinerzeuger versorgt oder unterstützt werden sollen, und diese oftmals Mitglieder des Vereins werden können, entstünde die Gefahr, dass Leistungen an die Mitglieder als verdeckte Gewinnausschüttungen qualifiziert werden und dann eine der Voraussetzungen für die Konzessionierung des Vereins insgesamt wegfielen. Hier würde sich empfehlen, derartige Versorgungs- oder Unterstützungsleistungen an Mitglieder, die zugleich Destinatäre i.S.v. § 2 Nr. 1 RVV-E sind, von der Gefahr der Qualifizierung als verdeckte Gewinnausschüttungen oder als „unverhältnismäßig hohe Vergütung“ i.S.v. **§ 4 Abs. 2 RVV-E** auszunehmen.

4. Fehlende Registerpflicht für wirtschaftliche Vereine i.S.v. § 22 Abs. 2 BGB-E

Für den wirtschaftlichen Verein i.S.v. § 22 Abs. 2 BGB-E begnügt sich der Entwurf der RVV mit Mitteilungspflichten in **§ 5 RVV-E** und mit statutarischen Bestimmungen darüber, dass die Vertretungsmacht des Vorstands nicht gegenüber Dritten beschränkt ist (**§ 2 Nr. 6 RVV-E**). Für wirtschaftliche Vereine i.S.v. § 22 Abs. 2 BGB-E ist weder ein Register noch ein bei der Sitzbehörde

geführtes Verzeichnis wie im Stiftungsrecht vorgesehen. Damit bleibt der Entwurf im Hinblick auf den Drittschutz und die Transparenz sogar hinter dem Stiftungsrecht zurück. Im Rahmen der aktuell erörterten Vorschläge für eine Reform des Stiftungsrechts hat sich die Bund-Länder-Arbeitsgruppe in ihrem Bericht vom 9.9.2016 (S. 92-102) im Grundsatz unter bestimmten Voraussetzungen für die Einführung eines Stiftungsregisters mit Publizitätswirkung ausgesprochen, allerdings angeregt, dass hinsichtlich der Kosten eines solchen Registers erst eine Kostenermittlung abgewartet werden sollte. Das Publizitätsbedürfnis des Verkehrs dürfte bei wirtschaftlichen Vereinen i.S.v. § 22 Abs. 2 BGB-E mindestens ähnlich sein wie bei Stiftungen. Zudem würde der Entwurf zu einem Wertungswiderspruch zu Idealvereinen führen, die einer Registerpublizität unterliegen.

5. Frage der Haftungsbeschränkung für Organmitglieder und Mitglieder

Die Begründung des RVV-E erwähnt unter A.I. (3. Absatz), dass auf wirtschaftliche Vereine „die §§ 24 bis 53 BGB“ Anwendung finden sollen. Hinsichtlich § 31a BGB ist dies so nicht richtig, da ähnlich wie bei der eG ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb geführt wird und § 31a BGB hierauf nicht passt. Auch der Entwurf zu § 34 GenG-E geht weiterhin von der Nichtanwendung des § 31a BGB auf die eG aus (BT-Drucks. 18/11506, S. 26). In der Stringenz des Entwurfs läge es, für den wirtschaftlichen Verein die Anwendung des § 31a BGB auszuschließen und lediglich eine Regelung wie § 34 Abs. 1 S. 2 GenG-E einzufügen. Ob auch § 31b BGB von der Anwendung auf den wirtschaftlichen Verein auszuschließen ist, wäre zu überdenken.

III. Änderungen im Genossenschaftsrecht

1. Mitgliederdarlehen

§ 21b GenG-E soll Genossenschaften unter bestimmten Voraussetzungen von der Erlaubnispflicht nach § 32 KWG ausnehmen. In der letzteren Norm sollte sinngemäß klargestellt werden, dass sie nur Geltung beanspruchen, soweit nicht gesetzlich etwas anderes vorgesehen ist. Die Verwaltung der Mitgliederdarlehen könnte allerdings auch in den Anwendungsbereich des KAGB und bei einer Qualifizierung als partiarisches Darlehen im Einzelfall auch in den Anwendungsbereich des VermAnIG geraten. In letzterem Fall wäre zum Beispiel über § 21b Abs. 2 GenG-E hinaus ein Prospekt zu erstellen, wenn das Angebot an die Mitglieder im Einzelfall als öffentlich qualifiziert würde. Zur Sicherheit sollten Mitgliederdarlehen an eine eG vom Anwendungsbereich des VermAnIG explizit ausgenommen werden. Ob eine solche Bereichsausnahme auch für das

KAGB möglich wäre, durch das größtenteils Unionsrecht umgesetzt wird (die AIFM-Richtlinie), müsste in einer gesonderten Prüfung geklärt werden.

2. Bindung des Vorstands an Weisungen der Generalversammlung

Die vorgeschlagene Neuregelung geht für Genossenschaft mit 20 Mitgliedern auf den Rechtszustand vor 1973 zurück und orientiert sich offenbar auch an § 37 Abs. 1 GmbHG. **§ 27 Abs. 1 S. 2 GenG-E** scheint nur die Möglichkeit vorzusehen, dass die Satzung den Vorstand insgesamt an Weisungen der Generalversammlung bindet. Dies würde den Vorstand zur bloß ausführenden Marionette der Generalversammlung machen. Vorzugswürdig wäre eine Formulierung wie etwa „...dass die Generalversammlung dem Vorstand bindende Weisungen *erteilen kann*“. Um den Weisungscharakter eines Beschlusses rechtssicher festzulegen, wäre empfehlenswert, dass diese Weisungsbeschlüsse abweichend von § 43 Abs. 7 S. 1 GenG stets schriftlich oder in elektronischer Form gefasst werden.

3. Mitgliederliste und Unterlagenaufbewahrung

Der Wortlaut des **§ 30 Abs. 2 S. 1 GenG-E** sollte im ersten Halbsatz mit den Worten „...einzutragen ist“ statt „...eingetragen wird“ enden, um deutlich zu machen, dass jedes Mitglied einzutragen ist, und um sicherzustellen, dass sich die Zahl der Mitglieder aus der Liste in jedem Fall ergibt. Hinsichtlich **§ 30 Abs. 3 S. 2 GenG-E** ist nicht verständlich, welche Unterlagen gemäß § 257 HGB aufbewahrt werden müssen, die Unterlagen aufgrund deren die Eintragung des Beitritts, der Veränderung der Zahl weiterer Geschäftsanteile oder des Ausscheidens in die Mitgliederliste erfolgt (§ 30 Abs. 3 S. 1 GenG-E) oder die in § 257 HGB genannten Unterlagen. Im letzteren Fall ist die Platzierung des § 30 Abs. 3 S. 2 GenG-E unglücklich in einer Norm, die mit „Mitgliederliste“ überschrieben ist.

4. Berücksichtigung der Unentgeltlichkeit bei Haftung des Vorstands

§ 34 Abs. 2 S. 3 GenG-E lässt im Unklaren, wie die Tatsache, dass ein Vorstand „im Wesentlichen unentgeltlich tätig ist“, „bei der Beurteilung seiner Sorgfalt“ zu berücksichtigen sein soll. In jedem Fall zu weitgehend wäre die Auslegung, dass sich der Organwalter pauschal auf eine ihm individuell unzumutbare Sachkunde berufen darf. Anerkannt sind zwar bereichsspezifische Sorgfaltsanforderungen wie nach § 347 HGB für Kaufleute. Da sich ein bereichs- oder gruppenspezifischer Sorgfaltsmaßstab für unentgeltlich oder nahezu unentgeltlich tätige Organwalter auch angesichts der Vielfalt der Genossenschaftsarten kaum herausbilden dürfte, läuft dieser Vorschlag womöglich leer oder es bestünde die Gefahr, dass die Gerichte ähnliche Ergebnisse wie

nach § 31a BGB erzielen. Die Begründung von § 34 GenG-E erläutert überzeugend, dass eine allgemeine Absenkung des Haftungs niveaus für Organwalter einer eG ähnlich wie in § 31a BGB nicht mit dem Recht der eG und ihrem Formkaufmannstatus vereinbar wäre (BT-Drucks. 18/11506, S. 26).

5. Erhöhung der Schwellenwerte für die Einbeziehung des Jahresabschlusses, der Buchführung und des Lageberichts in die Pflichtprüfung (§ 53 Abs. 2 S. 1 GenG-E)

Zu der quantitativen Frage, wie hoch die Schwellenwerte angesetzt werden sollen, kann allein aus rechtswissenschaftlicher Sicht nicht Stellung bezogen werden, ohne empirische und wirtschaftliche Untersuchungen vorzunehmen. Dies kann hier nicht geleistet werden. Aus rechtswissenschaftlicher Sicht ist aber zu erinnern, dass der Hinweis in der Entwurfsbegründung auf die Erhöhung der Schwellenwerte für kleine Kapitalgesellschaften in § 267 Abs. 1 HGB nicht verfängt. Denn diese weisen in der jeweiligen Rechtsform der GmbH oder AG ein Mindesthaftkapital auf und unterliegen einem System der Kapitalaufbringung und -erhaltung oder einem Verbot der Einlagenrückgewähr. Das Genossenschaftsrecht hingegen kennt keine derartigen Instrumente zum Schutz der Mitglieder und der Gläubiger der eG. Auch eine Kapitalmarktkontrolle findet in der Regel nicht statt. Die Pflichtprüfung erfüllt im Genossenschaftsrecht daher eine zentrale Funktion für den Mitglieder- und Gläubigerschutz. Andererseits kann auch eine Jahresabschlussprüfung nicht alle Risiken für Mitglieder und Gläubiger bannen. Zudem kann sich der Prüfungsverband im Rahmen der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 Abs. 1 S. 1 GenG den Jahresabschluss und die Buchführung vorlegen lassen und (außerhalb der Fälle des § 53a GenG-E) Vor-Ort-Prüfungen vornehmen. Das Für und Wider einer Erhöhung der Schwellenwerte in § 53 Abs. 2 S. 1 GenG-E kann gerne in der Anhörung erläutert werden.

6. Vereinfachte Prüfung für Kleinstgenossenschaften

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung erfüllt die bedeutsame Funktion, die Verwirklichung des genossenschaftlichen Förderzwecks sicherzustellen. Die Einführung der vereinfachten Prüfung nach **§ 53a GenG-E** führt dazu, dass Kleinstgenossenschaften im Sinne von § 336 Abs. 2 S. 3, 267a HGB nach einer Eingangspflichtprüfung im ersten Geschäftsjahr und einer vereinfachten Prüfung im dritten Geschäftsjahr erst im fünften Geschäftsjahr wieder zur (vollständigen) Pflichtprüfung anstehen. Die Berechtigung des Prüfungsverbandes festzustellen, ob es Anhaltspunkte für Zweifel an einer geordneten Vermögenslage oder an der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gibt, kann nach dem Wortlaut des § 53a Abs. 1 S. 2 GenG-E entgegen der Entwurfsbegründung im Einzelfall auch eine Vor-Ort-Prüfung umfassen. Freilich sollte der Wortlaut explizieren, dass der Prüfungsverband gewisse Angaben vom Vorstand verlangen

kann, etwa die Angabe, ob wichtige Verträge mit einem Geschäftsvolumen von beispielsweise über 10.000 Euro von der eG geschlossen wurden oder gegen sie bestimmte Verwaltungsakte ergangen sind.

Aus **§ 53a Abs. 2 Nr. 5 GenG-E** könnte indirekt folgen, dass über Beschlüsse der Generalversammlung stets Niederschriften zu erstellen sind. Zu überdenken wäre, die Erstellung derartiger Niederschriften oder elektronischer Beschlusssammlungen der Generalversammlung für verpflichtend zu erklären und § 43 Abs. 7 S. 1 GenG insoweit zu ändern.

7. Berechtigung des Prüfungsverbandes, den Prüfungsbericht der BaFin zu Verfügung zu stellen

In dem vorgeschlagenen **§ 63 Abs. 3 GenG-E**, der aus investmentrechtlicher Perspektive notwendig ist, sollten die Worte „aus diesem“ gestrichen werden. Die Anhaltspunkte, dass eine eG keinen zulässigen Förderzweck verfolgt, sondern ein Investmentvermögen im Sinne des KAGB und der AIFM-Richtlinie darstellt, können sich zwar durch den Prüfungsbericht erhärten. Ob dies der Fall ist, kann aber erst nach Vorlage des Prüfungsberichts von der BaFin festgestellt werden. Auch die Entwurfsbegründung spricht nur von „Anhaltspunkten“ und nicht davon, dass sich diese aus dem Prüfungsbericht ergeben müssten.

Zu dieser Stellungnahme sowie zu den hier nicht besprochenen Teilen des Entwurfs können gerne in der Anhörung (weitere) Erläuterungen gegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. iur. Stefan J. Geibel, Maître en droit (Aix-en-Provence)

Prof. Dr. Lars Leuschner

Heger-Tor-Wall 14-16 · 49074 Osnabrück/Germany
Telefon: +49 541 969 4540
E-Mail: lars.leuschner@uos.de

Sekretariat:

Telefon: +49 541 969 4540
Telefax: +49 541 969 4880
E-Mail: heike.hoepke@uos.de

Deutscher Bundestag
Rechtsausschuss
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Osnabrück, den 12. Mai 2017

Stellungnahme

zur Reform des Vereinsrechts im

**Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung unternehmerischer Initiativen aus
bürgerschaftlichem Engagement und zum Bürokratieabbau bei Genossenschaften
(BT-Drucks 18/11506)**

und

**dem Entwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz
einer Verordnung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an wirtschaftliche Vereine nach
§ 22 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Rechtsfähigkeitsverleihungsverordnung)
vom 15. März 2017**

– Anhörung des Rechtsausschusses am 15. Mai 2017 –

A. Vorbemerkung

Der vorliegende „Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung unternehmerischer Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement und zum Bürokratieabbau bei Genossenschaften“ (im Folgenden „**Regierungsentwurf**“) verfolgt das Ziel, die Gründung unternehmerischer Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement zu erleichtern. In Bezug auf das Genossenschaftsrecht enthält er den Vorschlag, sehr kleine Genossenschaften im Zusammenhang mit der Pflichtprüfung zu entlasten, sowie weitere Vorschläge zum Bürokratieabbau, die alle Genossenschaften betreffen. Darüber hinaus beinhaltet der Regierungsentwurf den das Vereinsrecht betreffenden Vorschlag, sehr kleinen Initiativen den Zugang zur Rechtsform des rechtsfähigen wirtschaftlichen Vereins im Sinne des § 22 BGB dadurch zu erleichtern, dass die Voraussetzungen für die Konzessionierung vereinheitlicht werden. Erreicht werden soll dies durch eine Verordnungsermächtigung, auf deren Grundlage das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz regeln kann, unter welchen Voraussetzungen entsprechenden Initiativen die Rechtsfähigkeit als Wirtschaftsverein im Sinne des § 22 BGB zu verleihen ist. Der Entwurf einer entsprechenden Verordnung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an wirtschaftliche Vereine nach § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Rechtsfähigkeitsverleihungsverordnung) in der Fassung vom 15. März 2017 liegt ebenfalls vor (im Folgenden „**RVV-E**“).

Die nachfolgende Stellungnahme beschränkt sich auf die vereinsrechtlichen Aspekte des Regierungsentwurfs sowie die RVV-E.

B. Beurteilung des Entwurfs als Lösung für Dorfläden & Co.

I. Zutreffende Problemanalyse mit Blick auf Dorfläden & Co.

Der Regierungsentwurf und die RVV-E basieren auf der zutreffenden Analyse, dass für die in § 2 Nr. 1 RVV-E aufgeführten Initiativen (Dorfläden, Eine-Welt-Läden, Gaststätten, Kinos, Personenbeförderungsunternehmen; nachfolgend „**Dorfläden & Co.**“) derzeit vielfach keine geeignete Rechtsform zur Verfügung steht.

Richtigerweise gehen die Entwurfsverfasser davon aus, dass Dorfläden & Co. auf Grundlage der herrschenden Grundsätze der Vereinsklassenabgrenzung als Wirtschaftsvereine zu qualifizieren und deshalb nicht als e.V. eintragungsfähig sind. Dass die Initiativen ideelle Zwecke verfolgen (z.B. Verbesserung der regionalen Daseinsvorsorge), ist hiernach nicht entscheidend. Da die Vereinsklassenabgrenzung nach ganz herrschender Meinung primär dem Gläubigerschutz dient, kommt es vielmehr darauf an, ob der Verein sich wirtschaftlich betätigt (Anbieten von Waren oder Dienstleistung gegen Entgelt am Markt) und aus diesem Grund abstrakt einem erhöhten Insolvenzrisiko unterliegt.¹ Die Eintragungsfähigkeit als eingetragener Verein setzt hiernach voraus, dass der Verein zur Verfolgung seines ideellen Zwecks allenfalls in eingeschränktem Maß (Nebenzweck- bzw. Nebentätigkeitsprivilegs) das Mittel der wirtschaftlichen Betätigung einsetzt.² Diesen Anforderungen werden Dorfläden & Co. nicht gerecht, da die Erreichung der von ihnen verfolgten Zwecke überhaupt nur im Wege der wirtschaftlichen Betätigung

¹ Statt vieler *Segna*, Non Profit Law Yearbook 2014/15, S. 47, 60 f. m.w.N.

² OLG Frankfurt, SpuRt 2011, 125, 126 f.; vgl. auch *Winheller*, DStR 2013, 2009, 2013.

möglich ist (z.B. Verkauf von Lebensmitteln) und hierauf deshalb typischerweise auch der Schwerpunkt der Vereinstätigkeit liegt.

Zuzustimmen ist ferner der Annahme, dass für Dorfläden & Co. auch im Übrigen vielfach keine geeigneten Rechtsformen zur Verfügung stehen. Das gilt nach derzeitiger Rechtslage auch für die Rechtsform des Wirtschaftsvereins im Sinne des § 22 BGB. Zwar ist anerkannt, dass eine Konzessionierung dann in Betracht kommt, wenn den Betroffenen ein Ausweichen auf andere Rechtsformen unzumutbar ist (Subsidiaritätsgrundsatz).³ Die Konzessionierungspraxis innerhalb der verschiedenen Bundesländer ist jedoch uneinheitlich und zum Teil sehr restriktiv. In einigen Bundesländern existieren bisher überhaupt keine Wirtschaftsvereine im Sinne des § 22 BGB.

II. Kohärente Problemlösung in Bezug auf Dorfläden & Co.

Auf Grundlage der geschilderten Problemanalyse und unter Zugrundelegung der herrschenden Grundsätze der Vereinsklassenabgrenzung erscheint der Vorschlag des Referentenentwurfs sowie dessen Konkretisierung in der RVV-E überzeugend und stringent.

Nachdrücklich zu befürworten ist zunächst die Entscheidung, eine Lösung (auch) im Vereinsrecht und nicht ausschließlich im Genossenschaftsrecht zu suchen. Weil sich das genossenschaftliche Prüfsystem seit Jahrzehnten bewährt hat, sollte es bewahrt und nicht in noch stärkerem Umfang als im Regierungsentwurf vorgesehen beschnitten werden. Vor allem für sehr kleine Initiativen erscheint zudem das Vereinsrecht aufgrund seiner größeren Flexibilität und geringeren Komplexität gegenüber dem Genossenschaftsrecht vorzugswürdig.

Der RVV-E greift die maßgeblichen Vorgaben auf und führt sie einer folgerichtigen und kohärenten Lösung zu. Den Grundsatz der Subsidiarität umsetzend wird der Zugang nicht nur durch örtliche Beschränkungen (§ 2 Nr. 1 RVV-E), sondern auch durch ein Gebot der Wettbewerbsneutralität (§ 2 Nr. 1 RVV-E) und eine Umsatz- und Gewinnschwelle (§ 4 Abs. 1 RVV-E) reglementiert. Dass diese Kriterien im Einzelfall Abgrenzungsschwierigkeiten zu begründen vermögen, ist systemimmanent und als solches nicht zu beanstanden. Ferner schließt der RVV-E die Lücken, die dadurch entstehen, dass die nur für eingetragene Vereine geltenden §§ 55 ff. BGB auf die Wirtschaftsvereine keine Anwendung finden. Auch die Regelung des § 2 Nr. 6 RVV-E, wonach die Vertretungsmacht des Vorstandes in Parallele zu den übrigen Wirtschaftsvereinen (AG, GmbH und Genossenschaft) nicht gegenüber Dritten beschränkt werden kann, überzeugt in systematischer Hinsicht.

Unverständlich ist allein die in § 2 Nr. 7 RVV-E enthaltene Vorgabe, wonach der Vorstand der Mitgliederversammlung mindestens nach den Vorschriften Rechnung legen muss, die für Einzelkaufleute gelten. Ausweislich der Begründung zum RVV-E (S. 12) sollen in diesem Zusammenhang auch die Befreiungsvorschriften der §§ 241a, 242 Abs. 4 HGB Anwendung finden, wonach die handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften nicht beachtet werden müssen, wenn die Umsatzerlöse des Normadressaten in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren nicht mehr als jeweils 600.000 Euro und dessen Jahresüberschüsse nicht mehr als jeweils

³ BVerwGE 58, 26, 27 f = NJW 1979, 2261; eingehend *K. Schmidt*, *Verbandszweck und Rechtsfähigkeit im Vereinsrecht*, 1984, S. 69 ff.

60.000 Euro betragen. Da diese Schwellenwerte exakt denjenigen Schwellenwerten entsprechen, die die Vereine gemäß § 4 Abs. 1 RVV-E grundsätzlich nicht überschreiten dürfen, um konzessioniert zu werden, liefe die Regelung des § 2 Nr. 7 RVV-E weitestgehend leer. Es bliebe letztlich bei den Rechenschaftspflichten des Vorstandes gegenüber der Mitgliederversammlung aus den §§ 27 Abs. 3, 666, 259 BGB, welche auch vom Vorstand eines eingetragenen Vereins zu beachten sind.

C. Beurteilung der Auswirkungen des Entwurfs auf die Vereinsklassenabgrenzung in ihrer Gesamtheit

I. Unvollständigkeit der dem Entwurf zugrundeliegenden Problemanalyse

Bei der Beurteilung des Regierungsentwurfs ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Handlungsbedarf im Zusammenhang mit der Vereinsklassenabgrenzung nicht auf die zuvor skizzierte Problematik beschränkt ist, sondern weit darüber hinausreicht.

Der eher geringen Zahl von Dorfläden & Co. steht eine sehr viel größere Zahl von Organisationen gegenüber, die derzeit als eingetragene Vereine eingetragen sind, unter Zugrundelegung der herrschenden Grundsätze der Vereinsklassenabgrenzung jedoch in gleicher Weise wie Dorfläden & Co. als Wirtschaftsvereine zu qualifizieren sind und in der Folge aus den Vereinsregistern gelöscht werden müssten (§ 395 Abs. 1 FamFG). Angesprochen ist insbesondere die Vielzahl von Vereinen aus dem Sozial-, Wohlfahrts- und Bildungswesen, die wie Dorfläden und Co. solche ideelle Zwecke verfolgen, deren Verwirklichung weitestgehend nur im Wege der wirtschaftlichen Betätigung möglich ist. Neben den Kita-Vereinen, die Gegenstand der Rechtsprechung des Kammergerichts waren,⁴ ist insoweit u.a. an Vereine zu denken, die als Träger von Altenwohn- und Altenpflegeheimen, Kinderkrippen, Essen auf Rädern, Volkshochschuleinrichtungen, Museen, Schulen- und Musikschulen, Theatern aber auch Jugendherbergen fungieren (im Folgenden „**Kitas & Co.**“).

Dass die Kitas & Co. trotz ihrer Vergleichbarkeit mit den Dorfläden & Co. zum Teil seit Jahrzehnten den Status als eingetragene Vereine innehaben, beruht im Wesentlichen darauf, dass die Grundsätze der Vereinsklassenabgrenzung in der Vergangenheit kaum durchgesetzt wurden. Vereine, die einmal in das Vereinsregister aufgenommen waren, brauchten eine Löschung kaum zu befürchten. Weil die für die Sanktionierung sogenannter Rechtsformverfehlungen zuständigen Registergerichte⁵ allenfalls zufallsbedingt von der tatsächlichen Betätigung der eingetragenen Vereine erfahren und zudem in ihren personellen Ressourcen beschränkt sind, dürften Amtslöschungen die absolute Ausnahme darstellen.⁶ Verstärkt wurde diese Entwicklung von der verbreiteten Fehlvorstellung, der steuerliche Gemeinnützigkeitsstatus lasse Rückschlüsse auf die Nichtwirtschaftlichkeit eines Vereins zu.

⁴ U.a. KG NZG 2016, 989; DStR 2016, 1173.

⁵ Die Zuständigkeit der Registergerichte besteht seit der Streichung von § 43 Abs. 2 BGB a. F. im Jahr 2009 (näher *Reuter*, NZG 2009, 1368, 1372).

⁶ Vgl. die rechtstatsächliche Angaben bei *Segna*, Non Profit Law Yearbook 2008, S. 39, 46 ff. zur Situation vor der Kompetenzverlagerung auf die Registergerichte.

Die beschriebenen Vollzugsdefizite dürften auch der Grund dafür sein, dass die herrschenden Grundsätze der Vereinsklassenabgrenzung über viele Jahrzehnte nahezu unwidersprochen geblieben sind und erstmals im Zuge der Kita-Rechtsprechung des Amtsgerichts Charlottenburg und des Kammergerichts wieder ernsthaft infrage gestellt werden.⁷ Bei nüchterner Betrachtung haben die Berliner Richter indes keine neuen Anforderungen an die Eintragungsfähigkeit gestellt, sondern sind im Wesentlichen dadurch hervorgetreten, dass sie die anerkannten Grundsätze der Vereinsklassenabgrenzung (erstmalig) konsequent angewendet haben.

II. Ungeeignetheit der Rechtsform des § 22 BGB zur Problemlösung

1. RVV-E keine belastbare Grundlage für Kitas & Co.

Auch wenn die Begründung zum RVV-E speziell „Kita-Vereine“ an einer Stelle erwähnt (S. 5), erweisen sich die im RVV-E definierten Verleihungsvoraussetzungen für Kitas & Co. als kaum geeignet. Aufgrund der vielfachen Einschränkungen dürfte die Verleihung allenfalls für einen Bruchteil der betroffenen Organisationen in Betracht kommen. Insbesondere die in § 2 Nr. 1 RVV-E enthaltene Voraussetzung der Wettbewerbsneutralität, wonach kein entsprechendes erwerbswirtschaftliches Angebot in ausreichendem Umfang bestehen darf, wird gerade im Bereich des Sozial-, Wohlfahrts- und Bildungswesens den Anspruch auf Konzessionierung meist ausschließen (wobei sich im Grundsätzlichen die Frage stellt, ob der Begriff des „erwerbswirtschaftlichen Angebots“ nur die Angebote profitorientierter Anbieter oder auch anderer ideell motivierter Anbieter etwa in der Rechtsform der gGmbH umfasst). Zu Recht wurde angemerkt, der Entwurf sei auf dörfliche und ländliche Strukturen fokussiert und kaum geeignet, eine Konzessionierung von Vereinen auf Grundlage des RVV-E in größeren Städten zu ermöglichen.⁸

2. Grundsätzliche Unzweckmäßigkeit einer Umsiedlung eingetragener Vereine in die Rechtsform des konzessionierten Vereins

Zweifellos wäre es möglich, in Reaktion auf eventuelle Amtslöschungen die auf Grundlage von § 22 Abs. 2 BGB-E erlassene Verordnung so anzupassen, dass dadurch auch den Kitas & Co. verstärkt der Zugang in die Rechtsform des konzessionierten Wirtschaftsvereins ermöglicht wird. Die hiermit einhergehende Umsiedlung einer Vielzahl von Organisationen aus den erprobten Strukturen der Vereinsregister in die vielfach nicht oder nicht ausreichend vorhandenen Strukturen der Verwaltungsbehörden wäre jedoch im höchsten Maße unzweckmäßig. Der mit dem massenhaften Formwechsel verbundene Aufwand sowohl auf Seiten der betroffenen Vereine als auch auf Seiten der Länder, die entsprechende Verwaltungsstrukturen auf- oder zumindest ausbauen müssen, ist als beträchtlich einzuschätzen. Zugleich wären mit ihm keinerlei Vorteile in der Sache verbunden. Das gilt insbesondere für den Aspekt des Gläubigerschutzes, der nach ganz herrschender Meinung wesentlicher Grund der Vereinsklassenabgrenzung ist.⁹ Da der konzessionierte Wirtschaftsverein über dieselbe Haftungs- und Finanzverfassung wie der einge-

⁷ *Schauhoff/Kirchhain*, ZIP 2016, 1857 ff.; *May*, Recht und Bildung, 2014, S. 11 ff.; vgl. auch *Beuthien*, Rpfleger 2016, 65, 76 ff.

⁸ Stellungnahme der *Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW)* zu der Verordnung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an wirtschaftliche Vereine nach § 22 BGB vom 27. April 2017, S. 2.

⁹ Grundlegend BGH NJW 1983, 569, 570.

tragene Verein verfügt, ist nicht erkennbar, weshalb der Rechtsformwechsel zu einer Erhöhung des Gläubigerschutzniveaus führen sollte. Im Gegenteil geht mit dem Verlust der Vereinsregistereintragung eine Minderung an Publizität einher, die im Interesse des Rechtsverkehrs negativ zu bewerten ist.

III. Verhinderung einer angemessenen Problemlösung durch den Entwurf

Der im Regierungsentwurf enthaltene Vorschlag wäre indes nicht nur als Lösung für die Problematik der Kitas & Co. ungeeignet. Indem er die herrschenden Grundsätze der Vereinsklassenabgrenzung zugrunde legt, verfestigt er sie und impliziert auf diese Weise eine Absage an deren eigentlich gebotene Korrektur.

1. Öffnung des eingetragenen Vereins für wirtschaftliche Betätigung als vorzugswürdige Lösung

Eine deutlich bessere Lösung, von der nicht nur die vergleichsweise wenigen Dorfläden & Co., sondern auch die sehr viel größere Anzahl von Kitas & Co. profitieren würden, bestünde in der Liberalisierung der Rechtsform des eingetragenen Vereins für wirtschaftliche Betätigungen. Denkbar wäre insbesondere, das Verbot der (übermäßigen) wirtschaftlichen Betätigung ganz aufzugeben und durch ein Gewinnausschüttungsverbot zu ersetzen.¹⁰ Eine andere Möglichkeit bestünde darin, die wirtschaftliche Betätigung eingetragener Vereine zumindest insoweit vollständig zu tolerieren, als sie unmittelbar der Verfolgung des ideellen Zwecks (und nicht bloß der Mittelbeschaffung) dient.¹¹ Beide Lösungen würden die Eintragungsfähigkeit sowohl der Dorfläden & Co. als auch der Kitas & Co. sicherstellen.

Entgegen der in der Begründung zum Regierungsentwurf geäußerten Bedenken widerspräche eine entsprechende Liberalisierung nicht „dem Grundsatz, dass eine wirtschaftliche Betätigung mit Haftungsbeschränkungen nur gegen Einhaltung bestimmter gläubigerschützender Regeln zulässig“ ist und wäre auch kein „Eingriff in die Gesellschaftsrechtssystematik.“¹² Denn beim Gewinnausschüttungsverbot handelt es sich um eine gläubigerschützende Regelung, deren Einhaltung „Preis“ der Haftungsbeschränkung wäre. Die Nichtausschüttung von Gewinnen bewirkt hohe Eigenkapitalquoten und mindert zudem die Bereitschaft, unternehmerische Risiken einzugehen.¹³ Die insolvenzprophylaktische Wirkung der Nichtausschüttung von Gewinnen kann als empirisch belegt gelten. Obwohl sich derzeit viele eingetragene Vereine in erheblichem Umfang wirtschaftlich betätigen, ist ihr Anteil an den Unternehmensinsolvenzen minimal.¹⁴ Die Systemkonformität einer solchen Lösung belegt zudem der Seitenblick auf § 5a GmbHG. Der dortige Verzicht auf ein Mindestkapital der Unternehmergesellschaft wird durch eine Pflicht zur Thesaurierung von 25% des Jahresüberschusses, d.h. ein partielles Gewinnausschüttungsverbot kompensiert. Das für den eingetragenen Verein vorgeschlagene vollständige Gewinnausschüttungsverbot ginge hierüber hinaus und ist erst Recht geeignet, die wirtschaftliche Betätigung zu legitimieren.

¹⁰ *Leuschner*, npoR 2016, 99 ff.

¹¹ Ähnlich, wenngleich weiter in der Formulierung, der Vorschlag der BAGFW (Fn. 8), S. 2.

¹² BT-Drucks 18/11506, S. 19.

¹³ *Leuschner*, npoR 2016, 99, 100.

¹⁴ 0,6 % ausweislich Creditreform, Insolvenzen in Deutschland, 2016, S. 10.

Die Liberalisierung der Rechtsform des eingetragenen Vereins für wirtschaftliche Betätigungen hätte gegenüber der alternativen Umsiedlung großer Teile der Vereinslandschaft in die Rechtsform des konzessionierten Wirtschaftsvereins eine Vielzahl von Vorteilen. Die Kitas & Co. müssten keinen Rechtsformwechsel erdulden und wären auch ansonsten zu keinerlei Veränderungen gezwungen. Gewinnausschüttungen nehmen sie ohnehin nicht vor, da diese mit ihren statutarischen Zwecken unvereinbar sind und zudem das Gemeinnützigkeitsrecht in § 55 Abs. 1 Nr. 1 AO ausdrücklich ein Gewinnausschüttungsverbot vorsieht. Für die Länder entfielen anders als bei Umsetzung des Vorschlags im Regierungsentwurf die Notwendigkeit, im Zusammenhang mit der Konzessionierung Verwaltungsstrukturen auf- bzw. auszubauen. Im Gegenteil könnten unter Umständen mittel- und langfristig die existierenden konzessionierten Vereine in die Rechtsform des eingetragenen Vereins übergeleitet und die zuständigen Landesbehörden auf diese Weise entlastet werden. Es käme zu einer sachgerechten Zuständigkeitskonzentration bei den Registergerichten.¹⁵ Mit Blick auf die Durchsetzung des Gewinnausschüttungsverbots wären Synergieeffekte durch die Kooperation von Finanzbehörden und Registergerichten möglich (etwa durch die Schaffung von Mitteilungspflichten). Eine Aufgabe des Verbots der wirtschaftlichen Betätigung hätte zudem den kaum zu überschätzenden Vorteil, dass die Figur des Nebenzweck- bzw. Nebentätigkeitsprivilegs, dessen Konturen nie rechtssicher geklärt werden konnten, obsolet würde.

Mit Blick auf die zu erwartende Kritik an der vorgeschlagenen Liberalisierung eingetragener Vereine für wirtschaftliche Betätigungen,¹⁶ sei darauf hingewiesen, dass ein solcher Ansatz entgegen dem ersten Eindruck keineswegs revolutionär wäre. Tatsächlich würde nur das Vereinsrecht an die Vereinswirklichkeit angepasst. Die Anpassung des Vereinsrechts an die Vereinspraxis ist der im Regierungsentwurf angelegten Anpassung der Vereinspraxis an das Vereinsrecht deshalb vorzuziehen, weil keinerlei Missstände erkennbar sind, die Anlass zu tiefgreifenden Veränderungen des Vereinswesens geben. Wie bereits ausgeführt, gilt das insbesondere mit Blick auf den Aspekt des Gläubigerschutzes. Bedeutsam ist insoweit auch die rechtsvergleichende Perspektive, welche zeigt, dass das deutsche Recht mit dem Abstellen auf die wirtschaftliche Betätigung im internationalen Vergleich einen Sonderweg beschreitet. Soweit ersichtlich, stellen alle relevanten Nachbarrechtsordnungen, die eine „Vereinsklassenabgrenzung“ vornehmen, auf die Gewinnausschüttung statt auf die wirtschaftliche Betätigung ab.¹⁷ Das gilt insbesondere für Österreich und die Schweiz.¹⁸ Dort gilt es als selbstverständlich, dass sich eingetragene Vereine wirtschaftlich betätigen dürfen.

2. Entwurf verhindert Liberalisierung der wirtschaftlichen Betätigung eingetragener Vereine

Die Umsetzung des Regierungsentwurfs und der darin enthaltenen Änderung des § 22 BGB würde eine Festlegung bewirken, die eine anschließende Liberalisierung des eingetragenen Vereins im zuvor beschriebenen Sinne auf absehbare Zeit ausschliesse. Denn der im Regie-

¹⁵ Vgl. auch Kritik in der Stellungnahme der Bundesregierung, BT-Drucks 18/11937, S. 3 f.

¹⁶ Vgl. etwa die Kritik des Deutschen Industrie- und Handelskammertags in dessen Stellungnahme vom 28. April 2017 (S. 1 f.).

¹⁷ Reuter in: MünchKommBGB, 7. Aufl. 2015, Vor. §§ 21 ff. Rn. 172 ff.

¹⁸ Hierzu Leuschner, npoR 2016, 99, 103.

rungsentwurf enthaltene Vorschlag setzt die Maßgeblichkeit der herrschenden Grundsätze der Vereinsklassenabgrenzung voraus und baut darauf auf.¹⁹ Seine Systematik impliziert, dass es für die Abgrenzung von wirtschaftlichem und nichtwirtschaftlichem Verein nicht auf die Gewinnausschüttung (bzw. die Gewinnerzielungsabsicht), sondern die wirtschaftliche Betätigung ankommt. Das in § 2 Nr. 8 RVV-E enthaltene Gewinnausschüttungsverbot erweist sich innerhalb dieses Systems als folgerichtig. Wie bereits ausgeführt, lässt sich auf seiner Grundlage aber kaum begründen, weshalb Dorfläden & Co. trotz ihrer ideellen Zwecksetzung als Wirtschaftsvereine qualifiziert werden, gleiches nicht aber auch für Kitas & Co. gelten sollte.

D. Fazit

Der im Regierungsentwurf enthaltene und durch den RVV-E konkretisierte Vorschlag vermag nur zu überzeugen, soweit man ihn als isolierte Lösung der Problematik von Dorfläden & Co. betrachtet. Tatsächlich aber reicht die Problematik der Vereinsklassenabgrenzung sehr viel weiter und betrifft mit den Kitas & Co. einen signifikanten Teil der Vereinslandschaft. Letztere sind derzeit als eingetragene Vereine organisiert, müssen aber mit der Löschung rechnen, wenn die herrschenden Grundsätze der Vereinsklassenabgrenzung konsequent vollzogen werden.

Vor diesem Hintergrund vermag die geplante Änderung des Vereinsrechts nicht zu überzeugen. Neben der verkürzten Problemanalyse ist zu kritisieren, dass der Regierungsentwurf die herrschenden Grundsätze der Vereinsklassenabgrenzung kritiklos übernimmt. Hierbei wird übersehen, dass diese Grundsätze keinesfalls alternativlos sind und rechtsvergleichend sogar einen deutschen Sonderweg darstellen. In der Konsequenz würde die geplante Änderung eine sehr viel bessere Lösung verhindern, welche darin besteht, die Rechtsform des eingetragenen Vereins für wirtschaftliche Betätigungen zu öffnen und auf diese Weise zum Vorteil aller Beteiligten das Vereinsrecht an die derzeitige Vereinspraxis anzupassen.

Generell ist davor zu warnen, unter dem Zeitdruck der bald endenden Legislaturperiode vorschnell zu handeln. In jedem Fall geboten wäre es, die unmittelbar bevorstehenden Entscheidungen des Bundesgerichtshofs über die Rechtsbeschwerden gegen die Kita-Rechtsprechung des Kammergerichts²⁰ nicht nur abzuwarten, sondern sorgfältig zu analysieren. Darüber hinaus erscheint das Vereinsrecht angesichts der Existenz von über 600.000 Vereinen zu bedeutend, um eine weitreichende legislative Entscheidung ohne angemessene Analyse möglicher Alternativen zu treffen. Nicht zuletzt mit Blick auf den 72. Deutschen Juristentag im September 2018, der der einschlägigen Problematik eine Abteilung widmen wird, erscheint es vorzugswürdig, die Reform des Vereinsrechts in den Zeitraum nach den Bundestagswahlen zu verschieben. Dies würde es ermöglichen, alternative Lösungsansätze in Erwägung zu ziehen und zugleich die seit Jahren existierenden Vorschläge zur Verbesserung der Corporate Governance von Vereinen

¹⁹ Siehe Begründung der RVV-E (S. 9): „Doch auch Vereine, die nach ihrer Zweckbestimmung in der Satzung einen ideellen Zweck verfolgen sollen, können auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sein, wenn sie zur Verfolgung dieses Zwecks in so erheblichem Umfang unternehmerisch tätig werden wollen oder tätig sind, dass die wirtschaftliche Betätigung nicht mehr vom vereinsrechtlichen Nebenzweckprivileg gedeckt ist.“

²⁰ BGH II ZB 7/16 und BGH II ZB 6/16.

aufzugreifen, welche in erheblicher Wechselwirkung zur Problematik der wirtschaftlichen Betätigung stehen.²¹

Osnabrück, den 12. Mai 2017

Prof. Dr. Lars Leuschner

²¹ Auch hierzu *Leuschner*, npoR 2016, 99.

FREIER AUSSCHUSS DER DEUTSCHEN GENOSSENSCHAFTSVERBÄNDE

An die
Vorsitzende des Ausschusses
für Recht und Verbraucherschutz
des Deutschen Bundestags
Frau Renate Künast, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin



Berlin, 20. April 2017

Stellungnahme zum Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Erleichterung unternehmerischer Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement und zum Bürokratieabbau bei Genossenschaften

Sehr geehrte Frau Künast,

in Vorbereitung der öffentlichen Anhörung der Sachverständigen vor dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestags am 15. Mai 2017 möchten wir gerne zu dem oben genannten Gesetzentwurf Stellung nehmen.

Wir begrüßen ausdrücklich den darin enthaltenen Vorschlag, ganz kleinen unternehmerischen Initiativen aus dem bürgerschaftlichen Engagement, denen andere Rechtsformen nicht zumutbar sind, den Zugang zur Rechtsform des rechtsfähigen wirtschaftlichen Vereins zu erleichtern. Gerade diese Initiativen an der „Wirtschaftlichkeitsschwelle“ sind auch nach ihrem Selbstverständnis eher ein Verein als eine wirtschaftliche Unternehmung.

Wenngleich die Anhebung der Größenmerkmale in § 53 Abs. 2 Satz 1 GenG geringer ausfällt als ursprünglich geplant, lehnen wir diese Anhebung weiterhin ab. Eine Aufweitung des genossenschaftlichen Prüfungssystems muss zu einem erheblichen Reputationsschaden für die Rechtsform der Genossenschaft führen. Durch eine Anhebung der Größenmerkmale würde die Nichtprüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts nahezu zum Regelfall. Dies würde im Übrigen die begrüßenswerten Bestrebungen, mehr Transparenz zu schaffen, konterkarieren. Darüber hinaus basieren auch die Befreiungen im KAGB und VermAnlG gerade auf der umfassenden Pflichtprüfung durch die Prüfungsverbände. Es besteht zudem keinerlei Bedarf für eine Anhebung der Größenmerkmale in § 53 Abs. 2 Satz 1 GenG, da der Anteil der Genossenschaften, die nicht der Prüfung des Jahresabschlusses unterliegen, seit 2006 infolge des erfreulichen Gründungsgeschehens sogar noch gestiegen ist.

GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V.
Mecklenburgische Straße 57, 14197 Berlin
Postfach 330755, 14177 Berlin
Telefon: +49 30 82403-0
Telefax: +49 30 82403-199
E-Mail: mail@gdw.de
Internet: www.gdw.de

DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V.
Pariser Platz 3, 10117 Berlin
Postfach 08 06 54, 10006 Berlin
Telefon: +49 30 726 220 9 00
Telefax: +49 30 726 220 9 89
E-Mail: info@dgrv.de
Internet: www.dgrv.de



Wir halten in Bezug auf die geplante Kodifizierung einer vereinfachten Prüfung in § 53a GenG zur Entlastung von sehr kleinen Genossenschaften eine Modifizierung für erforderlich.

Wir weisen darauf hin, dass auch der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 31. März 2017 insbesondere die vorgeschlagene Anhebung der Größenmerkmale in § 53 Abs. 2 Satz 1 GenG sowie die Einführung einer sogenannten vereinfachten Prüfung gemäß § 53a GenG als Regelautomatismus kritisch sieht und empfiehlt, auf eine Anhebung der Größenmerkmale zu verzichten.

Wir unterstützen die Absicht des Gesetzgebers, die Möglichkeit der Finanzierung von Investitionen durch Mitgliederdarlehen wieder zu eröffnen. Die in § 21b GenG vorgeschlagenen Regelungen orientieren sich an den Anlegerschutzregelungen für so genannte Schwarmfinanzierungen. Dies ist jedoch für die auf dem Prinzip des Mitgliederschutzes und auf dauerhaften Austausch angelegte Beziehung zwischen der Genossenschaft und ihren Mitgliedern nicht sachgerecht. Wir schlagen daher vor, § 21b GenG anders zu fassen.

Zu einzelnen Punkten des Regierungsentwurfs und des Bundesrats, zu denen es darüber hinaus noch kritische Anmerkungen bzw. Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge gibt, nehmen wir in der beigefügten Anlage Stellung. Dabei wird am Ende der Stellungnahme zur Änderung des Genossenschaftsgesetzes auch auf einen Regelungsvorschlag eingegangen, zu welchem der DGRV und der GdW abweichende Auffassungen vertreten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Axel Gedaschko
Präsident
GdW Bundesverband deutscher Wohnungs-
und Immobilienunternehmen e.V.



Dr. Eckhard Ott
Vorsitzender des Vorstands
DGRV – Deutscher Genossenschafts-
und Raiffeisenverband e.V.

I. Änderung des Genossenschaftsgesetzes (GenG)

1. Zu Art. 3 Nr. 6 Reg-E (§ 21b GenG-E)

a. Stellungnahme

§ 21b-GenG-E ist unter folgenden Aspekten problematisch:

aa. § 21b Abs. 1 Nr. 1, § 21b Abs. 3 GenG-E – Zweckbindung

Die Zweckbindung ist zum Schutz der Darlehensgeber an sich nicht geeignet. Diese sollen davor geschützt werden, dass sie mit ihrem Darlehensrückzahlungsanspruch ausfallen. Da das gesamte Genossenschaftsvermögen für den Darlehensrückzahlungsanspruch haftet, müssen Schutzmaßnahmen und Kontrollen folglich an der Genossenschaft als Ganzes und nicht an einzelnen Projekten der Genossenschaft ansetzen.

Die Zweckbindung hat keinen Mehrwert, bringt aber erhebliche praktische Probleme mit sich. Eine Genossenschaft wird nicht immer ohne weiteres in der Lage sein, das Investitionsvorhaben zu konkretisieren, § 21b Abs. 1 Nr. 1 GenG-E. Die Kontrolle der Einhaltung der Zweckbindung ist mit bürokratischem Mehraufwand verbunden. Gleiches gilt für das Vorgehen bei einer Änderung der Zweckbindung nach § 21 Abs. 3 GenG-E.

Hinzu kommt, dass die Genossenschaft den Darlehensbetrag bereits im Hinblick auf ihre Bindung an den Förderzweck nur im Rahmen des § 1 GenG verwenden darf. Eine darüber hinausgehende Bindung an ein bestimmtes Vorhaben ist vor diesem Hintergrund entbehrlich.

bb. § 21b Abs. 1 Nr. 3 GenG-E – Gesamtbetrag

Der Entwurf sieht einen maximalen Gesamtbetrag vor, der sich an den für Schwarmfinanzierungen, soziale Projekte sowie gemeinnützige Projekte und Religionsgemeinschaften, §§ 2a-2c VermAnlG, geltenden Grenzen orientiert.

Diese Obergrenze mag in den dort geregelten Fällen aus Gründen des Anlegerschutzes notwendig sein. Die Übertragung dieser Grenze auf Genossenschaften erscheint fraglich. Wie in der Begründung des Entwurfs richtig ausgeführt wird, unterliegt eine Genossenschaft der regelmäßigen Pflichtprüfung durch den genossenschaftlichen Prüfungsverband, die sich auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung bezieht. Bereits dadurch wird eventuellen „Klumpenrisiken“ ausreichend begegnet. Die bisherige Verwaltungspraxis der BaFin kennt im Übrigen keine Obergrenze.

Zumindest sollten abgestufte Obergrenzen eingeführt werden, die sich an der Größe der betroffenen Genossenschaft orientieren.

Für den Fall der Einführung einer Obergrenze ist der bereits in der Begründung des Entwurfs enthaltene Hinweis, dass ein darüber hinausgehender Finanzierungsbedarf auf andere Weise gedeckt werden kann, unabdingbar.

cc. § 21b Abs. 1 Nr. 4 GenG-E – Zinssatz

Auch die vorgeschlagene Begrenzung des Zinssatzes orientiert sich an den Grenzen für soziale bzw. gemeinnützige Projekte und Religionsgemeinschaften und geht über die bisherige Verwaltungspraxis der BaFin hinaus. Laut der Entwurfsbegründung soll verhindert werden, dass ein Mitglied den Darlehensvertrag ausschließlich zur Gewinnerzielung abschließt. Aufgrund der besonderen genossenschaftlichen Struktur besteht diese Gefahr jedoch nicht. Einem darlehensgebenden Mitglied geht es in erster Linie darum, die eigene Genossenschaft zu fördern und damit die Förderfähigkeit der Genossenschaft zum Nutzen aller Mitglieder - und damit letztlich auch zu seinem eigenen Nutzen - zu verbessern. Die Genossenschaft ist durch ihre Bindung an den Förderzweck gemäß § 1 GenG gehalten, den Darlehensbetrag nur in diesem Sinne zu verwenden.

dd. § 21b Abs. 2, § 21 Abs. 3 Satz 2 GenG-E – Informationspflichten

Vor Abschluss des Darlehensvertrages sollen dem Mitglied die wesentlichen Informationen über das Investitionsvorhaben sowie über mögliche Risiken aus der Darlehensgewährung zur Verfügung gestellt werden. Diese Anforderungen gehen weit über das Informationsbedürfnis des Mitglieds hinaus, da ihm nur die Informationen zur Verfügung gestellt werden müssen, die es zur Einschätzung des mit der Darlehensvergabe verbundenen Ausfallrisikos benötigt.

Dazu ist es nicht erforderlich, das Mitglied über das konkrete Investitionsvorhaben zu informieren. Mit obiger Argumentation muss das Mitglied zwar über Informationen betreffend die Genossenschaft verfügen. Diese stehen ihm aber bereits aufgrund seiner Rechte als Mitglied zur Verfügung. Dies wird auch in der Begründung des Entwurfs ausdrücklich anerkannt („*Personen, die über den Darlehensnehmer gut informiert sind ...*“).

Ein darüber hinausgehendes Informationsbedürfnis besteht nur hinsichtlich der Risiken, die mit einer Darlehensvergabe an sich verbunden sind. Darüber muss das Mitglied vor Vertragsschluss in Kenntnis gesetzt werden.

ee. § 21 Abs. 4 GenG-E – Widerrufsrecht

Der Entwurf überträgt das in § 2d VermAnlG vorgesehene - sowohl Verbrauchern, als auch Unternehmern zustehende - Widerrufsrecht auf Mitglieder darlehen.

Das Widerrufsrecht nach § 2d VermAnlG soll als „Ausgleich“ für die Ausnahmen in den §§ 2a-c VermAnlG dienen. Da die Ausnahmen den Schutz des Anlegers einschränken, soll über das Widerrufsrecht das Schutzniveau wieder angehoben werden.

Darlehensgebende Genossenschaftsmitglieder sind aber bereits aufgrund der genossenschaftsrechtlichen Besonderheiten, insbesondere durch ihre Rechte als Mitglieder und die genossenschaftliche Pflichtprüfung, ausreichend geschützt. Soweit es sich bei den Mitgliedern um Verbraucher handelt, greifen die im Bürgerlichen Gesetzbuch vorgesehenen Widerrufsrechte. Einer Anhebung des Schutzniveaus über ein generelles Widerrufsrecht bedarf es daher nicht.

b. Regelungsvorschlag

Um das gesetzgeberische Ziel zu erreichen, könnte § 21b GenG-E wie folgt gefasst werden:

„§ 21b Mitgliederdarlehen

(1) Eine Genossenschaft kann Darlehen ihrer Mitglieder entgegen nehmen, auch wenn sie über keine Erlaubnis zum Betreiben des Einlagengeschäfts nach dem Kreditwesengesetz verfügt.

(2) Der Vorstand der Genossenschaft hat dafür zu sorgen, dass den Mitgliedern der Genossenschaft vor Vertragsschluss die wesentlichen Informationen über mögliche Risiken aus der Darlehensgewährung zur Verfügung gestellt werden.“

In der Begründung sollte ausgeführt werden, dass diese Ergänzung die aktuelle Verwaltungspraxis der BaFin zum Einlagengeschäftstatbestand, insbesondere diejenige betreffend Genossenschaften, im Übrigen unberührt lässt. Außerdem sollte klargestellt werden, dass keine Informationen über die konkrete Verwendung des Darlehensbetrages notwendig sind.

2. Zu Art. 3 Nr. 8 a) Reg-E (§ 30 Abs. 2 GenG-E)

Die Änderungen in § 30 Abs. 2 GenG-E sind gegenüber dem Referentenentwurf unverändert geblieben. Wir regen an, nochmals darüber nachzudenken, ob die vorgeschlagenen Änderungen zu spürbaren Vereinfachungen bei der Führung der Mitgliederliste führen werden.

Es ergeben sich nur geringfügige Abweichungen zwischen den jetzigen gesetzlichen Mindestangaben und einer geplanten, möglichst schlanken Gestaltungsmöglichkeit über die Satzung.

Aus der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung folgt, dass eine Genossenschaft auch zukünftig im gleichen Umfang zur Führung der Mitgliederliste verpflichtet bleiben wird, wenn sie eine ordnungsgemäße Mitgliederverwaltung sicherstellen will.

Aus diesem Grund kann es bei der jetzigen Regelung bleiben.

3. Zu Art. 3 Nr. 15 Reg-E (§ 53 Abs. 2 Satz 1 GenG-E)

Wir begrüßen zwar, dass im Regierungsentwurf im Vergleich zum Referentenentwurf eine geringere Anhebung der Größenmerkmale in § 53 Abs. 2 Satz 1 GenG vorgesehen ist. Die Anhebung der Größenmerkmale in § 53 Abs. 2 Satz 1 GenG wird von uns aber weiter abgelehnt.

Wie die Studie des BMWi „Potenziale und Hemmnisse von unternehmerischen Aktivitäten in der Rechtsform der Genossenschaft“ aus dem Jahr 2015 eindeutig darlegt, ist die genossenschaftliche Pflichtprüfung ein Grund für die im Vergleich zu anderen Unternehmensformen sehr niedrige Insolvenzquote. Eine Aufweichung des genossenschaftlichen

Prüfungssystems führt hier zu einem erheblichen Reputationsschaden für die Rechtsform der Genossenschaft. Durch die Anhebung der Größenklassen wird die Nichtprüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts vom Ausnahme- zum Regelfall. Dies konterkariert die begrüßenswerten übrigen Bestrebungen des Regierungsentwurfs, mehr Transparenz zu schaffen: Was soll beispielsweise eine Angabe des Prüfungsverbandes auf der Internetseite der Genossenschaft bewirken, wenn dieser Verband nur noch ausnahmsweise den Jahresabschluss prüft? Hier besteht die Gefahr der Schaffung einer großen Erwartungslücke.

Der Hinweis auf die Anhebung der Größenklassen für kleine Kapitalgesellschaften, die von der Prüfung des Jahresabschlusses befreit sind, in § 267 Abs. 1 HGB überzeugt nicht. Genossenschaften sind eben keine Kapitalgesellschaften. Genossenschaften haben in der Regel eine Vielzahl von Mitgliedern und nicht nur einen bzw. wenige Anteilseigner, die sich intensiv mit der Gesellschaft befassen können. Weiter werden insbesondere kleine Genossenschaften vielfach von ehrenamtlich tätigen Vorständen geleitet. Bei Genossenschaften besteht somit ein höheres Schutzbedürfnis als bei Kapitalgesellschaften. Folglich bedingen die gesellschaftsrechtlichen und tatsächlichen Unterschiede der verschiedenen Rechtsformen auch eine unterschiedliche Regelung. Zudem ist der Anteil der Genossenschaften, die nicht der Prüfung des Jahresabschlusses unterliegen, seit 2006 sogar noch gestiegen. Dies ist eine Folge des Gründungsgeschehens in den vergangenen 10 Jahren, da vor allem kleinere Genossenschaften gegründet wurden.

Auch hinkt der Vergleich mit vermeintlichen Vorteilen der Rechtsform des Vereins, der nicht der Prüfungspflicht unterliegt. Im Vergleich zu einem Verein unterliegt eine Genossenschaft beispielsweise auch den Vorgaben zur Führung der Mitgliederliste in § 30 GenG, den Bilanzierungspflichten nach § 336 HGB und der Verpflichtung zur Einrichtung eines Aufsichtsrats (Ausnahme Kleinstgenossenschaften mit weniger als 20 Mitgliedern).

Die genossenschaftliche Pflichtprüfung dient nachgerade als Korrelat für die Selbstorganschaft und ist insbesondere bei den kleineren Genossenschaften, die nicht besonderer Aufsicht unterstehen, unbedingt notwendig. So bauen auch die Befreiungen von Genossenschaften im KAGB und VermAniG auf die umfassende Pflichtprüfung durch die Prüfungsverbände auf (siehe auch Gesetzesbegründung Kleinanlegerschutzgesetz).

Eine Pflichtprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 Abs. 1 GenG ist ohne eine Prüfung des Jahresabschlusses nach § 53 Abs. 2 GenG schon bei den derzeitigen Schwellenwerten des § 53 Abs. 2 Satz 1 GenG ein Spagat, der nur bei überschaubaren Sachverhalten umsetzbar ist. Bei der beabsichtigten Erhöhung der Schwellenwerte um 50% ist dies faktisch unmöglich. Die Nichtprüfung des Jahresabschlusses würde damit nahezu zum Regelfall werden.

Die „Erweiterung“ der Prüfung nach § 53 Abs. 1 GenG um die Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts nach § 53 Abs. 2 GenG umfasst praktisch eine vollständige Prüfung des Jahresabschlusses nach § 316 ff. HGB und nach IDW Prüfungsstandards. Dies umfasst insbesondere die Durchführung von Prüfungshandlungen und Einholung von entsprechenden Prüfungsnachweisen zur Sicherstellung des Bestands, der Vollständigkeit und der Bewertung der Vermögensgegenstände und

Schulden, was bei einer bloßen Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nicht erfolgt. Kreditgebende Banken verlangen in der Praxis daher von kleinen Genossenschaften (unter 1 Mio. EUR Bilanzsumme oder unter 2 Mio. EUR Umsatzerlöse), sich freiwillig einer erweiterten Prüfung des Jahresabschlusses durch den Prüfungsverband zu unterziehen.

Die bloße Möglichkeit einer Beauftragung einer freiwilligen Prüfung greift aber als Argument für den Verzicht auf eine Pflichtprüfung nicht, da gerade mögliche „schwarze Schafe“ sich dann eben nicht der freiwilligen Prüfung des Jahresabschlusses und schon gar nicht durch den gesetzlichen Prüfungsverband unterziehen. Die Reputation der Genossenschaften als solide Rechtsform ist hier ernsthaft gefährdet.

Die Erfahrung zeigt auch, dass sich insbesondere bei kleineren Genossenschaften, die die Prüfungsgrenzen des § 53 Abs. 2 Satz 1 GenG gerade knapp überschritten haben, in der Aufstellungsphase im Rahmen der parallelen Prüfung des Jahresabschlusses viel Anpassungsbedarf am Jahresabschluss ergibt, da das Rechnungswesen der Genossenschaft noch nicht ausreichend professionalisiert ist.

Der Kontakt während der Prüfung, der Einblick durch die Prüfung und das Aufzeigen von Verbesserungsmaßnahmen sind wesentliche Teile der Betreuungsfunktion des Prüfungsverbandes. Falls künftig bis zu 80% der Mitgliedsgenossenschaften nicht mehr der Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts unterliegen, könnten die Prüfungsverbände auch nicht mehr die notwendigen entsprechenden Spezialisten für die Vielfalt an Branchen und Themen der Mitgliedsgenossenschaften zur Verfügung stellen. Die beratende genossenschaftliche Prüfung durch den Verband ist mit einer Dienstleistung verknüpft und kein bloßer bürokratischer Kostenfaktor. Viele Genossenschaften sind überdies im ländlichen Raum angesiedelt, ein strategischer Austausch erfolgt hier im Rahmen der Prüfung vor Ort.

4. Zu Art. 3 Nr. 16 Reg-E (§ 53a GenG-E)

Dem Grunde nach ist zu begrüßen, dass es neben der vereinfachten Prüfung auch Vor-Ort-Prüfungen geben soll. Da die begünstigte Gruppe der Genossenschaften in der Regel nur dem 2-jährigen Prüfungsturnus des § 53 Abs. 1 GenG unterliegt, führt jedoch die jetzt vorgesehene Formulierung dazu, dass tatsächlich nur alle vier Jahre eine Prüfung vor Ort stattfindet. Dies ist nicht nachvollziehbar, da gerade diese Genossenschaften, die häufig vom Ehrenamt getragen sind, auf die mit der Vor-Ort-Prüfung einhergehende Betreuungs- und Beratungsfunktion angewiesen sind. Hier muss dringend nachgebessert werden.

Eine starre Vorgabe von begrenzten Prüfungsunterlagen begründet die Gefahr, einen Prüfer von anlassbezogenen zusätzlich erforderlichen Prüfungshandlungen abzuhalten. Der eigenverantwortlich handelnde Prüfer hat nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob im Einzelfall zusätzliche Prüfungshandlungen erforderlich sind, um ein sachgemäßes und zutreffendes Prüfungsurteil abzugeben.

Daher sollte § 53a Abs. 3 Satz 1 GenG-E wie folgt gefasst werden:

„Der zuständige Prüfungsverband hat das Recht, eine vollständige Prüfung nach § 53 Abs. 1 Satz 1 GenG vorzunehmen.“

Durch die Änderung der Regelung zur Gestaltung des Berufssiegels für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Berufssatzung und der Ermöglichung, das Siegel auch **elektronisch** oder drucktechnisch führen zu können (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BS WP/vBP), kann künftig auf die Aushändigung eines gesiegelten Exemplars des Prüfungsberichtes in Papierform verzichtet werden, denn das Siegel kann ausschließlich in elektronischer Form in den Vermerk beziehungsweise den Bericht integriert werden.

§ 58 GenG (Prüfungsbericht) enthält in Abs. 1 noch das Erfordernis **schriftlich** zu berichten. Eine reine elektronische Übermittlung des Prüfungsberichtes würde den administrativen Aufwand gerade bei der Prüfung von Kleinstgenossenschaften deutlich reduzieren. Wir regen daher an, "**schriftlich**" durch "**in Textform**" zu ersetzen.

5. Zu Art. 3 Nr. 21 Reg-E (§ 60 Abs. 1 Satz 1 GenG-E)

Wir schlagen vor, nochmals zu prüfen, ob in Folge der Änderung zu § 59 Abs. 1 Satz 1 GenG-E es in § 60 Abs. 1 Satz 1 statt „Beratung“ jeweils „Beratung und möglichen Beschlussfassung“ heißen sollte, so wie es sich auch in der Gesetzesbegründung wiederfindet.

II. Zu Artikel 3 Nummer 10 (§ 36 Abs. 5 GenG-E)

Lediglich zu einem Regelungsvorschlag vertreten der DRGV und der GdW zum Teil unterschiedliche Auffassungen.

DGRV:

Ein Entsenderecht in den Aufsichtsrat für bestimmte Mitglieder sehen wir weiterhin als erforderlich an, um im Wettbewerb der Rechtsformen nicht benachteiligt zu sein. Wir halten es in diesem Zusammenhang auch für angemessen, die bereits (gewählten) Aufsichtsratsmitglieder aus dem Kreis der investierenden Mitglieder bei der Bemessung der maximal möglichen Entsenderechte zu berücksichtigen.

GdW:

Durch die Ergänzung in § 36 Abs. 5 GenG-E soll es – in Anlehnung an die Regelung des § 101 Abs. 2 AktG – möglich sein, durch Satzungsbestimmung Entsendungsrechte von bis zu einem Drittel der Mitglieder in den Aufsichtsrat vorzusehen.

Grundsätzlich spricht nichts gegen ein Entsenderecht in den Aufsichtsrat, es sollte aber auf **ein** Mitglied begrenzt werden. Wir sehen ansonsten die Gefahr, dass gerade bei großer kapitalmäßiger Beteiligung der Kommunen an Wohnungsgenossenschaften es zu einem Konflikt mit den genossenschaftlichen Prinzipien der Selbstorganschaft und Selbstverwal-

tung kommen kann. Auch besteht die Gefahr, dass kommunale Belange relativ dominant in die Genossenschaften eingebracht werden.

Im Bereich der Wohnungsgenossenschaften ist momentan eine verstärkte Beteiligung von Kommunen im Zusammenhang mit der Unterbringung von Flüchtlingen aus steuerlichen Gründen feststellbar. Diese Unterbringung von Flüchtlingen ist derzeit steuerunschädlich für die steuerbefreiten Vermietungsgenossenschaften nur möglich, wenn die Kommunen die entsprechenden erforderlichen Anteile an den Genossenschaften für die Überlassung der Wohnungen zeichnen und den Nutzungsvertrag mit den Genossenschaften schließen, um die Wohnungen anschließend Flüchtlingen überlassen zu können (vgl. BMF-Schreiben vom 20. November 2014). Dadurch kommt es gerade bei Genossenschaften, die sich hier besonders engagieren, schon zu relativ hohen Kapitalbeteiligungen der Kommunen.

III. Stellungnahme des Bundesrats vom 31. März 2017

Nr. 7 zu Artikel 3 Nummer 17 (§ 54 GenG):

Der Bundesrat regt an, dass die Auswahl des prüfenden Prüfungsverbands bei Eintritt in und bei Austritt aus dem Prüfungsverband sowie im Falle der Angehörigkeit der Genossenschaft zu mehreren Prüfungsverbänden durch den Aufsichtsrat erfolgt. Ist nach der Satzung kein Aufsichtsrat zu bilden oder der Aufsichtsrat für die Auswahl des prüfenden Prüfungsverbands nicht zuständig, soll die Auswahl durch die Generalversammlung erfolgen.

Der Vorschlag im Allgemeinen und der Vergleich mit § 111 Abs. 2 Satz 3 AktG im Besonderen sind nicht schlüssig. Wir lehnen den Vorschlag daher ab.

Mit dem Beitritt zu einem Prüfungsverband wird bei einer Genossenschaft gleichzeitig der gesetzliche Prüfer bestimmt. Über den Beitritt zu einem Prüfungsverband entscheidet zwingend die Generalversammlung. Eine dem Aktienrecht entsprechende Beauftragung des Prüfers (vgl. § 111 Abs. 2 Satz 3 AktG) gibt es bei der Genossenschaft in dieser Form nicht. Auch im Falle von Mehrfachmitgliedschaften entscheidet hinsichtlich der Bestimmung, wer (neuer) Träger der gesetzlichen Prüfung sein soll, zwingend die Generalversammlung, wobei diesbezüglich die Vorgaben der BGH-Entscheidung vom v. 10. Januar 2017 (Az. II ZR 10/15, NZG 2015, 277) zu beachten sind. Die im Aktienrecht anzutreffende Trennung zwischen der Wahl bzw. Bestellung des Prüfers und der Erteilung des Prüfungsauftrages lässt sich demnach nicht auf die Genossenschaft übertragen. Zumal im Hinblick auf die Vermeidung von Interessenkollisionen die Wahl bzw. Bestellung des Prüfers das entscheidende Moment ist. Und die Wahl bzw. Bestellung des Abschlussprüfers obliegt auch bei der Aktiengesellschaft der Hauptversammlung (§ 119 Abs. 1 Nr. 4 AktG).

Davon abgesehen verfängt das Argument der Vermeidung von Interessenkollisionen nicht. Von der genossenschaftlichen Pflichtprüfung ist auch die Bewertung der Ordnungsmäßigkeit der Aufsichtsrats Tätigkeit umfasst. Insofern greifen die angeführten Bedenken ebenso für den Aufsichtsrat.

Nr. 8 zu Artikel 3 Nummer 17a-neu (§ 54a Abs. 3 -neu- GenG):

Mit dieser Anregung wird die Verkürzung der Kündigungsfrist auf ein Jahr vorgeschlagen.

Wir lehnen diesen Vorschlag ab. Prüfungsverbände haben die Rechtsform des eingetragenen Vereins, hierfür sieht § 39 Abs. 2 BGB ohnehin schon eine Begrenzung der Kündigungsfrist auf höchstens zwei Jahre vor, Genossenschaften haben also bereits angemessene Möglichkeiten zum Verbandswechsel. Gerade dieser Argumentation hat sich auch der BGH in seinem Urteil v. 10. Januar 2017, Az. II ZR 10/15, NZG 2015, 277, angeschlossen, wenn er ausführt:

"Die Pflichtprüfung nach § 53 Abs. 1 GenG hat den Zweck, neben dem Schutz der Vermögensinteressen der Gläubiger und Genossen auch die Einhaltung des genossenschaftlichen Förderzwecks im Sinne des § 1 Abs. 1 GenG zu gewährleisten. Dabei kommt dem zuständigen Prüfungsverband eine zukunftsbezogene Beratungsfunktion zu, die sich auf die gesamte Unternehmensorganisation einschließlich der Zweckmäßigkeit der Geschäftsführung des Genossenschaftsvorstands bezieht (BGH, Beschluss vom 21. Juni 2011 II ZB 12/10, BGHZ 190, 110 Rn. 18; BVerfG, NJW 2001, 2617, 2618). Die durch die Pflichtmitgliedschaft auf Dauer angelegte Einbindung der Genossenschaft in den Verband und die daraus folgende Dauerhaftigkeit der Prüfungsverhältnisse ist wesentliches Element für die institutionelle Unabhängigkeit der Prüfungsverbände (vgl. BVerfG, NJW 2001, 2617, 2619; von Caemmerer, Zur Reform des Genossenschaftsrechts, 1959, S. 7 ff., 10 f.) ...

Es ist zwar richtig, dass die in der gesetzlichen Regelung (§§ 53 ff. GenG) angelegte Dauerhaftigkeit der Prüfungsbeziehung bereits durch das nach § 39 BGB zwingend bestehende Austrittsrecht eingeschränkt wird, das einer Genossenschaft die Möglichkeit gibt, ihre Verbandszugehörigkeit innerhalb einer Frist von höchstens zwei Jahren zu beenden, sofern die vorgeschriebene Prüfungstätigkeit für die Zukunft von einem anderen Prüfungsverband übernommen werden kann. Diese Überlegung bietet aber keine Rechtfertigung dafür, die zeitliche Bindung an den Prüfungsverband über die zwingenden Vorschriften des Vereinsrechts hinaus noch weitergehend einzuschränken."

Ein genossenschaftlicher Prüfungsverband ist nach § 63b Abs. 4 GenG verpflichtet, die Prüfung seiner Mitglieder zum Verbandszweck zu haben. Um hier organisatorisch eine ordnungsgemäße und wirtschaftliche Prüfungsdurchführung sicher zu stellen, ist eine solide Planungsgrundlage erforderlich. Es bestünde die Möglichkeit eines Hoppings zwischen Verbänden, wenn eine Verkürzung der Kündigungsfrist erfolgte. Mittelbar könnte auch die Qualität der genossenschaftlichen Prüfung leiden.

Nr. 9 zu Artikel 3 Nummer 18 (§ 55 Abs. 2 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 4 -neu- GenG):

Wir lehnen diesen Vorschlag zur schrankenlosen Wahlmöglichkeit im Hinblick auf den prüfenden Verband ab. Er wird insbesondere mit einer Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts vom 22. Juni 2016 begründet. Diese ist jedoch nicht rechtskräftig, und wird derzeit vom Bundesgerichtshof überprüft.

Den Vorschlag, dass bei einer Mehrfachmitgliedschaft die Genossenschaft bis zum Ende des Jahres den prüfenden Verband festlegt, lehnen wir auch inhaltlich ab.

Ein jederzeitiges Hin- und Herwechseln der Prüfungspflicht zwischen verschiedenen Verbänden würde den mit der genossenschaftlichen Pflichtprüfung verbundenen Zweck gefährden. Das genossenschaftliche Prüfungssystem ist auf die Einbindung der Genossenschaft in ein Kontrollsystem und auf die Dauerhaftigkeit des Prüfungsverhältnisses ausgerichtet. Genossenschaftliche Prüfer sind unabhängig, denn bei unliebsamen Prüfungsergebnissen kann die Genossenschaft gerade nicht im nächsten Jahr einfach einen neuen Abschlussprüfer ausprobieren, wie z.B. eine Kapitalgesellschaft dies kann. Indem der genossenschaftliche Prüfer nicht dem Druckmittel "Entzug des Prüfungsauftrags" durch das zu prüfende Unternehmen ausgesetzt ist, wird die besondere Qualität der genossenschaftlichen Abschlussprüfung gesichert. Ein schrankenloses Wahlrecht zugunsten der Genossenschaft würde die besondere Unabhängigkeit und die Stellung der genossenschaftlichen Pflichtprüfung stark beschädigen und eröffnete insbesondere "schwarzen Schafen" die Möglichkeit eines Verbandswechsels.

Gegen den Vorschlag spricht auch, dass die Abschlussprüfung ein Prozess ist, der zumindest bei größeren Genossenschaften bereits in der zweiten Hälfte des laufenden Jahres mit Vorprüfungen beginnt. Wenn hier die zu prüfende Genossenschaft das Recht erhielte, bis zum Ende des zu prüfenden Geschäftsjahres, d.h. während der laufenden Prüfung, den Abschlussprüfer auszuwechseln, könnte diese Prüfung ihren Zweck nicht mehr erfüllen. Genossenschaftliche Prüfer zeigen ihre Stärke gerade dann, wenn sie aufgrund ihrer Unabhängigkeit auch kritische Feststellungen treffen können. Gerade die „schwarzen Schafe“, die derzeit erkannt werden, könnten in diesem Fall kurz vor derartigen Feststellungen noch schnell abspringen. In der Konsequenz bestünde sogar die Gefahr, dass sich Prüfungsverbände gründen, die mit besonders laxen Prüfungsmaßstäben Mitglieder werben.

Sollte bei Mehrfachmitgliedschaften tatsächlich ein Regelungsbedarf gesehen werden, dann sollte die Genossenschaft von dem Verband geprüft werden, dem sie zuerst beigetreten ist.

Bundesministerium der Justiz
und Verbraucherschutz
Frau Regierungsdirektorin
Ute Höfeld
Referatsleiterin III A 5
Mohrenstraße 37
10117 Berlin



Berlin, 25. April 2017

Stellungnahme zum Referentenentwurf für eine Verordnung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an wirtschaftliche Vereine nach § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Sehr geehrte Frau Höfeld,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf für eine Verordnung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an wirtschaftliche Vereine nach § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Wir begrüßen ausdrücklich den Vorschlag, ganz kleinen unternehmerischen Initiativen aus dem bürgerschaftlichen Engagement, denen andere Rechtsformen nicht zumutbar sind, den Zugang zur Rechtsform des rechtsfähigen wirtschaftlichen Vereins zu erleichtern. Gerade diese Initiativen an der „Wirtschaftlichkeitsschwelle“ sind auch nach ihrem Selbstverständnis eher ein Verein als eine wirtschaftliche Unternehmung.

Die vom Gesetzgeber gewählte Option, den Begriff der "Unzumutbarkeit" im Sinne von § 22 BGB im Wege einer Rechtsverordnung zu konkretisieren, ist unserer Ansicht nach geeignet, den organisationsrechtlichen Rahmen für unternehmerische Initiativen des bürgerschaftlichen Engagements abzustecken. Gleichzeitig wird auf diese Weise auf eine einheitliche Verleihungspraxis hingewirkt. Dies ist ein wichtiger Impuls für die Entstehung und Entwicklung dieser Initiativen. Bisher konnten sich vergleichbare Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement in einigen Ländern als rechtsfähige wirtschaftliche Vereine gründen, während in anderen Ländern die Gründung eines rechtsfähigen wirtschaftlichen Vereins nicht möglich war, da dort die zuständigen Behörden die Verleihung der Rechtsfähigkeit an solche wirtschaftlichen Vereine regelmäßig ablehnten unter Hinweis darauf, dass der Zweck auch in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft verfolgt werden kann.

Der Verordnungsentwurf trägt durch die vorgeschlagenen Rechnungslegungsvorschriften auch dem Mitglieder- und Gläubigerschutz angemessen Rechnung. Diese Schutzvorkehrungen schaffen das notwendige Vertrauen der Mitglieder und Gläubiger.

Zu folgendem Punkt des Entwurfs sehen wir noch Nachbesserungsbedarf:

Zu § 2 Nr. 1 RVV-E

Gemäß der Gesetzesbegründung sollen auch Vereine von der Verordnung erfasst werden, die in einem Landkreis oder in einer Gemeinde eine Kindertagesstätte betreiben wollen. Diese Fallgruppe sollte, nicht zuletzt in Anbetracht der aktuellen Rechtsprechung zur Organisation einer Kindertagesstätte, als Regelbeispiel in den Verordnungstext selbst unter § 2 Nr. 1 aufgenommen werden. Gleiches gilt auch für mögliche Schulen, die in der Rechtsform des wirtschaftlichen Vereins organisiert werden sollen.

Nach § 2 Nr. 1 der Verordnung sollen wirtschaftliche Vereine nach ihrer Zweckbestimmung darauf gerichtet sein, die Bürger eines Landkreises oder einer Gemeinde mit Gütern oder Dienstleistungen zu versorgen, die dort nicht oder nicht ausreichend angeboten werden. Nicht erfasst werden sollen laut der Begründung (S. 10) hingegen Vereine, "die ausschließlich ihre Mitglieder fördern." Bekannte Beispiele für solche Initiativen seien z. B. Vereinigungen von Bürgern, die in strukturschwachen Landkreisen oder Gemeinden einen Dorfladen, eine Dorfgaststätte oder ein Dorfkino betreiben. Diese Formulierung wirft für uns gewisse Verständnisfragen auf:

Sofern der Verein gezwungen werden soll, (auch) Nichtmitgliedergeschäfte einzugehen, stellt sich die Frage, ob dies mit dem Grundgesetz (Privatautonomie, Vereinsfreiheit) vereinbar ist. Ein derart regulatorischer Eingriff steht nach unserer Auffassung auch im Widerspruch zur Zielsetzung, unternehmerische Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement zu fördern. Im Einzelfall kann es für den Verein sinnvoll erscheinen, den Kreis derer, mit denen eine Austauschbeziehung in Bezug auf die vom Verein angebotenen Leistungen eingegangen werden soll, auf die Mitglieder des Vereins zu begrenzen.

Die Vorgabe, (auch) Nichtmitgliedergeschäfte einzugehen, könnte in kleinen Gemeinden zu widersinnigen Ergebnissen führen. Aus der Zweckbestimmung in der jeweiligen Satzung soll sich ergeben, dass sich der Verein nur in einem Landkreis oder einer Gemeinde unternehmerisch betätigt, so dass der Verein von den Bürgern der Region getragen werden kann. Will eine Initiative in einer kleinen Gemeinde einen Dorfladen in der Rechtsform des wirtschaftlichen Vereins gründen, so erscheint es nicht ausgeschlossen, dass sämtliche Bürger der Gemeinde Mitglied in dem Dorfladen werden möchten. Zumal die Satzungsregelungen so gestaltet sein sollen, dass der Erwerb der Mitgliedschaft Bürgern aus dem Landkreis oder der Gemeinde einfach möglich ist (Entwurfsbegründung S. 11). Ferner sollen die Initiativen eine größere Anzahl von Mitgliedern haben, die sich in dem Landkreis oder der Gemeinde bürgerschaftlich engagieren (Entwurfsbegründung S. 12). Angesichts der Vorgabe, (auch) Nichtmitgliedergeschäfte einzugehen, müsste der Dorfladen im Ergebnis einzelne Mitgliedsgesuche von Bürgern der Gemeinde ablehnen, oder die Organisation des Dorfladens in Form eines wirtschaftlichen Vereins wäre nicht möglich. Der Ausschluss solcher Initiativen wäre widersinnig und würde ebenfalls der Zielsetzung, unternehmerische Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement zu fördern, widersprechen.

FREIER AUSSCHUSS DER DEUTSCHEN GENOSSENSCHAFTSVERBÄNDE

Es müsste unseres Erachtens klargestellt werden, dass der Verein satzungsunteronom entscheiden kann, ob Nichtmitgliederschäfte möglich sind oder nicht.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Axel Gedaschko
Präsident
GdW Bundesverband deutscher Wohnungs-
und Immobilienunternehmen e.V.



Dr. Eckhard Ott
Vorsitzender des Vorstands
DGRV – Deutscher Genossenschafts-
und Raiffeisenverband e.V.

**Stellungnahme
zur Anhörung im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
am 15. Mai 2017**

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung unternehmerischer Initiativen
aus bürgerschaftlichem Engagement und zum Bürokratieabbau bei
Genossenschaften vom 12. Februar 2017 (18/11506)**

Berlin, 28.04.2017

Die Initiative »Genossenschaft von unten« hält eine Erneuerung und Demokratisierung des Genossenschaftsgesetzes für dringend erforderlich. Sie unterstützt Vorschläge in diese Richtung, hält es aber für notwendig, über die gegenwärtigen Vorschläge hinauszugehen. Dazu unterbreitet sie zusätzlich zu ihrem Standpunkt weitere Vorschläge.

Nach Gesprächen und einem Meinungsaustausch mit Amtsträgern verschiedener Parteien und Ministerien zum Problem der Demokratisierung des Genossenschaftsgesetzes legt sie ihren Standpunkt zum vorliegenden Gesetzentwurf im Folgenden zusammenfassend dar.

Ein Problem war und ist die Förderung der Gründung von Klein- und Kleinstgenossenschaften, weil diese eine Basis für Existenzgründer sein könnten, insbesondere für Arbeitslose, wenn die geeigneten Bedingungen geschaffen würden. Dass gerade die gesuchte Form der Selbsthilfe durch die Schaffung einer prüfungsbefreiten Unterform der Genossenschaft von der Wirtschaft und von den Verbänden abgelehnt wurde, widerspricht dem Genossenschaftsgedanken, weil eben die Genossenschaft eine Form wäre, in der sich Gleichgesinnte und in gleicher wirtschaftlicher Situation Befindliche in Selbsthilfe solidarisch und gleichberechtigt zusammenschließen, um sich mit gemeinsamen Mitteln, auch mit ihrer Arbeitskraft, eine Existenzgrundlage zu schaffen oder sich gemeinsam mit Lebensmitteln oder Wohnungen zu versorgen.

Der im vorliegenden Entwurf vorgeschlagene wirtschaftliche Verein ist eine geeignete Form der Selbsthilfe, um lokale Probleme zu lösen. Jedoch ist die Begründung, dass es für die Interessenten unzumutbar wäre, ihren Zweck in der Form der Genossenschaft zu verfolgen, ein Armutszeugnis für die Genossenschaftsbewegung in Deutschland. Der Entwurf beweist indirekt, dass das Genossenschaftsgesetz in seiner gegenwärtigen überorganisierten und undemokratischen Verfasstheit Bestrebungen zur Selbsthilfe und Solidarität verhindert.

Der Hauptzweck der Genossenschaft wird (in übereinstimmenden Formulierungen des Herrn Bundesministers Heiko Maas und des Berichterstatters der CDU-Fraktion im Bundestag, Herrn Marko Wanderwitz, MdB) darin gesehen, »im Wettbewerb mit Unternehmen anderer Rechtsformen« zu bestehen und sich »rasch und unkompliziert den jeweiligen wirtschaftlichen Erfordernissen an(zu)passen.« In einem Schreiben der Staatssekretärin im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Frau Brigitte Zypries, werden einer stärkeren Einbeziehung der Generalversammlung in die Leitung einer Genossenschaft negative Auswirkungen auf das »Haftungsregime zu Lasten der Mitglieder« zugeschrieben. Wir verstehen: die Demokratie schadet den Mitgliedern. Es sei sogar unumgänglich, so das Schreiben, in den Wohnungsgenossenschaften Entscheidungen über Modernisierung, Abriss und Neubau »ohne Information und Einbeziehung der Mitglieder durchzuführen.«

Der Zweck der Genossenschaft sollen nach dieser Lesart der Markt und die Befolgung der Marktgesetze sein, jedoch nicht Selbsthilfe, Selbstorganisation und Selbstverwaltung von gleichgestellten Genossen, im Ernstfall von einer Notgemeinschaft. Genossenschaften werden jedoch zunehmend von Beschäftigten verschiedener Berufsgruppen (Ärzte, Erfinder, Architekten, Dienstleister usw.) gegründet, um ihre Potenzen und Kenntnisse gemeinsam einzusetzen, und das in gleichberechtigter kollegialer Zusammenarbeit.

Die Tendenz der Verlagerung von genossenschaftlichen Zwecken in den wirtschaftlichen Verein bewirkt genau das Gegenteil dessen, was mit der Aufnahme der Genossenschaftsidee in das immaterielle Kulturerbe der Menschheit gefeiert wird. Die Genossenschaft wird in ein marktwirtschaftliches Korsett gezwängt, das den Vorständen und den Verbänden als Vorwand dient, die Rechte der Mitglieder und die genossenschaftliche Demokratie zu ignorieren oder abzubauen. Das ist praktisch auch vom Gesetzgeber getan worden, indem er 1973 die Bestimmung aus dem Gesetz strich, wonach die Generalversammlung dem Vorstand geschäftspolitische Weisungen erteilen darf.

Die genossenschaftliche Praxis beweist massenhaft, wie zum Beispiel die Vorstände von Wohnungsgenossenschaften gegen den Willen der Mitglieder Wohnhäuser mit preisgünstigen Wohnungen abreißen und durch teure Neubauten ersetzen oder wie sie ohne einen Beschluss ihrer Mitglieder Mietkonzeptionen erlassen, die planmäßige Mieterhöhungen in allen Wohnquartieren vorschreiben. Das kann mit Beispielen in Berlin, Hamburg, Jena usw. belegt werden. In derart elementaren Fragen werden die Mitglieder von Entscheidungen ausgeschlossen. Diese Verhältnisse können und müssen mit dem vorgeschlagenen Gesetz verändert werden.

Es ist nicht zu übersehen, dass in der Beziehung der Genossenschaft zum Markt Unterschiede bestehen. Wohnungsgenossenschaften bauen Wohnungen nicht für den Markt, sondern zur bedarfsgerechten Versorgung ihrer Mitglieder mit Wohnungen. Produktivgenossenschaften produzieren neben dem eigenen Bedarf für den Markt, d.h. für den Verkauf ihrer Produkte und Leistungen. Das ändert nichts daran, dass die Genossenschaft aus gleichberechtigten Genossen besteht, die ein Recht auf die Beteiligung an Entscheidungen haben. Andernfalls erübrigte sich der Zusammenschluss zur Genossenschaft, und das Unternehmen könnte als Kapitalgesellschaft geführt werden. Bei der Genossenschaft steht das Motiv im Vordergrund, Ressourcen, zum Beispiel Grund und Boden, zu vereinigen, um eine höhere Produktivität zu erreichen. Das schließt das Recht jedes Genossen ein, mit seinem Produktivkapital aus der Genossenschaft wieder auszutreten. Gegebenenfalls wäre zu erwägen, gesonderte Gesetze für Verbraucher- und Produktivgenossenschaften zu erlassen.

Im Einzelnen nimmt die Initiative »Genossenschaft von unten« zu den Vorschlägen wie folgt Stellung.

I.

Änderung des BGB

Im Interesse der Förderung von bürgerschaftlichen Initiativen sind wir einverstanden. Auf unsere Bedenken hinsichtlich der Selbstblockierung der Form der Genossenschaft machen wir aufmerksam. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz sollte dafür sorgen, dass die Initiativen durch die vorgesehene Rechtsverordnung nicht abgeschreckt oder gehindert werden. **Zum Beispiel könnten »besondere Anforderungen an die Mitgliederstruktur, die Satzung und die Betätigung des Vereins« sowie Rechnungslegungs- und Mitteilungspflichten die Bürger von der Gründung eines Vereins abschrecken, weil diese zu viel reglementieren und Bürokratie nicht ab-, sondern aufbauen.**

II.

Änderung des Genossenschaftsgesetzes (Entwurf des BMJV)

§ 6

Es wird vorgeschlagen, Nummer 2 zu ergänzen:

»Der Gegenstand des Unternehmens wird ausschließlich von der Generalversammlung bestimmt.«

Nummer 5 wird abgelehnt, weil er die Information von Mitgliedern ohne Internetzugang erschwert.

§ 8

Die Initiative »Genossenschaft von unten« ist im Prinzip gegen die Aufnahme investierender Mitglieder in die Genossenschaft, weil ungleiche Rechte geschaffen werden – was dem Genossenschaftsgedanken widerspricht. § 8 Absatz 2 sollte gestrichen werden. Das setzt die Tilgung aus dem **Gesetz zur Einführung** der Europäischen Genossenschaft voraus. Solange dieser Schritt nicht vollzogen ist, wird vorgeschlagen, Absatz 2 durch folgenden Satz zu ergänzen:

»Die Zahl der investierenden Mitglieder im Vorstand darf die Hälfte der Vorstandsmitglieder nicht überschreiten.«

§ 11

Keine Bemerkungen

§ 15 Absatz 1, Satz 2

Nicht einverstanden

Der Beitritt zur Genossenschaft begründet viele Pflichten des Mitglieds, die ihm bewusst sein müssen. Es ist zweckmäßig, dass der Vorstand dem Antragsteller ein Exemplar der Satzung übergibt und Fragen beantwortet. Zwischen der Genossenschaft und dem Mitglied soll ein Vertrauensverhältnis entstehen, auch durch die Wahrung von vertrauensbildenden Formen der Zusammenarbeit.

§ 21 b

Absatz 1, Nummer 2:

»...sofern er kein Unternehmer ist«, streichen. Alle Mitglieder müssen gleiche Rechte haben.

Unter Nummer 4a) wird vorgeschlagen: 0.5 Prozent über dem Euribor.

Es wird vorgeschlagen, als Absatz 3 aufzunehmen:

»(3) Mit der Gewährung eines Darlehns werden keine Mehrstimmrechte begründet.«

§ 27 Absatz 1 Satz

Der Vorschlag wird von uns abgelehnt.

Das Recht der Generalversammlung, dem Vorstand Weisungen erteilen zu dürfen, muss für alle Genossenschaften verbindlich sein. Das bis zum Jahre 1973 geltende Recht der Generalversammlung, dem Vorstand geschäftspolitische Weisungen zu erteilen, muss wiederhergestellt werden.

Das alleinige Entscheidungsrecht der Vorstände hat zu einer Machtstellung geführt, die keinerlei Mitsprache oder Entscheidung der Mitglieder zulässt. Viele Vorstände betrachten sich als Unternehmer und die Mitglieder als ihre Kunden. Sie verfügen über die Genossenschaft wie über ihr Privateigentum (Frau Zypries unterstützt bezeichnenderweise Abriss und Neubau von Wohnhäusern ohne Information und Einbeziehung der Mitglieder).

Der seit Jahren gestellten Forderung verschiedener Initiativen zur Wiederherstellung des Rechts der Generalversammlung wird vom MDJV mit dem vorliegenden Vorschlag scheinbar nachgegeben. In Wahrheit stellt er eine Irreführung dar. Er wird die Macht der Vorstände stärken. Diese werden erkennen, dass an ihrer Alleinherrschaft nicht gerüttelt werden soll. Die Rücknahme des Vorschlags des MDJV im Referentenentwurf stärkt bei Verbänden und Vorständen das Bewusstsein, dass sie ihre alleinige Macht weiter ungehindert ausüben können, zum Beispiel bei ihrer Mietpreistreiberei. Mieterhöhungen beschließen die Vorstände. Die Mitglieder haben zurzeit kein Recht auf Entscheidung. Für Genossenschaften gilt: Das Engagement der Mitglieder ist das Rückgrat der genossenschaftlichen Demokratie.

Die Initiative »Genossenschaft von unten« schlägt folgende Fassung vor:

»(1) Der Vorstand hat die Genossenschaft und das von ihr betriebene Unternehmen nach den Maßgaben dieses Gesetzes, der Satzung und nach den Beschlüssen der Generalversammlung zu leiten. Er hat dabei die Beschränkungen zu beachten, die durch

die Satzung, durch Beschlüsse der Generalversammlung oder durch Mitgliederentscheid festgesetzt worden sind. Über Grundlagengeschäfte entscheidet die Generalversammlung.«

Die Stärkung der Rechte der Mitglieder ist die entscheidende Voraussetzung für die genossenschaftliche Demokratie. Das setzt die Weisungsbefugnis der Generalversammlung oder eines Mitgliederentscheids als Ausdruck des gemeinsamen Willens der Mitglieder voraus.

§ 30

Punkt a, aa) wird abgelehnt. Eine einheitliche Regelung für alle Genossenschaften schließt Geheimniskrämerei aus, zum Beispiel bei investierenden Mitgliedern.

§ 34

Absatz 1, Satz 1, Ergänzung wird abgelehnt.

Freibriefe für Pflichtverletzungen dürfen nicht erteilt werden, gerade bei unternehmerischen Entscheidungen. Falls es zu Pflichtverletzungen kommt, die die Interessen der Genossenschaft beeinträchtigen, sind diese **im Falle von Vorwürfen gegebenenfalls vom zuständigen** Gericht zu bewerten.

§ 36

Absatz 5 wird abgelehnt.

Vorrechte für einzelne Mitglieder widersprechen der Gleichheit aller Mitglieder.

§ 43 a

Absatz 6, Satz 1

Die Wörter »oder bis zum Ende der Amtszeit der Vertreter...« sind zu streichen. Stattdessen ist einzufügen: »und den Mitgliedern auszuhändigen«. Die Mitglieder sollen wissen, wer ihre Vertreter sind, die sie bei Problemen ansprechen können. **Von den Mitgliedern kann nicht verlangt werden, dass ein jedes sich einen Zugang zum Internet anlegt.**

Anmerkung

Zu den §§ 43 und 43a unterbreitet die Initiative »Genossenschaft von unten« weiter unten weitere Vorschläge.

§ 46

Die Änderung wird abgelehnt. Textform ist zu ungenau.

§ 47 Absatz 2 Satz 1

Der Satz soll so bestehen bleiben, damit alle Vorstandsmitglieder die Verantwortung für den Inhalt übernehmen.

§ 48

In Absatz 3 Satz 2 ist »auf seine Kosten« zu streichen.

§ 53a

Es wird bezweifelt, dass mit dem Vorschlag eine wahrhafte Vereinfachung und Verbilligung oder gar der zum Ziel erklärte Bürokratieabbau erreicht wird. Besonders die erstmalige Pflichtprüfung als volle Prüfung kann interessierte Gründer abschrecken. Für sie hat sich gleich zu Beginn nichts verbessert (Absatz 3).

§ 54

Der Zusatz wird abgelehnt. Paragraph 54 ist insgesamt zu streichen. Jede Genossenschaft soll freie Wahl des Prüfers haben (das kann auch ein Verband sein). Damit können Monopolstellung und Preisdiktat bestimmter Verbände begrenzt werden.

§§ 59 und 60

Das Ersetzen von »Beschlussfassung« durch »Beratung« wird abgelehnt. Damit würde das Recht der Generalversammlung auf ihre Entscheidung abgebaut.

§ 95 Absatz 3

Die Änderung wird abgelehnt, weil die Mitglieder ihre Informationen gewöhnlich von der regionalen Presse beziehen. Das muss bleiben.

III.

Vorschläge der Initiative »Genossenschaft von unten«

1.

Zwingender Satzungsinhalt – Rechte der Generalversammlung

Vorschlag

§ 7 Ziffer 3

(Die Satzung muss ferner bestimmen:)

»3. Bestimmungen, wonach bestimmte Beschlüsse der Generalversammlung vorbehalten bleiben (§ 43a Absatz 1) und wonach die Generalversammlung einberufen werden kann, um die Vertreterversammlung wieder abzuschaffen (§43a Absatz 7).«

Begründung

Gemäß §43a Absatz 1 können bestimmte Beschlüsse der Generalversammlung vorbehalten bleiben und gemäß § 43a Absatz 7 kann die Generalversammlung einberufen werden, um die Vertreterversammlung wieder abzuschaffen. In der Mustersatzung des GdW sind diese Bestimmungen nicht enthalten. Um die Rechte der Generalversammlung zu gewährleisten, sollen diese Bestimmungen als zwingender Satzungsinhalt festgelegt werden.

2.

Rechte der Mitglieder bei der Gestaltung der Satzung

Laut § 16 Absatz 1 entscheidet die Generalversammlung über Satzungsänderungen. Es ist zu gewährleisten, dass die Mitglieder in die Ausarbeitung und die Änderung der Satzung einbezogen werden.

Vorschlag

§ 16 wird durch Absatz 2 ergänzt:

»(2) Der Entwurf der Satzung oder von wesentlichen Satzungsänderungen ist den Mitgliedern bekannt zu geben und in Mitgliederversammlungen zu beraten. Die Kosten trägt die Genossenschaft. Der Beschluss über die Satzung erfolgt gemäß Absatz 1.«

Absatz 2 bis 6 werden Absatz 3 bis 7.

3.

Wahl der Vorstandsmitglieder

§ 24 Absatz 2 lautet gegenwärtig:

»(2) Der Vorstand besteht aus zwei Personen und wird von der Generalversammlung

gewählt und abberufen. Die Satzung kann eine höhere Personenzahl sowie eine andere Art der Bestellung und Abberufung bestimmen.«

Vorschlag

§24 Absatz 2, Satz 1 bis 3:

»(2) Der Vorstand besteht aus zwei Personen und wird von der Generalversammlung gewählt und abberufen. Die Satzung kann eine höhere Personenzahl bestimmen. Berufung und Abberufung durch den Aufsichtsrat sind unzulässig.«

Begründung

Die Wahl des Vorstands durch die General- oder Vertreterversammlung ist in der Praxis durch die Möglichkeit der Berufung durch den Aufsichtsrat weitestgehend abgeschafft. Die Mustersatzung des GdW sieht nur noch die Berufung durch den Aufsichtsrat vor und unterschlägt die im Gesetz primär geforderte Wahl des Vorstandes. Eine Berufung nur durch den Aufsichtsrat erleichtert es dem Vorstand und dem Aufsichtsrat, d.h. einem kleinen Kreis, seine Interessen ohne Rücksicht auf die Meinung der Mitglieder durchzusetzen. Deshalb soll die Wahl des Vorstands ausschließlich der General- oder Vertreterversammlung vorbehalten bleiben. Unabhängig davon soll der Aufsichtsrat den Vorstand wie bisher bei schweren Pflichtverletzungen vorläufig abberufen können (§40).

4. Ausschreibung der Stellen. Vergütung

Um den bestimmenden Einfluss der Generalversammlung auf die Auswahl und die Bezahlung des Vorstands zu gewährleisten, sollen die Stellen öffentlich ausgeschrieben werden. Die verbreitete Geheimhaltung der Vergütung des Vorstands ist zu beseitigen. Die Mitglieder des Vorstands sind treuhänderisch von den Mitgliedern eingesetzt. Ihr Gehalt muss deshalb der Kontrolle der Mitglieder unterliegen. Dazu ist im Gesetz nichts geregelt. Hier sollte die im Deutschen Corporate Governance Kodex (Ziffer 4.2) für Aktiengesellschaften festgelegte Offenlegung der Vergütung der Vorstände und des Vergütungssystems übernommen werden. Zurzeit sind in dieser Hinsicht Aktiengesellschaften demokratischer verfasst als Genossenschaften.

In § 9 lässt das Gesetz zu, dass Vertreter von Banken, Anwaltsbüros und dergleichen, die persönlich nicht Mitglied der Genossenschaft sind, in den Vorstand und in den Aufsichtsrat berufen werden können. Damit werden Fremdeinflüsse zugelassen, die den Interessen der Mitglieder zuwiderlaufen können. Das muss wieder abgeschafft werden.

Vorschlag:

In § 24 werden als Absatz 3 und 4 eingefügt:

»(3) Die Stellen der Vorstandsmitglieder sind öffentlich auszuschreiben. Der Aufsichtsrat prüft die Bewerbungen und schlägt der Generalversammlung Kandidaten zur Wahl vor. Bei der Besetzung sind Mitglieder der Genossenschaft bevorzugt zu berücksichtigen. Die Wiederwahl des Vorstands ist zulässig.

(4) Mitglieder des Vorstands müssen natürliche Personen sein, die persönlich Mitglied der Genossenschaft sind. Die Berufung von zur Vertretung von juristischen Personen, Personengesellschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts befugten Personen ist unzulässig. Die Satzung kann etwas anderes bestimmen.«

Absatz 3 wird Absatz 5

Als Absatz 6 wird eingefügt:

»(6) Die Gehälter und andere Vergütungen der Vorstandsmitglieder innerhalb und außerhalb der Genossenschaft sind in der General- oder Vertreterversammlung offen zu legen.«

§ 9 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

5. Leitung und Transparenz von General- und Vertreterversammlung

Die General- und die Vertreterversammlung müssen das Recht haben, über die Leitung der Versammlung selbst zu entscheiden.

§ 46 des Gesetzes lässt Beschlüsse der Generalversammlung über die Leitung der Versammlung zu. Im Gegensatz dazu sieht die Mustersatzung die Leitung ausschließlich durch den Aufsichtsrat oder den Vorstand vor. Das ist zu korrigieren. Die Wahl kann auch auf ein Mitglied des Aufsichtsrates und des Vorstands fallen. Die Zulassung der Presse und der Öffentlichkeit ist nicht geregelt.

Vorschlag:

In § 43 wird Absatz 2 eingefügt:

»(2) Die Generalversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter, seinen Stellvertreter und einen Schriftführer.«

Als Absatz 3 wird eingefügt:

»(3) Die Presse kann auf Beschluss der Generalversammlung zugelassen werden.«

Die Absätze 2ff werden Absatz 4 bis 9

In § 43 a wird Absatz 9 eingefügt:

»(9) Die Vertreterversammlung wählt einen Versammlungsleiter, seinen Stellvertreter und einen Schriftführer.«

Als Absatz 10 wird eingefügt:

»(10) Die Vertreterversammlung ist für Mitglieder der Genossenschaft öffentlich. Die Presse kann durch Beschluss der Versammlung zugelassen werden. Einzelheiten regelt die Satzung.«

6. Rechte der Mitglieder bei der Gestaltung der Wahlordnung und bei der Wahl des Wahlvorstands

In § 43 a Absatz 4 Satz 7 des Gesetzes ist geregelt, dass eine Wahlordnung für die Vertreterversammlung von Vorstand und Aufsichtsrat erlassen wird. Die Zustimmung der Generalversammlung ist nur im Nachgang vorgesehen.

In der Neufassung des Gesetzes soll gesichert werden, dass die Wahlordnung von der General- oder Vertreterversammlung beschlossen wird. Mitglieder des Wahlvorstands sind ausschließlich von der General- oder Vertreterversammlung zu wählen. Der Einfluss von Vorstand und Aufsichtsrat auf die Wahl des Wahlvorstands und der Vertreter soll beschränkt werden. Vertreter von Vorstand und Aufsichtsrat sollen beim Wahlvorstand als Gäste nur beratende Stimme haben.

Vorschlag:

In § 43a Absatz 4 erhält Satz 7 folgende Fassung:

»Eine Wahlordnung für die Wahl zur Vertreterversammlung ist von der Generalversammlung oder der Vertreterversammlung zu beschließen. Mitglieder des Wahlvorstands sind ausschließlich von der Generalversammlung oder der Vertreterversammlung zu wählen. In den Wahlvorstand kann jedes Mitglied der Genossenschaft gewählt werden. Sitzungen des Wahlvorstands sind öffentlich. Je ein Vertreter des Vorstands und des Aufsichtsrats können mit beratender Stimme an Sitzungen des Wahlvorstands teilnehmen.«

Die gegenwärtigen Sätze 7 und 8 von Absatz 4 entfallen.

7. Rechte der Vertreter

Die Vertreter sollen das Recht haben, Mitgliederversammlungen einzuberufen, um das Meinungsbild der Mitglieder zu ermitteln. Ihr Auskunftsrecht muss ihnen auch außerhalb der Vertreterversammlung eingeräumt werden. Die Vertreter sollen das Recht erhalten, aus ihrer Mitte einen Vertreterrat zu wählen, der die Interessen der Vertreter koordiniert und gegenüber dem Vorstand und Aufsichtsrat vertritt.

Vorschlag:

In § 43a wird eingefügt:

»(7) Die Vertreter haben das Recht, Mitglieder zu versammeln, um deren Meinungsbild zu ermitteln.

(8) Die Vertreter haben das Recht, auch außerhalb der Vertreterversammlung vom Vorstand Auskunft über die Geschäftspolitik und die Planung zu verlangen. Das Auskunftsverlangen muss von fünf Mitgliedern unterstützt werden.

(12) Die Vertreter können einen Vertreterrat wählen, der ihre Interessen gegenüber dem Vorstand und dem Aufsichtsrat vertritt«

Der gegenwärtige Absatz 7 wird Absatz 11.

8. Einberufungsrecht einer Minderheit

Inhalt der Änderungen

1. Die Schwelle zur Einberufung der General- oder Vertreterversammlung soll von zehn auf fünf Prozent der Mitglieder oder 150 Mitglieder gesenkt werden.

2. Das gesetzlich zugestandene Rede- und Antragsrecht aller Antragsteller für eine außerordentliche General- oder Vertreterversammlung darf nicht eingeschränkt werden, indem nur ein Bevollmächtigter für sie reden darf (Dies sieht die Mustersatzung des GdW vor).

3. Um die Werbung um Unterstützer für eine außerordentliche Versammlung zu gewährleisten, ist jedem Mitglied auf Verlangen die Mitgliederliste auszuhändigen.

Vorschlag:

§ 45 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Die Generalversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens 150 Mitglieder oder ein Zwanzigstel der Mitglieder in Textform unter Anführung des

Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangen. Die Einberufung der Vertreterversammlung können auch fünf Prozent der Vertreter verlangen. Mitglieder, auf deren Verlangen eine Vertreterversammlung einberufen wird, können an dieser Versammlung mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen. Die Abstimmung durch die Vertreter bleibt davon unberührt.«

Absatz 2 Satz 3 entfällt (Rede- und Antragsrecht nur für Bevollmächtigte).

§ 31 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Die Mitgliederliste ist den Mitgliedern auf Verlangen auszuhändigen.«

9. Mitgliederrechte - Anfechtung

In § 51 des Gesetzes ist geregelt, unter welchen Bedingungen Beschlüsse der Generalversammlung angefochten werden können. Dabei wirkt die Zuständigkeit des Landgerichts auf die Mitglieder abschreckend, weil dort Anwaltpflicht besteht (die Kosten verursacht). Die Zuständigkeit soll auf das Amtsgericht abgesenkt werden.

Vorschlag:

§ 51 Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Zuständig ist ausschließlich das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat.«

Als Absatz 6 ist zu ergänzen:

»(6) Für die Anfechtung von Beschlüssen der Generalversammlung, der Vertreterversammlung und des Wahlvorstandes sowie des Wahlergebnisses ist das Amtsgericht am Sitz der Genossenschaft zuständig. Anwaltpflicht besteht nicht.«

10.Schutz von Mitgliedern

Das Gesetz muss Bestimmungen enthalten, die die willkürliche Ablehnung des Eintritts sowie willkürlichen Ausschluss verhindern. Kritik am Vorstand und Mietrückstände müssen als Ausschließungsgründe ausgeschlossen werden.

10.1 Aufnahme

§ 15 enthält kein Widerspruchsrecht gegen die Ablehnung der Aufnahme. Es ist lediglich

die Rückgabe der Beitrittserklärung vorgesehen.

Vorschlag:

In § 15 wird Absatz 3 angefügt:

»(3) Lehnt der Vorstand die Zulassung ab, hat er dies dem Antragsteller unverzüglich mitzuteilen. Der Antragsteller kann gegen die Ablehnung Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet die Generalversammlung oder die Vertreterversammlung. Dem Antragsteller ist in der Versammlung persönlich Gehör zu gewähren.«

Absatz 2 Satz 2 entfällt.

10.2 Ausschluss eines Mitglieds

In der **geltenden Fassung** des § 68 heißt es:

»Die Gründe, aus denen ein Mitglied ausgeschlossen werden kann, müssen in der Satzung bestimmt sein.«

Daraufhin wurden in die Mustersatzung des GdW Bestimmungen aufgenommen, die besonders sozial benachteiligte Mitglieder treffen.

§11 Absatz 1 Ziffer c der Mustersatzung sieht die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Mitglieds ausdrücklich als Kündigungsgrund vor. Den Antrag kann der Vorstand z.B. stellen, wenn ein Mitglied Mietrückstände hat. Damit verliert das Mitglied sofort seine Mitgliedschaft und das Nutzungsrecht an der Wohnung.

Ferner sieht § 14 Absatz 1 der Mustersatzung vor, dass die Nutzung einer Genossenschaftswohnung ausschließlich oder in erster Linie Mitgliedern der Genossenschaft zusteht. Wenn der Vorstand missliebige Mitglieder oder Vertreter ausschliesse, verlören sie das Nutzungsrecht.

Dies muss als Instrument zur Disziplinierung der Mitglieder ausgeschlossen werden. Auch ist davon auszugehen, dass die Behandlung von Zahlungsverzug im Mietrecht bereits geregelt ist.

Vorschlag:

In § 68 sind folgende Absätze zu ergänzen:

»(3) Kritik am Vorstand oder am Aufsichtsrat ist kein Ausschlussgrund.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds ist unzulässig, wenn über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt worden ist.«

10.3 Recht der Teilnahme an der General- oder Vertreterversammlung

§ 68 Abs 2 lautet:

»(2) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, ist dem Mitglied vom Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Das Mitglied verliert ab dem Zeitpunkt der Absendung der Mitteilung das Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung oder der Vertreterversammlung sowie seine Mitgliedschaft im Vorstand und im Aufsichtsrat.«

Der sofortige Ausschluss von der Teilnahme an der Generalversammlung oder der Vertreterversammlung bedeutet eine Vorverurteilung, bevor der Ausgeschlossene Rechtsmittel in Form der Berufung beim Aufsichtsrat oder der Klage beim zuständigen Gericht einlegen kann. In der Mustersatzung des GdW § 11 Abs 4 ist die Möglichkeit der Berufung beim Aufsichtsrat vorgesehen (im Gesetz selbst ist nichts geregelt). Die Klage beim zuständigen Gericht ist ohnehin zulässig.

Der sofortige Ausschluss von der Teilnahme an der Generalversammlung oder Vertreterversammlung verletzt den Rechtsgrundsatz der Unschuldsvermutung vor einer Verurteilung.

Bei Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern wird der Ausschluss gemäß § 40 GenG erst wirksam, wenn die Mitglieder- oder Vertreterversammlung den Widerruf der Bestellung oder die Abberufung beschlossen hat. Bei Mitgliedern des Aufsichtsrates ist nach § 36 GenG sogar eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Das setzt eine gründliche Prüfung und Erörterung voraus. Hier besteht bereits zweierlei Recht, das in Übereinstimmung gebracht werden sollte.

Dem Mitglied muss folglich die Teilnahme an der Generalversammlung oder Vertreterversammlung zustehen, bis der Ausschluss rechtskräftig geworden ist.

Ein willkürlicher Ausschluss durch den Vorstand könnte zudem darauf abzielen, die Teilnahme des Ausgeschlossenen an Wahlen zu den Organen der Genossenschaft und insbesondere seine Kandidatur für Wahlämter zu verhindern.

Das aktive und passive Wahlrecht des Mitglieds ist ausdrücklich zu gewährleisten, bis der Ausschluss rechtskräftig geworden ist.

Ferner ist nach der gegenwärtigen Gesetzeslage gegen den Ausschluss kein Widerspruch oder keine Berufung möglich. Solches muss zum Schutze des Rechts der Mitglieder im Gesetz geregelt werden.

Vorschlag

§ 68 Abs 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, ist dem Mitglied vom Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats beim Aufsichtsrat Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet der Aufsichtsrat. In dem Verfahren vor dem Aufsichtsrat müssen die Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Der Aufsichtsrat entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss ist den Beteiligten durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der Ausgeschlossene kann beim zuständigen Gericht Klage gegen den Ausschluss erheben.«

Abs 2 Satz 2 entfällt.

Zu ergänzen ist Absatz 3:

»(3) Der Ausgeschlossene kann an der General- oder Vertreterversammlung teilnehmen, bis über den Ausschluss rechtskräftig entschieden wurde. Legt der Ausgeschlossene nicht innerhalb eines Monats Berufung ein, kann er von diesem Zeitpunkt an nicht mehr an der Generalversammlung oder an der Vertreterversammlung teilnehmen. Vor dem Eintreten der Rechtskraft des Ausschlusses kann der Ausgeschlossene innerhalb der Genossenschaft an Wahlen zu Organen der Genossenschaft teilnehmen und selbst gewählt werden. Das jeweilige Amt erlischt mit der Rechtskraft des Ausschlusses.«

Die Initiative »Genossenschaft von unten« hat Mustersatzungen erarbeitet, die mit ihren Vorschlägen zur Änderung des Genossenschaftsgesetzes übereinstimmen.

Berlin, den **28.4.2017**

Dipl.-Ing. Manfred Zemter